

***Gemeinsame Empfehlung
zur Verbesserung der ressortübergreifenden
Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen***

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Verantwortlich: Thomas Schulz

Redaktion: Angela Lorenz

Nachbestellung: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat 31
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Telefon: (03 61) 3 79 82 82
Telefax: (03 61) 3 79 88 30

Fotos: Titel: siehe Seite 12, 18, 23, 28, 35, 41, 48, 56
S. 5: siehe Seite 12, 18, 23, 28
S. 6: siehe Seite 35, 41, 48, 56
S. 12: Tomasz Trojanowski/fotolia
S. 17: Ursula Deja/fotolia
S. 18: Monika Adamczyk/fotolia
S. 19: Klaus Heßler
S. 22: Jaimie Duplass/fotolia
S. 23: AVAVA/fotolia
S. 26: Kristian Sekulic/fotolia
S. 28: Tracy Martinez/fotolia
S. 33: Patrizia Tilly/fotolia
S. 35: Klaus Heßler
S. 41: Dan Race/fotolia
S. 43: Michael Kempf/fotolia
S. 47: iofoto/fotolia
S. 48: David Davis/fotolia
S. 51: Kristian Sekulic/fotolia
S. 55: Patrizia Tilly/fotolia
S. 56: Barbara Winzer
S. 58: Franz Pfluegl
S. 59: siehe Seite 12, 18, 23, 28, 35, 41, 48, 56
S. 62: Pavel Losevsky/fotolia
S. 65: Gilles Lougassi/fotolia

Gestaltung: design.ideal_buero_fuer_gestaltung, Erfurt, www.design-ideal.net

Druck: Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stand: April 2009

***Gemeinsame Empfehlung
der Thüringer Landesregierung,
des Thüringischen Landkreistages,
des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen
und der Landesärztekammer Thüringen
zur Verbesserung der
ressortübergreifenden Kooperation
beim Kinderschutz***

Erarbeitet von:

*Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit,
Thüringer Justizministerium,
Thüringer Kultusministerium,
Thüringer Innenministerium,
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz,
Thüringischer Landkreistag,
Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
Landesärztekammer Thüringen*

Erfurt, den 3. August 2009



Für die Thüringer Landesregierung
Christine Lieberknecht
Thüringer Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit



Rüdiger Dohndorf
Präsident des Thüringischen Landkreistages



Michael Brychcy
Präsident des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen



Dr. med. Mathias Wesser
Präsident der Landesärztekammer Thüringen

A. Präambel	7
B. Begriffserklärungen	8
I. Begriffe aus dem Bereich Kindeswohl	8
1. Kindeswohlgefährdung	8
2. Körperliche Misshandlung	8
3. Seelische oder psychische Misshandlung	8
4. Vernachlässigung	9
5. Sexueller Missbrauch	9
II. Begriffe aus dem Datenschutz	9
1. Grundsatz	9
2. Personenbezogene Daten	9
3. Das „Verarbeiten“ von Daten	9
4. Schritte der Datenverarbeitung	9
5. Das „Nutzen“ von Daten	10
6. Automatisierte Verarbeitung von Daten	10
7. Anonymisierte Daten	11
8. Pseudonymisierte Daten	11
9. Einwilligung	11
C. Aufgaben der einzelnen Bereiche im Kinderschutz	12
I. Öffentliche Jugendhilfe	12
1. Zuständigkeiten	13
2. Organisatorische Aufgaben	13
3. Hilfeleistung und Intervention	13
4. Gewichtige Anhaltspunkte	13
5. Abschätzung des Gefährdungsrisikos	14
6. Gewaltschutzmaßnahmen	15
7. Datenschutz	15
8. Inobhutnahme	16
9. Anrufung des Familiengerichts	16
10. Kindeswohlgefährdung und Strafanzeige	17
11. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	17
II. Kindertageseinrichtungen	18
1. Zuständigkeiten	19
2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos	19
3. Arbeit in Netzwerken	21
4. Datenschutz	21
III. Schulen	23
1. Rechtliche Grundlagen	24
2. Handlungsschritte	24
3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen	26
4. Datenschutz	26
IV. Justiz	28
1. Familiengerichte	29
2. Strafjustiz	32



	V. Polizei	35
	1. Allgemeines	36
	2. Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden und Einrichtungen (u. a. mit dem Jugendamt)	36
	3. Spezielle Befugnisse	37
	4. Opferschutz	39
	5. Informationsfluss im Rahmen der Gefahrenabwehr	40
	6. Datenschutz	40
	VI. Gesundheit	41
	1. Aufgaben und Verantwortung des Gesundheitsbereiches für den Kinderschutz	42
	2. Ärztliches Handeln bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	43
	3. Zusammenarbeit mit anderen Professionen	46
	4. Datenschutz	46
	VII. Weitere Hilfen	48
	1. Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen	49
	2. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	50
	3. Kinder- und Jugendschutzdienste	52
	4. Frühförderstellen	54
	VIII. Angebote bei häuslicher Gewalt	56
	1. Frauenhäuser und -schutzwohnungen	57
	2. Frauenzentren	57
	3. Interventionsstellen – pro-aktive Beratung bei häuslicher Gewalt	58
	4. Datenschutz	58
	D. Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung	59
	1. Kooperation	60
	2. Öffentlichkeitsarbeit	60
	3. Fortbildung	61
	Adressenverzeichnis	92
	Abkürzungsverzeichnis	94
	Literaturverzeichnis	95
	Stichwortverzeichnis	96
	Anlagen	
	Anlage 1: Datenschutz in der öffentlichen Jugendhilfe	63
	Anlage 2: Synopse zur Datenermittlung beim Kinderschutz	66
	Anlage 3: Synopse zur Datenerhebung beim Kinderschutz	68
	Anlage 4: Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	70
	Anlage 5: Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen	75
	Anlage 6: Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen	81
	Anlage 7: Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung	87
	Anlage 8: Mitteilung des Jugendamtes an das Familiengericht	91

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Empfehlung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Kinder haben Anspruch darauf, dass sie gefördert und unterstützt werden, dass sie behütet, fröhlich und sorglos aufwachsen können. Sie haben Träume und Wünsche, haben Gefühle und Ängste. Sie brauchen Aufmerksamkeit, Verständnis, Liebe und Zuneigung. Wir müssen ein kinderfreundliches Umfeld schaffen, in dem Kinder Kinder sein können.

Es ist Anliegen und Aufgabe der Eltern, Kinder zu beschützen, für sie da zu sein und sie zu fördern. Darum ist in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) diese Aufgabe wie folgt festgeschrieben: *„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“*

Sensibel für die Gefährdung von Kindern innerhalb oder außerhalb des familiären Umfeldes zu sein und diese rechtzeitig zu erkennen, Hilfen für Kinder bereitzustellen, auf den besonderen Schutzbedarf aufmerksam zu machen und bei Bedarf den erforderlichen Schutz zu gewährleisten, ist Aufgabe des gesamten Gemeinwesens.

Es gilt, alle an Fragen des Kinderschutzes Interessierten mehr miteinander zu verbinden und Formen einer regelmäßigen, fallunabhängigen Kooperation zu entwickeln. Bei der Bereitstellung von frühen Hilfen und Präventionsmaßnahmen wird deutlich, dass Kinderschutz dringend als Querschnittsaufgabe betrachtet werden muss.

Eine besondere Rolle nehmen dabei die öffentliche Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen, die Schule, die Polizei, die Justiz, das Gesundheitswesen sowie weitere soziale Dienste ein. Da jede der bei akuten Kinderschutzfällen beteiligten Institutionen eigene Kontroll-, Interventions- und Hilfestrategien und Hilfemöglichkeiten hat, ist das Wissen und die Verständigung um die unterschiedlichsten Handlungsbedingungen der Akteure Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Durch engere Kooperationen ist die rechtlich abgesicherte Zusammenarbeit aller Beteiligten zu verbessern und zu intensivieren.

Aber auch dann kann der Staat keinen absoluten Schutz vor Kindeswohlgefährdungen und -verletzungen garantieren. Die Jugendämter gewährleisten im Rahmen ihres staatlichen Wächteramts schon jetzt durch engagierte und sensible Arbeit einen wirksamen Kinderschutz und tun alles ihnen Mögliche, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und die erforderlichen Hilfen so früh

wie möglich zur Verfügung zu stellen. Hierbei unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe der §§ 82, 85 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Am 12. Dezember 2006 hat die Thüringer Landesregierung einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung des Kinderschutzes in Thüringen verabschiedet. Darin wurde neben zahlreichen Einzelmaßnahmen die Erarbeitung einer Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz festgeschrieben. Nach zweijähriger Tätigkeit liegt diese Empfehlung vor, die von mehreren Ressorts der Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der Landesärztekammer erarbeitet wurde und bei Bedarf aktualisiert wird.

Die Empfehlung soll den Mitarbeitern der verschiedenen Berufsgruppen als Handreichung dienen. Deshalb wurden einzelne Passagen, wie z. B. die Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung oder die Aussagen zum Datenschutz, in den verschiedenen Kapiteln wiederholt dargestellt. Damit wird gewährleistet, dass die einzelnen Kapitel sowohl abschnittsweise als auch in ihrer Gesamtheit zu handhaben sind.

Im Rahmen dieser Empfehlung werden die Aufgaben der verschiedenen Institutionen der Jugendhilfe, der Justiz, der Polizei, des Gesundheitswesens und der Schule beim Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung beschrieben und Vorschläge zur Verbesserung der Kooperation auf regionaler und überregionaler Ebene unterbreitet. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf den kinder- und jugendhilferechtlichen Datenschutz gelegt. Dieser ist wesentliche Voraussetzung, um den im Interesse des Kindeswohls erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu gewährleisten und den erfolgreichen Verlauf des Hilfeprozesses zu unterstützen. Der Datenschutz ist für das Vertrauensverhältnis zwischen sozialpädagogischen Fachkräften, den betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Familien sowie aller Beteiligten von zentraler Bedeutung. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gilt: Kinderschutz geht vor Datenschutz.

Der Dank gilt an dieser Stelle besonders der Arbeitsgruppe, die in einer sehr intensiven Arbeit die Aufgaben der einzelnen Bereiche im Kinderschutz beschrieben, konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt und Empfehlungen für eine noch bessere Kooperation auf regionaler und überregionaler Ebene ausgesprochen hat.

I. Begriffe aus dem Bereich Kindeswohl

1. Kindeswohlgefährdung

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Daraus folgt, dass primär die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich sind. Kinder haben dabei ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind dementsprechend unzulässig. Nehmen Eltern ihre Verantwortung nicht oder nur unzureichend wahr bzw. überschreiten sie die Grenzen ihres Elternrechts, greift die Wächterfunktion der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Der Staat ist dann nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet zu intervenieren.

Das Familiengericht hat in diesen Fällen die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die zentrale Bestimmung des § 1666 Abs. 1 BGB legt hierzu Folgendes fest:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen sind.“

In Anknüpfung an § 1666 Abs. 1 BGB und in Anlehnung an die diesbezügliche Rechtsprechung liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, wenn Kinder

- ▶ durch körperliche oder seelische Misshandlung,
- ▶ durch körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung oder
- ▶ durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich und in einem solchen Maß gefährdet sind, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit hoher Sicherheit voraussehen lässt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt auch dann vor, wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Damit ist klargestellt, dass nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung, nicht jede elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder Jugendlichen oder die Einschränkung seiner Entwicklungsmöglichkeiten eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB darstellt.

2. Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Hierbei handelt es sich um eine seltene und subtile Form der Kindesmisshandlung. Erkrankungen eines Kindes werden durch nahe Bezugspersonen fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt bzw. aufrechterhalten. Diese Krankheitssymptome, wie z. B. Essstörungen, Durchfälle, Krämpfe, unklare Blutungen, können durch Verabreichung von Medikamenten, absichtliche Verletzungen oder Verätzungen oder durch Vorenthalten von Nahrung verursacht sein. Das Kind wird von der Bezugsperson häufig und wiederholt bei medizinischen Untersuchungen und Behandlungen vorgestellt, während die wahren Ursachen für das angegebene oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild nicht angegeben werden. Wenn es zu einer Trennung von der verursachenden Person kommt, können sich Beschwerden oder akute Symptome zurückbilden.

Schütteltrauma

Hierbei handelt es sich um eine gefährliche Form der Misshandlung. Die entstehenden Schädigungen kommen dadurch zu Stande, dass Kinder in den ersten Lebensmonaten kräftig geschüttelt werden, so dass der Kopf starken Flieh- und Rotationskräften ausgesetzt ist. Dies kann zu lebensbedrohlichen Verletzungen, wie z. B. dem Einreißen von Blutgefäßen oder Nervenbahnen im Schädel oder zu Prellungen des Gehirns, führen.

3. Seelische oder psychische Misshandlung

Seelische oder psychische Misshandlung bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt

Das Beobachten und Miterleben häuslicher Gewalt zwischen den Eltern bzw. einem Elternteil und dem Partner/der Partnerin hat vielfältige Auswirkungen auf Kinder. Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind nicht einfach nur Zeugen, sondern auch immer Opfer von häuslicher Gewalt. Partnerschaftsgewalt ist demnach eine Form der Gewalt gegen Kinder und fügt ihnen Schaden zu, unabhängig davon, ob sie selbst unmittelbar betroffen sind oder nicht. Damit stellt sie eine Kindeswohlgefährdung dar. Je nach Intensität der gewalttätigen Beziehung ist es möglich, dass die physische und psychische Versorgung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.

Partnerschaftsgewalt bezeichnet alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zwischen Erwachsenen, die durch Partnerschaft miteinander verbunden sind oder waren.

4. Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung, oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und/oder seelische Entwicklung und kann zu gravierenden, bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

5. Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).

II. Begriffe aus dem Datenschutz¹

1. Grundsatz

Das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten durch Behörden, also das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und sonstige behördeninterne Verwenden – mithin jeweils ein Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung – ist jeweils verfassungsrechtlich nur insoweit zulässig, als eine Rechtsvorschrift dieses zulässt oder soweit der Geschützte, der auch Betroffener genannt wird, eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 3 Thüringer Verfassung; § 4 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)); auch im Falle der Einwilligung muss das Verarbeiten und Nutzen der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sein (vgl. §§ 19 Abs. 1, 21 Abs. 1 ThürDSG).

2. Personenbezogene Daten

Entsprechend § 3 Abs. 1 ThürDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Soweit es um den Schutz von Kindern geht, ist i. d. R. von personenbezogenen Daten auszugehen, sowohl hinsichtlich der Eltern als auch der Kinder selbst als auch im Hinblick auf Dritte.

3. Das „Verarbeiten“ von Daten

Das Verarbeiten von Daten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 3 ThürDSG) bzw. von Sozialdaten (§ 67 Abs. 6 SGB X).

Bitte beachten: Das Verarbeiten – also ein Eingriff in diese grundrechtliche Schutzsphäre – ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dieses zulässt oder der Geschützte, der auch Betroffener genannt wird, insoweit eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 3 Thüringer Verfassung; § 4 Abs. 1 ThürDSG).

4. Schritte der Datenverarbeitung

a) Das Erheben von Daten

Das Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen, das zielgerichtete Einholen von Daten, unabhängig von der Art und Weise des Vorgehens bzw. des verwendeten Aufnahmeverfahrens. Das Erheben von Daten kann z. B. mittels direkter Befragung des Betroffenen, durch Ausgabe eines Vordrucks, den der Betroffene eigenhändig ausfüllt, oder durch Informationsgewinnung über andere Stellen bzw. Personen erfolgen.

¹ Vertiefende Hinweise zum Datenschutz in der Jugendhilfe finden sich in den Anlagen 1 bis 3.

Aufgrund des informationellen Selbstbestimmungsrechts hat die Erhebung bei dem Betroffenen Vorrang vor allen anderen Erhebungsmöglichkeiten (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X; § 19 Abs. 2 Satz 1 ThürDSG).

Das Erheben von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn sich für die Daten erhebende Stelle die Erfüllung einer Aufgabe aus dem Sozialgesetzbuch ergibt und die Erhebung für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 67a Abs. 1 SGB X).

b) Das Speichern von Daten

Das Speichern von Daten ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Dabei kommen nicht nur elektronische Speichermedien, wie z. B. USB-Sticks, CD-Roms oder Festplatten in Betracht, sondern auch Datenträger aus Papier, wie z. B. Akten, Karteikarten oder Formulare.

c) Das Verändern von Daten

Das Verändern von Daten ist die inhaltliche Umgestaltung gespeicherter personenbezogener Daten. Die Daten erhalten durch die Veränderung einen neuen Aussagegehalt.

d) Das Übermitteln von Daten

Das Übermitteln von Daten ist die Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte, indem die Daten entweder durch die Daten verarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte Daten, die von der Daten verarbeitenden Stelle bereitgehalten werden, einsehbar oder abrufen kann. Das kann z. B. während eines Gesprächs, per Brief, mittels E-Mail oder durch einen Abruf mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgen. Dritter ist grundsätzlich jede Person oder Stelle außerhalb der Daten verarbeitenden Stelle. Der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, wird diese sodann i. d. R. erheben. Sowohl für die Übermittlung als auch für die Erhebung ist eine Rechtsgrundlage erforderlich, soweit keine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen (§ 21 ThürDSG) dient prinzipiell allein der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auch innerhalb der öffentlichen Stellen gelten die datenschutzrechtlichen Grundsätze (§ 21 Abs. 5 ThürDSG), insbesondere der der Erforderlichkeit.

Für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs (§ 22 ThürDSG) müssen deshalb Besonderheiten beachtet werden. Demgemäß ist die Datenübermittlung zulässig, wenn sie entweder zur Erfüllung der in

der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Zweckbindung der Daten beachtet wird oder wenn der Dritte, an den die Daten übermittelt werden sollen, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat (§ 22 ThürDSG). In die Interessenabwägung fließen u. a. die Art der Information, der Verwendungszweck beim Empfänger und ein eventuell bekannter Wille des Betroffenen mit ein.

e) Das Sperren von Daten

Das Sperren von Daten ist das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken. Dieser Fall kann eintreten, wenn z. B. die Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, aber aufgrund bestimmter Fristen aufbewahrt werden müssen.

f) Das Löschen von Daten

Das Löschen von Daten ist das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten. Für das Löschen der Daten muss die für jedes Speichermedium jeweils geeignete Maßnahme ergriffen werden. In Betracht kommt z. B. bei Papier das Unkenntlichmachen durch Schreddern bzw. bei magnetischen Datenträgern (z. B. Festplatten) das physische Löschen der Daten.

5. Das „Nutzen“ von Daten

Entsprechend § 3 Abs. 4 ThürDSG ist das Nutzen von Daten jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um die Verarbeitung handelt, insbesondere die Weitergabe von Daten innerhalb der Daten verarbeitenden Stelle an Teile derselben Stelle mit anderen Aufgaben oder anderem örtlichen Zuständigkeitsbereich. Der Begriff des Nutzens hat die Aufgabe, alle anderen Verwendungen von Daten, die nicht der Datenverarbeitung zuordenbar sind, aufzufangen und in den Anwendungsbereich des ThürDSG zu stellen.

Beachten: Auch innerhalb der öffentlichen Stellen gelten die datenschutzrechtlichen Grundsätze (§ 21 Abs. 5 ThürDSG), insbesondere der der Erforderlichkeit.

6. Automatisierte Verarbeitung von Daten

Automatisiert ist das Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, wenn es unter Einsatz eines gesteuerten technischen Verfahrens durchgeführt wird. Die automatisierte Verarbei-

tung von Daten erfolgt durch den Einsatz von Technik, ohne dass ein weiteres menschliches Zutun erforderlich ist. Die Sammlung der personenbezogenen Daten wird allein programmgesteuert ausgewertet (§ 3 Abs. 10 ThürDSG).

7. Anonymisierte Daten

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können. Infolge der Anonymisierung verlieren die Daten die Personenbeziehbarkeit, sodass solche Daten nicht mehr dem Datenschutzrecht unterfallen. Eine Herstellung des Personenbezuges ist i. d. R. ausgeschlossen (§ 3 Abs. 9 ThürDSG).

8. Pseudonymisierte Daten

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen ohne Nutzung der Zuordnungsfunktion auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die eindeutige Bestimmung einer Person ist nur noch mit Hilfe eines Zuordnungsschlüssels möglich (§ 3 Abs. 10 ThürDSG).

9. Einwilligung

Die Einwilligung ist die auf freiwilliger Entscheidung beruhende Willenserklärung des Betroffenen, einer bestimmten, seiner personenbezogenen Daten betreffenden Verarbeitung oder Nutzung zuzustimmen. Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

Unter besonderen Umständen, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, kann die mündlich erteilte Einwilligung genügen. Auch durch schlüssiges (schlüssiges) Handeln (z. B. Kopfnicken oder andere aktive Handlungen) kann dann die Einwilligung signalisiert werden. Nicht genügen soll die sog. mutmaßliche Einwilligung, da sie auf eine Interessenabwägung als Einwilligungersatz hinauslaufen würde.

Eine Einwilligung berechtigt zur Datenverarbeitung nur dann, wenn diese Datenverarbeitung der Aufgabenerfüllung der betreffenden Stelle dient.

Öffentliche Jugendhilfe



1. Zuständigkeiten

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII richtet sich an die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter nehmen diese Aufgabe wahr. Sie sollen die für den Schutzauftrag erforderlichen Angebote, einschließlich der frühen Förderung gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG), in der Jugendhilfeplanung ausweisen und gewährleisten, dass diese Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Jugendämter unterstehen dabei weder der Fach- noch der Dienstaufsicht durch das Land.

Die Landesjugendbehörden unterstützen die Jugendämter durch bedarfsgerechte Fortbildungsangebote und Beratung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages, durch eine abgestimmte Förderung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes, insbesondere für die frühe Förderung, sowie durch Verlässlichkeit in der örtlichen Jugendförderung als auch in der Förderung der Erziehungsberatungsstellen und der Kinder- und Jugendschutzdienste.

2. Organisatorische Aufgaben

Die Jugendämter stellen durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutzauftrag zu jeder Zeit sachgerecht wahrgenommen werden kann.

Durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe wird sichergestellt, dass diese den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen (§§ 8a Abs. 2, 72a SGB VIII) – siehe Leitlinien des Landesjugendamtes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Anlage 4).

Das Ziel, die verschiedenen Handlungsansätze und Angebote zu einer in sich geschlossenen Reaktionskette zusammenzuführen, setzt darüber hinaus eine vor Ort zu organisierende Vernetzung aller für den Kinderschutz Verantwortlichen – Familienrichter, Polizei, Staatsanwälte, Ärzte, Hebammen, Gesundheitsdienste, Schulen, Frauenschutzeinrichtungen u. a. – voraus.

3. Hilfeleistung und Intervention

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung schließt ein, Eltern und Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und Hilfen anzubieten. Der Schutzauftrag schließt aber ebenso ein, zu intervenieren und erforderliche Maßnahmen ggf. auch gegen den Elternwillen zu ergreifen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden. In diesem Fall muss das Familiengericht angerufen werden.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beinhaltet daher sowohl Hilfe für das Kind durch Unterstützung der Personensorgeberechtigten als auch Hilfe für das Kind durch Intervention.

Den Vorrang haben familienunterstützende, die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern fördernde Hilfen. Kinderschutz als jugendhilferechtliche Aufgabe beruht auf Vertrauensschutz. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zur Familie ist die Voraussetzung, um die Kindeswohlgefährdungen zugrunde liegenden familiären Probleme und Konflikte zu lösen.

Für die Jugendhilfe gilt der Grundsatz: Hilfe vor sorgerechtigem Eingriff oder strafrechtlicher Verfolgung.

4. Gewichtige Anhaltspunkte

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Das sind beobachtbare Sachverhalte, die auf körperliche oder seelische Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen oder auf sexuelle Gewalt hinweisen.

§ 8a Abs. 1 SGB VIII:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Abs. 2 SGB VIII:

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Von gewichtigen Anhaltspunkten wird ausgegangen,

- ▶ wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen,
- ▶ wenn schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- ▶ aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können sich aus der äußeren Erscheinung und dem Verhalten des Kindes oder Jugendlichen ergeben, aus dem Verhalten der Erziehungspersonen, aus der familiären Situation und der Wohnsituation (siehe Leitlinien des Landesjugendamtes zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anlage 4).

Meldungen des Vorsorgezentrums für Kinder gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, dass eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und Erinnerung nicht nachgeholt wurde, sind für sich keine gewichtigen Anhaltspunkte. Sie können aber, wenn zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen und sind in die Gesamtwürdigung einzubeziehen.

5. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

a) Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Ob die beobachteten Anhaltspunkte im Einzelfall so gewichtig sind, dass ein Gefährdungsrisiko besteht, ist eine Einschätzung, die eine fachliche Bewertung dieser Anhaltspunkte voraussetzt. Bei dieser Bewertung ist einzuschätzen,

- ▶ welche möglichen Schädigungen für das Kind oder den Jugendlichen aufgrund der Lebensumstände für die weitere Entwicklung bestehen,
- ▶ wie erheblich die Gefährdung (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der zu erwartende Schaden ist,
- ▶ wie hoch die Wahrscheinlichkeit (Prognose) eines Schadenseintritts ist,
- ▶ ob die Personensorgeberechtigten fähig und bereit sind, die Gefährdung abzuwenden,
- ▶ ob die Jugendhilfe die Möglichkeit hat, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der Gefährdung einzuleiten und durchzuführen.

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist stets eine Bewertung mit einer Prognose. Sie muss im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen und wird im Team, im akuten Notfall durch die Beratung mit einer weiteren Fachkraft und ggf. mit dem Sachgebiets- bzw. Fachdienstleiter,

vorgenommen. Muss eine Entscheidung durch den Bereitschaftsdienst getroffen werden, ist die Risikoabschätzung entsprechend der Verfahrensregelung im Jugendamt nachzuholen.

b) Handlungsschritte

- ▶ Werden einer Fachkraft Anhaltspunkte bekannt, die nach einer ersten Prüfung und der Beratung mit einer weiteren Fachkraft und ggf. dem Sachgebiets- bzw. Fachdienstleiter als gewichtig zu bewerten sind, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach dem im Jugendamt festgelegten Verfahren durchzuführen.
- ▶ Wenn zur Abwendung des Gefährdungsrisikos die Gewährung von Jugendhilfeleistungen oder andere Maßnahmen für erforderlich gehalten werden (z. B. der Gesundheitshilfe oder des Gewaltschutzgesetzes), ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- ▶ Sind diese Leistungen und Maßnahmen nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, sie in Anspruch zu nehmen, ist ein Schutzkonzept mit weitergehenden Maßnahmen zu entwickeln.

Bei der Risikoabschätzung ist das Alter des Kindes oder Jugendlichen, der Entwicklungsstand und der aktuelle gesundheitliche Zustand zu berücksichtigen. Je jünger das Kind oder der Jugendliche ist, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

Es ist in jedem der Handlungsschritte zu prüfen, ob zur Abwendung der Gefährdungssituation

- ▶ eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) erfolgen muss,
- ▶ andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei einzubeziehen sind (§ 8a Abs. 4 SGB VIII),
- ▶ das Familiengericht anzurufen ist (§ 8a Abs. 3 SGB VIII),
- ▶ zunächst weitere Hausbesuche durchgeführt und weitere Informationen beschafft werden müssen.

Die ebenso zu berücksichtigende Zeitdauer für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos und das Einleiten und Durchführen von Maßnahmen ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist.

c) Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 SGB VIII).

Das Jugendamt verschafft sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und i. d. R. auch von seiner persönlichen Umgebung.

Die Informationsbeschaffung erfolgt vorrangig über die Personensorgeberechtigten, z. B. durch einen unverzüglich durchzuführenden Hausbesuch. Das Jugendamt kann bei einem Gefährdungsrisiko Informationen aber auch bei freien Trägern, Kindertageseinrichtungen, Ärzten, Schulen, Polizei u. a. beschaffen.

Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, ist das Familiengericht anzurufen (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).

d) Gewährung von Hilfen

Den Personensorgeberechtigten sind Hilfen anzubieten, wenn das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig hält. Dabei kommen alle Leistungen der Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche fördern, in Betracht.

Die Gewährung einer Hilfe setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten die Kindeswohlgefährdung anerkennen, die Hilfe annehmen und an der Abwendung der Gefährdung mitwirken.

Wird eine Hilfe zur Erziehung gewährt, vereinbaren Jugendamt und Personensorgeberechtigte in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ein Schutz- und Kontrollkonzept über den Informationsaustausch mit den mitwirkenden Fachkräften und über Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.

Ob eine Hilfe zu gewähren ist und welche Hilfe gewährt wird, obliegt der Steuerungsverantwortung des Jugendamts. Nach § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann zu tragen, wenn diese auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.

e) Dokumentation

Alle für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beschafften Informationen werden dokumentiert. Die Dokumentation ist die Grundlage für eine transparente und nachvollziehbare Fallbearbeitung und die stattgefundenen Bewertungs-, Entscheidungs- und Hilfeprozesse. Sie begründet die Fallbearbeitung in dienstrechtlicher und ggf. strafrechtlicher Hinsicht und ist notwendig für eine Fortsetzung der Fallbearbeitung bei Urlaub und Krankheit der zuständigen Fachkraft oder bei einem Zuständigkeitswechsel.

- ▶ Die Dokumentation beinhaltet alle Informationen, Arbeitsschritte und Entscheidungen der Fallbearbeitung.
- ▶ Sachverhalte und Bewertungen sind zu unterscheiden. Entscheidungen werden in ihrem Zustandekommen nachvollziehbar dargestellt und fachlich begründet.
- ▶ Jeder Kontakt mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder dem Jugendlichen wird dokumentiert. Das gilt auch für gescheiterte Kontaktversuche.
- ▶ Die angebotenen Hilfen und veranlassten Maßnahmen (auch anderer Sozialleistungsträger) und deren Ergebnisse werden beschrieben.
- ▶ Es wird dokumentiert, welche Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und den einzelnen Arbeitsschritten mitgewirkt haben.

6. Gewaltschutzmaßnahmen

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann, wenn eine Person eine andere Person widerrechtlich verletzt hat, zur Abwendung weiterer Verletzungen gerichtlich angeordnet werden, dass der Täter es unterlässt, die Wohnung der verletzten Person zu betreten (§ 1 Abs. 1 GewSchG). Darüber hinaus ist nach § 18 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der Polizei eine zeitliche Verweisung des Täters aus der Wohnung durch die Polizei von zehn Tagen vorgesehen. Dies gilt auch für den Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen. Auf diese Möglichkeiten kann in der Beratung hingewiesen werden (siehe Kapitel V. 3 c).

7. Datenschutz

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos setzt voraus, dass alle für diese Aufgabe relevanten Daten erhoben werden. Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich bei bzw. im Einvernehmen mit den Betroffenen (den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern). Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn dadurch ein wirksamer Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde (§§ 8a Abs. 1, 62 Abs. 3 SGB VIII). Das gilt z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Familie.

Sind die Betroffenen zur Mitwirkung an der Risikoabschätzung nicht bereit, ist die Datenerhebung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen ebenso zulässig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII). Das gilt – um eine Gefährdung abzuwenden – auch für die Datenweitergabe freier Träger an das Jugendamt (§§ 8a Abs. 2, 61 Abs. 3, 64 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Zulässig ist auch die Datenweitergabe durch die fallzuständige Fachkraft an von außen hinzugezogene Fachkräfte, wenn das Gefährdungsrisiko „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ abgeschätzt werden soll (§§ 64 Abs. 1, 65 Abs. 1 SGB VIII). Dabei sind die Daten, soweit das die Aufgabenerfüllung zulässt, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Soweit zur Abwendung einer Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), können die für diese Tätigkeit erforderlichen Daten an diese Stellen weitergegeben werden.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII:

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Insgesamt gilt: Soweit dem mit dem Fall befassten Jugendamt oder sonstigen Sozialleistungsträgern zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt bzw. übermittelt werden und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen zumindest immer dann keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind und ein unverzügliches Handeln der jeweils handelnden Personen beim Jugendamt oder freien Träger zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist (vgl. § 34 Strafgesetzbuch (StGB), §§ 64, 65 SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X, § 10 Abs. 2 ThürFKG). Das betrifft auch die Weitergabe anvertrauter und/oder geheimnisgeschützter Daten i. S. d. § 203 Abs. 1 StGB durch Ärzte, Berufspsychologen, Ehe-, Familien- und Erziehungsberater und Sozialarbeiter.

Vertiefende Hinweise zum Datenschutz in der Jugendhilfe finden sich in den Anlagen 1 bis 3.

8. Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, zu der das Jugendamt nach § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet ist, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann. Um die Krisenintervention in Eil- und Notfällen zu gewährleisten, werden entsprechende Hilfen rund um die Uhr durch Inobhutnahmeeinrichtungen bzw. die Bereitschaftsdienste der Jugendämter angeboten.

Die Inobhutnahme schließt u. a. die Befugnis ein, das Kind von den Personensorgeberechtigten oder anderen Personen wegzunehmen und es in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person vorläufig unterzubringen. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, dann ist Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Das Jugendamt ist befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes erforderlich sind (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Das schließt auch ein, ggf. ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Personensorgeberechtigten, eine ärztliche Diagnostik und Behandlung zu veranlassen.

Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten. Das Gefährdungsrisiko ist gemeinsam abzuschätzen. Widersprechen sie der Inobhutnahme und sind sie nicht bereit oder in der Lage, eine bestehende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen. Die Inobhutnahme endet dann mit der familiengerichtlichen Entscheidung.

9. Anrufung des Familiengerichts

Das Jugendamt hat das Familiengericht anzurufen, wenn es dessen Tätigwerden für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für erforderlich hält (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Das Jugendamt ist selbst nicht befugt, in das Elternrecht einzugreifen. Personensorgerechte Entscheidungen nach §§ 1666, 1666a BGB trifft allein das Familiengericht (siehe Kapitel IV. Nr. 1).

Ein Eingriff in die Personensorge setzt voraus, dass die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch eine andere Maßnahme, z. B. durch ein Angebot der Jugendhilfe, abgewendet werden kann.



Mit einer Kindheit voll Liebe aber kann man ein halbes Leben hindurch für die kalte Welt haushalten.

JEAN PAUL (1763-1825), EIGTL. JOHANN PAUL FRIEDRICH RICHTER,
DT. ERZÄHLER | ZITAT-NR.: 5235

Das Familiengericht schafft durch eine personensorgerichtliche Entscheidung die Voraussetzung, dass eine – nicht anders abzuwendende – Gefährdung abgewendet und für ein Kind oder einen Jugendlichen die erforderliche Hilfe gewährt werden kann. Das Familiengericht ist dabei grundsätzlich auf die Klärung der personensorgeberechtigten Zuständigkeit begrenzt, das Jugendamt auf die Zuständigkeit für die Hilfestellung. Das staatliche Handeln gegenüber Eltern und Kindern in schwierigen Lebenssituationen sollte stets auf einander abgestimmt und widerspruchsfrei sein. Familiengericht und Jugendamt sind daher auf eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit angewiesen.

§ 8a Abs. 3 SGB VIII:

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

10. Kindeswohlgefährdung und Strafanzeige

Für Fachkräfte der Jugendhilfe besteht – mit Ausnahme geplanter Straftaten wie Mord, Völkermord oder Raub (§ 138 StGB) – grundsätzlich keine Verpflichtung, ihnen bekannt gewordene Straftaten der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Eine Strafanzeige ist aber geboten, wenn im Einzelfall das Kindeswohl mit den der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln nicht wirksam geschützt werden kann. Eine Strafanzeige ist also nicht geboten und für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auch nicht zulässig, wenn das Kind durch Hilfsangebote, ggf. aufgrund einer familiengerichtlichen Entscheidung, vor der Gefährdung geschützt werden kann und eine Strafanzeige den Erfolg der Hilfe in Frage stellen würde (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

11. Wechsel der örtlichen Zuständigkeit

Beim Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für eine Jugendhilfeleistung oder beim Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt dürfen nach § 65 Abs. 1 SGB VIII alle Daten weitergegeben werden, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

Kindertageseinrichtungen





Der Schutz der Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlungen ist eine wichtige Aufgabe, auch für die Kindertageseinrichtungen. Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.

1. Zuständigkeiten

Die Aufgaben, die sich für die Pädagogen in Kindertageseinrichtungen bei der Sicherung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII i.V.m. § 6 Abs. 2a des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG)) ergeben, erfordern Fachwissen, Differenzierungsvermögen, hohe Sensibilität und Professionalität der beteiligten Fachkräfte und Träger der Einrichtungen.

§ 6 Abs. 2a ThürKitaG:

Werden in einer Kindertageseinrichtung gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie gegebenenfalls das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wenn das pädagogische Fachpersonal dies für notwendig erachtet, hat es bei den Eltern auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfe hinzuwirken, erforderlichenfalls ist das Jugendamt einzubeziehen.

Konkret benötigen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Sie müssen die insoweit erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie die Partner im sozialen Umfeld kennen, Kinder aufmerksam beobachten und die Beobachtungen dokumentieren können. Die Pädagogen der Kindertageseinrichtungen arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen, tauschen sich mit ihnen über Beobachtungen aus und sind in der Lage, sensibel Gespräche mit den Eltern zu führen, sofern dadurch nicht das Kindeswohl gefährdet wird. Gleichzeitig müssen die Pädagogen wissen, wo sie Unterstützung bei etwaigen Interventionen ggf. auch gegen den Elternwillen zum Schutz des Kindes oder bei Deutung und Bewertung erkannter Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch finden.

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

a) Handlungsschritte

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung erarbeiten gemeinsam mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt ein Verfahren für das Vorgehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Dieses Verfahren sowie relevante Telefonnummern sind jeder pädagogischen Fachkraft bekannt und jederzeit zugänglich.

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung –Verfahrensablauf für Kindertageseinrichtungen–

Hinweise: In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist jeweils zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist. Es besteht die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall alle durchgeführten Schritte und die jeweils festgelegten Maßnahmen und Ergebnisse zu dokumentieren.

Die Eltern sind über jeden Schritt in Kenntnis zu setzen, sofern dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Bei einer zweifelsfreien Feststellung einer schwerwiegenden Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

	Handlungsschritte	Anmerkungen
1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beobachtungen → begründeter Verdacht 	siehe „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 4) – 3. „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ sowie I. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5)
2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information der Leitung/ des Dienstvorgesetzten ▶ Dokumentation der Beobachtungen und Festlegungen 	siehe I.1., 2., 3. sowie III.1. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5) <ul style="list-style-type: none"> ▶ Beobachtung und Beschreibung ▶ Einschätzung ▶ Bildung von Hypothesen ▶ Anonymisierung der Daten
3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hilfe und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird) 	siehe II. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5)
4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ kollegiale Beratung der Informationen in einem Fallgespräch 	siehe III.1., 2., 3. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5) <ul style="list-style-type: none"> ▶ Überprüfen der Einschätzungen mit Personen, die in der Kindertageseinrichtung ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben ▶ Einbeziehung von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information des Trägers 	siehe III.4. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5) bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos
6	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft durch den Träger 	trägerinterne Fachdienste, Fachdienste anderer freier Träger (Kinder- und Jugendschutzdienst, Erziehungs-, Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle) oder aus dem Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst) – Liste liegt trägerintern vor; Träger/Einrichtung muss klären, wer berechtigt ist, die erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, siehe IV. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5)
7	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Planung weiterer Handlungsschritte, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Kind (sofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet wird) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft ▶ bei dem Gespräch müssen mindestens zwei Fachkräfte anwesend sein ▶ Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit den Eltern – siehe II und V. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5) ▶ Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkungen der angebotenen Hilfen
8	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information des Jugendamts 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auftrags- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z. B. Inobhutnahme) ▶ Welche Rolle können Fachkräfte der Kindertageseinrichtung weiterhin wahrnehmen? siehe IV./V. der Dokumentationsvorlage (Anlage 5)

b) Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten der Kinder

Eine wesentliche Aufgabe der Kindertageseinrichtungen besteht in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Pädagogen mit den Eltern. Dafür bieten sich sowohl niedrigschwellige Angebote, wie z. B. Gespräche beim Bringen und Abholen der Kinder, als auch thematische Elternabende, Entwicklungsgespräche oder gesondert vereinbarte Termine an. Auch Elternstammtische, Kindergartenzeitungen u. a. haben sich vertrauensbildend in der Praxis bewährt. Die Fachkräfte können mit Eltern über Erziehungsfragen im Allgemeinen reden oder sie bei konkreten Erziehungsfragen, auftretenden Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsproblemen mit dem Ziel der Verbesserung der Situation beraten. Solche Gespräche dienen der Entwicklung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Sie können helfen, dass Eltern auch in Krisensituationen adäquat reagieren und sich angemessen verhalten. Bei Auffälligkeiten, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen, sind Eltern zum Gespräch in die Kindertageseinrichtung einzuladen oder es wird ein Hausbesuch angeboten.

Kindeswohlgefährdung abzuwenden, bedeutet für die Pädagogen der Kindertageseinrichtung auch, die Erziehungskompetenz der Eltern zu stärken, ihnen frühzeitig Unterstützung und Beratung anzubieten und sie ggf. über weitere Beratungsangebote im Umfeld zu informieren.

c) Beobachten und Dokumentieren

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Sie dient sowohl der professionellen Bearbeitung des konkreten Falls als auch der rechtlichen Überprüfbarkeit. Für den Prozess der kollegialen Beratung und bei der Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erleichtert die Dokumentation die Nachvollziehbarkeit von Beobachtungen, Hypothesen und Hilfeangeboten. Das Jugendamt muss bei der Einschaltung im Sinne von § 8a Abs. 2 SGB VIII auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation die Vorgehensweise der Pädagogen der Kindertageseinrichtung nachvollziehen und fachlich prüfen können, um – falls notwendig – zeitnah weitere Hilfemaßnahmen einzuleiten. Ein Beispiel für eine Dokumentation der Hilfemaßnahmen ist als Anlage 5 beigefügt.

3. Arbeit in Netzwerken

Kindertageseinrichtungen sind Bestandteil von Netzwerken im sozialen Umfeld (§ 22a SGB VIII; § 6 ThürKitaG). Bei der Sicherung des Kinderschutzes helfen Netzwerke dabei, dass die pädagogischen

Fachkräfte den betroffenen Familien den Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten aufzeigen und Kontakte zu den Kooperationspartnern herstellen können. Kooperationspartner für Kindertageseinrichtungen sind z. B. das Jugendamt, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie weitere Beratungsstellen, Kinder- und Jugendschutzdienste, die Thüringer Ambulanz für Kinderschutz (TAKS), Kinderärzte und der Öffentliche Gesundheitsdienst. Dieser nimmt bei der Sicherung des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselstellung ein, da die Mediziner des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Kinder im Kindergarten jährlich im Rahmen der ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung sehen.

4. Datenschutz

a) Datenerhebung

Eine Datenerhebung von Kindertagesstätten bei anderen Stellen ist wenig wahrscheinlich und sollte gegebenenfalls mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Im Übrigen sind §§ 61 Abs. 1, gegebenenfalls Abs. 3, 62 SGB VIII (insbesondere Abs. 3 Nr. 2d) anzuwenden.

b) Datenübermittlung

Es ist zu beachten, dass, auch wenn die Daten erhebende Stelle sich auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich ist, sofern keine Einwilligung vorliegt.

Der § 6 Abs. 2a ThürKitaG befugt die Kindertageseinrichtung zur Datenübermittlung an das Jugendamt.

Zudem enthalten die §§ 61 Abs. 1, 64, 65 SGB VIII sowie § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff., 69 SGB X Übermittlungsbefugnisse. Das gilt aufgrund von Sicherstellungsvereinbarungen i. S. d. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem freien Träger der Jugendhilfe gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII auch für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft.

Zur Datenübermittlung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft gelten die Regelungen aus dem Abschnitt öffentliche Jugendhilfe (Anlage 1).

Es ist weiterhin zu beachten, dass ein Amtshilfersuchen nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder -übermittlung ersetzt.



Schulen



1. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2007 (GVBl. S. 238) durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558) wurden die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe sowie der Kinderschutz in besonderer Weise berücksichtigt.

In § 55a Abs. 2 ThürSchulG heißt es zum Kinderschutz:

§ 55 a Abs. 2 ThürSchulG:

Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.

Der Schutz der Schüler macht es erforderlich, dass Schulen sich ihrer hohen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kinderschutz bewusst werden. Bereits vor Eintritt einer akuten Gefährdung sollen das Gespräch und der Kontakt zum Jugendamt sowie zum Gesundheitsamt zur guten Tradition der Schule gehören bzw. entwickelt werden.

Innerhalb der Schule ist festzulegen, welche Pädagogen geeignete Partner bei der Teamberatung zur Risikoabwägung sind. Der Schulleiter hat stets über Anzeichen der Kindeswohlgefährdung informiert zu sein.

2. Handlungsschritte

a) Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen

Jeder Pädagoge trägt Verantwortung für die ihm anvertrauten Schüler. Neben der Aufsichtspflicht gehört dazu auch eine Fürsorgepflicht. Im Rahmen dieser Fürsorgepflicht, die mit § 55a ThürSchulG konkretisiert wurde, ist der Pädagoge verpflichtet, auf Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zu reagieren.

Zu möglichen Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung gehören insbesondere:

Äußere Erscheinung

- ▶ massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- ▶ starke Unterernährung,
- ▶ Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Schülers/faulende Zähne),
- ▶ mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

Verhalten

- ▶ deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Schülers,
- ▶ Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- ▶ offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben des Schülers von der Schule,
- ▶ wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- ▶ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Spielhalle, Nachtclub),
- ▶ Äußerungen des Schülers, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen,
- ▶ Häufung selbst durchgeführter Straftaten, wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.

Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten,
- ▶ nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- ▶ massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Schüler (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- ▶ häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Schülers,
- ▶ Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
- ▶ Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung von Kindern mit Behinderungen,
- ▶ Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

Familiäre Situation

- ▶ drohende Obdachlosigkeit,
- ▶ das Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- ▶ Einsatz des Schülers bei Straftaten oder sonst verwerflichen Taten.

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für den Schüler,
- ▶ häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hinweist.

Wohnsituation

- ▶ Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verschmutzt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist,
- ▶ Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- ▶ Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

Anzeichen der Gefährdung können neben der Beobachtung durch den Pädagogen auch durch die Mitteilung des Schülers oder ggf. von Erziehungsberechtigten sowie durch die Fremdmeldung Dritter festgestellt werden.

b) Dokumentation

Mit der Wahrnehmung von Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung in der Schule hat eine Dokumentation zu erfolgen, die sowohl diese Anzeichen als auch alle weiteren Handlungsschritte umfasst. Diese Dokumentation ist Grundlage der schulinternen Begleitung des auffälligen Einzelfalls und dient bei der ggf. notwendigen Einbeziehung des Jugendamts zu dessen Information.

Sie soll dazu dienen, Informationen zu strukturieren, nachweisbar und nachvollziehbar zu belegen. Die geplanten Schritte und die Entscheidungen werden in der wertungsfreien, rein sachlichen Dokumentation festgehalten, um die Transparenz für alle Beteiligten zu sichern.

Die Dokumentation soll außerhalb der Schülerakte in der Schule sicher aufbewahrt werden. Mittels eines Verweisblattes in der Schülerakte soll auf die Dokumentation verwiesen werden. Die Dokumentation und das Verweisblatt sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen.

Ein Muster für die Dokumentation ist in Anlage 6 enthalten.

c) Gefährdung abschätzen

Nachdem erste Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wurden, ist die Einschätzung der Gefährdungssituation notwendig. Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist ein besonders sensibler Bereich in den Handlungsschritten der Schule. Um Fehleinschätzungen zu minimieren, sind voreilige Schlüsse zu vermeiden. Ein Austausch mit den Personen der Schule, die mit dem Schüler zu tun haben, ist hier unerlässlich. Dies können unterschiedliche Personen sein, so z. B. die Schulleitung, Beratungslehrer oder Fachlehrer. Aber auch die Beratung mit Fachkräften außerhalb der Schule kann erforderlich sein, so z. B. mit dem Schulpsychologischen Dienst des Schulamts. Nach Abwägung aller vorliegenden Informationen sind die weiteren Schritte im Team zu beraten.

Als Grundlage für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung kann die in Anlage 7 enthaltene Übersicht dienen.

d) Erziehungsberechtigte beteiligen

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule gehört zu den allgemeinen Aufgaben der Pädagogen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe gibt es zahlreiche Möglichkeiten, wie das Elterngespräch, Hausbesuche u. a. Hierbei bieten sich immer wieder Gelegenheiten für ein niederschwelliges vertrauensvolles Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Bei den ersten Kontaktgesprächen mit den Erziehungsberechtigten im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht es in erster Linie darum, auf eine Beziehungsebene zu kommen, um eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden. Es sollten eine gemeinsame Sicht auf die Problemlage entwickelt und gemeinsame Absprachen getroffen werden. Dabei ist es auch die Aufgabe der Pädagogen, den Erziehungsberechtigten zu helfen, diese Problemlage zu akzeptieren. Ziel muss sein, dass die Erziehungsberechtigten die Hilfsangebote akzeptieren und annehmen.

Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sollte durch die Beratung mit einer erfahrenen Fachkraft (z. B. Beratungslehrer, Schulpsychologe) vorbereitet werden. Wird die Beratung durch eine Fachkraft außerhalb der Schule (z. B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzdienst) in Anspruch genommen, sind die Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten zu anonymisieren.

e) Jugendamt informieren

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers ist das Jugendamt zu informieren. Dies setzt voraus,

- ▶ dass ein Gefährdungsrisiko besteht und
- ▶ dass die Unterstützungsangebote der Schule nicht ausreichen,
- ▶ dass die Gefährdung als zu hoch eingeschätzt wird bzw.
- ▶ die Erziehungsberechtigten die Unterstützungsangebote der Schule zur Abwehr der Gefährdung nicht annehmen.

Bei einer akuten Gefährdung ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Bei der Information des Jugendamts spielt die Dokumentation der schulischen Handlungsschritte eine wichtige Rolle. Das Jugendamt benötigt z. B. folgende Angaben:

- ▶ Name und Anschrift des Schülers
- ▶ Welche Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht des Pädagogen/der Schule vor?
- ▶ Wie ist die Situation aus Sicht des Pädagogen/der Schule?
- ▶ Was wurde bisher veranlasst?
- ▶ Wie sind die Erziehungsberechtigten auf die ersten Gespräche/Unterstützungsangebote eingegangen?

Zur Information des Jugendamtes ist die Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen aus der Anlage 6 zu nutzen.

Nach der Information des Jugendamtes bestätigt dieses die Fallübernahme. Im Falle einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erfolgt die Einbeziehung der zuständigen Schule.

3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

In § 55a Abs. 1 ThürSchulG heißt es dazu:

§ 55 a Abs. 1 ThürSchulG:

Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.

Die „Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Freistaat Thüringen zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, dem Thüringer Kultusministerium, dem Thüringischen Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen“ (vgl. Staatsanzeiger Nr. 37/2008 S. 1589) stellt eine weitere Grundlage zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für Kinder- und Jugendschutz dar.

Die Jugendämter bieten für Kinder und Erziehungsberechtigte eine Reihe von fachgerechten Unterstützungsangeboten an, die über die Möglichkeiten von Schule hinausgehen. Nähere Informationen sind beim zuständigen Jugendamt nachzufragen.

4. Datenschutz

a) Datenerhebung

Eine Datenerhebung von Schulen bei anderen Stellen ist wenig wahrscheinlich und sollte gegebenenfalls mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Im Übrigen ist § 57 Abs. 1 ThürSchulG zu beachten.

b) Datenübermittlung

Es ist zu beachten, dass, auch wenn die Daten erhebende Stelle sich auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich ist, sofern keine Einwilligung vorliegt.

§ 55a Abs. 2 ThürSchulG regelt die Datenübermittlung an das Jugendamt. Im Übrigen ist § 57 Abs. 4 ThürSchulG bei Datenübermittlungen zu beachten.

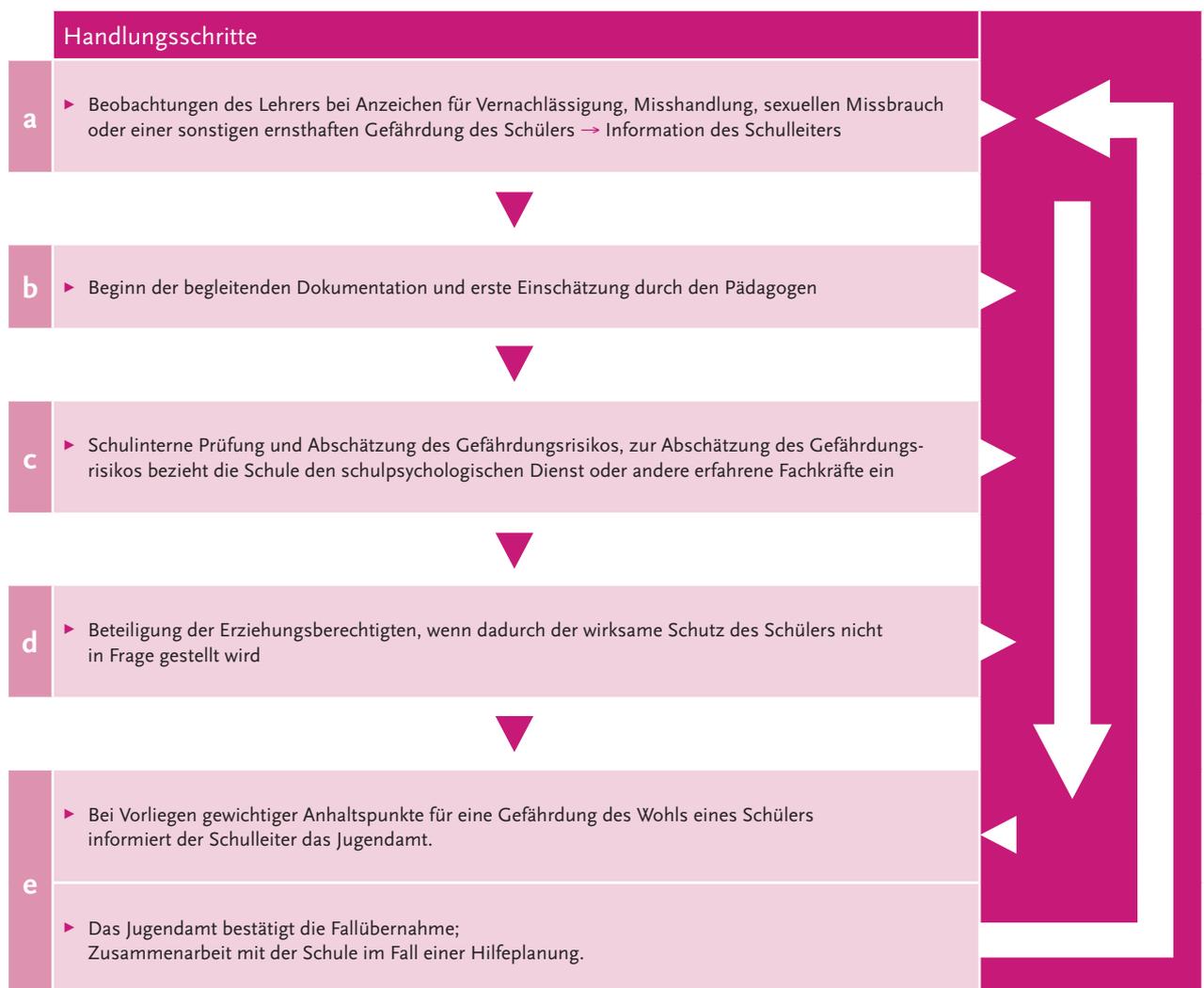
Weiterhin ist zu beachten, dass ein Amtshilfeersuchen nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder -übermittlung ersetzt.



Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung –Verfahrensablauf für Schulen–

Die nachfolgenden Handlungsschritte zum Schutz des Schülers vor Kindeswohlgefährdung sollten in jeder Schule erörtert und damit jedem Pädagogen als notwendiges Instrument zum verantwortungsvollen Reagieren auf alle Erscheinungsbilder von drohender Kindeswohlgefährdung bekannt gemacht werden. Jeder Pädagoge ist verpflichtet, dieser Handlungsempfehlung entsprechend angemessen zu reagieren.

Hinweise: Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die Schritte der folgenden Ablaufplanung bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren. Die Reihenfolge der Handlungsschritte muss nicht zwingend eingehalten werden, insbesondere wenn offensichtlich ist, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und zur Abwendung der Gefährdung unverzüglich das Jugendamt eingeschaltet werden muss, aber auch wenn nach Einschätzung der Pädagogen bereits eine zeitnahe Einbeziehung der Erziehungsberechtigten die Sicherung des Kindeswohls erwarten lässt.



Justiz



1. Familiengerichte

Zivilrechtlich wird der Kinderschutz durch Maßnahmen des Familiengerichts gewährleistet. Die Entscheidungen der Familiengerichte unterliegen dabei der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG).

In materiell-rechtlicher Hinsicht trifft das Familiengericht seine Entscheidungen aufgrund der Vorgaben des BGB. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), welches am 1. September 2009 in Kraft getreten ist und die bisherigen Regelungen des familiengerichtlichen Verfahrens in dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) ersetzt hat.

a) Materiell-rechtliche Maßstäbe

Zentrale Bestimmung des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist § 1666 BGB. Nach dieser Norm hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

§ 1666 Abs. 1 BGB:

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Gefährdung des Kindeswohls

Die Gefährdung des Kindeswohls ist Eingriffsschwelle und Legitimation für staatliche Schutzmaßnahmen. Sie setzt eine gegenwärtig vorhandene Gefahr voraus, die die Besorgnis begründet, dass es bei weiterer unbeeinflusster Entwicklung mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes kommt.

Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefährdung

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Auf ein Verschulden der Eltern kommt es nicht an. Familiengerichtliche Maßnahmen dienen nicht der Sanktionierung elterlichen

Fehlverhaltens in der Vergangenheit. Entscheidend ist vielmehr die Prognose, ob die Befriedigung der körperlichen, psychischen und erzieherischen Grundbedürfnisse des Kindes ohne einen familiengerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge gefährdet ist.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Familiengericht hat die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf das Gericht nur die Maßnahmen anordnen, die zur Gefahrenabwehr geeignet und erforderlich sind. Dabei hat es stets das mildeste Mittel zu wählen. Der vom Gericht zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird durch § 1666a BGB näher bestimmt. Nach Absatz 1 sind Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Der Entzug der gesamten Personensorge kommt nach § 1666a Abs. 2 BGB nur in Betracht, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Maßnahmen des Familiengerichts

Das Gesetz konkretisiert in § 1666 Abs. 3 BGB mögliche familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung durch deren beispielhafte Aufzählung. Hiernach können unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

- ▶ Gebote, öffentliche Hilfen, wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, in Anspruch zu nehmen,
- ▶ Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
- ▶ Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- ▶ Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- ▶ die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- ▶ die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Maßnahmen gegenüber Dritten

§ 1666 Abs. 4 BGB gestattet es dem Familiengericht, auch Maßnahmen gegenüber Dritten anzuordnen. Zu denken ist etwa an ein Umgangsverbot oder an ein Verbot, dem Kind Alkohol, pornographisches Material, Waffen oder Fahrzeuge zu überlassen.

b) Verfahrensrechtliche Vorgaben

Das Gericht wird von Amts wegen tätig (§ 26 FamFG). Das Jugendamt ist allerdings gemäß § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In der Praxis werden Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung zum Gegenstand haben, daher in aller Regel durch eine Anregung (§ 24 FamFG) des Jugendamts eingeleitet.

Mitwirkung des Jugendamts

Das Jugendamt unterstützt das Gericht nach § 50 Abs. 1 SGB VIII bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es unterrichtet nach § 50 Abs. 2 SGB VIII insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Anhörung der Beteiligten

Auf der Amtsermittlungspflicht und der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) beruht die richterliche Anhörung der Beteiligten. So sind das Jugendamt und die Eltern i. d. R. vor der Entscheidung anzuhören. Bei Gefahr in Verzug kann das Gericht die Maßnahme auch ohne Anhörung treffen, hat die Anhörung dann aber unverzüglich nachzuholen (§§ 162 und 160 FamFG). Liegen die Voraussetzungen des § 159 bzw. des § 161 FamFG vor, sind auch das Kind und eine etwaige Pflegeperson anzuhören. Sollen nach § 1666 Abs. 4 BGB gegen einen Dritten Maßnahmen ergriffen werden, ist auch diese Person anzuhören. Ferner kann im Rahmen der Amtsermittlungen die Anhörung weiterer Personen erforderlich werden.

Verfahrensbeistand

Kommen in einem Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls Maßnahmen in Betracht, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist, wird das Familiengericht dem Kind i. d. R. einen Verfahrensbeistand bestellen, soweit die Interessen des Kindes nicht von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden (§ 158 FamFG).

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

Alle Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung

des Kindeswohls sind gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt durchzuführen. In diesen Verfahren erörtert das Gericht die Sache mit den Beteiligten in einem Termin, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Ausnahmen sind insbesondere aus Gründen des Kindeswohls (§ 1697a BGB) möglich. Bspw. kann in bestimmten Konfliktlagen eine spätere Terminierung geboten erscheinen.

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

§ 157 FamFG sieht eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB vor. Hiernach soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Das Gesetz stellt hierbei lediglich auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ab, da das Jugendamt das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 SGB VIII bereits dann anzurufen hat, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, die Eltern bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos aber nicht mitwirken. Das Erörterungsgespräch bezweckt das frühzeitige Erkennen einer Gefährdungslage und hat in erster Linie Warnfunktion. Es kann dazu dienen, die Eltern stärker in die Pflicht zu nehmen und auf sie einzuwirken, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Das Gericht soll das Jugendamt zu diesem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung kann mit der persönlichen Anhörung der Eltern (§ 160 FamFG), des Kindes bzw. Jugendlichen (§ 159 FamFG) oder etwaiger Pflegepersonen (§ 161 FamFG) verbunden werden.

Einstweilige Anordnung

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht von Amts wegen unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

Vollstreckung

Die Entscheidung des Gerichts ergeht durch Beschluss. Wird die richterliche Anordnung nicht befolgt, kann die Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35, 86 ff. FamFG vollstreckt werden.

Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen

Länger dauernde kindesschutzrechtliche Maßnahmen hat das Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Abs. 2 FamFG). Dazu sollte es auch eine Stellungnahme des Jugendamts anfordern. In dieser Stellungnahme ist insbesondere darzulegen, ob die Erziehungsfähigkeit der Sorgeberechtigten weiterhin eingeschränkt ist und ob die angeordneten Maßnahmen nach Einschätzung des Jugendamts fortbestehen müssen. Der Überprüfungspflicht kann auch durch eine erneute persönliche Anhörung der Eltern oder des Kindes entsprochen werden.

Sieht das Gericht von Maßnahmen nach den §§ 1666 bis 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, i. d. R. nach drei Monaten, überprüfen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Hierzu kann das Gericht das Jugendamt um Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und der durchgeführten Hilfen bitten. Im Einzelfall kann ein kürzeres oder längeres Überprüfungsintervall geboten sein oder von einer nochmaligen Überprüfung abgesehen werden. Letzteres kommt etwa dann in Betracht, wenn die Anrufung des Familiengerichts offensichtlich unbegründet war und auch das Jugendamt keine gerichtlichen Maßnahmen mehr für erforderlich hält. In jedem Falle unberührt bleibt die Verantwortung des Jugendamts, das Familiengericht ggf. erneut nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen.

c) Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Fällen der Kindeswohlgefährdung

Der Gesetzgeber betont die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengerichten und Jugendämtern im zivilrechtlichen Kinderschutz. Ihrem gemeinsamen Schutzauftrag können sie nur über eine konstruktive Zusammenarbeit gerecht werden. Eine solche Kooperation setzt mehr denn je Absprachen und Koordination, aber auch Klarheit über die jeweiligen Aufgaben und Rollen voraus.

Die Landesregierung begrüßt daher die Etablierung bzw. Intensivierung des lokalen Austauschs zwischen Jugendämtern und Familiengerichten in interdisziplinären Arbeitskreisen, der bereits an vielen Familiengerichten in Thüringen praktiziert wird.

Vorbehaltlich der dort vereinbarten fallübergreifenden Kooperation, sollte die Zusammenarbeit folgenden Empfehlungen folgen.

aa) Auf Seiten des Jugendamts

Die Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII erfolgt immer schriftlich und mit Begründung. Sie bezieht sich auf konkret darzulegende Gefährdungssituationen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Risikoabschätzung faktisch dokumentiert und bewertet sind.

§ 8a Abs. 3 SGB VIII:

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen zum Schutz eines Kindes für erforderlich, sollte es diesen Umstand im Bericht deutlich auf der ersten Seite mit: „*Einstweilige Anordnung empfohlen/erforderlich!*“ kenntlich machen und optisch hervorheben. Dies gilt insbesondere bei einer Inobhutnahme zum Schutz eines Kindes gegen den Willen der Personensorgeberechtigten. In Eilfällen sollte der Bericht entsprechend gekennzeichnet werden (z. B. „*Eilt! Bitte sofort dem zuständigen Richter vorlegen.*“) und zeitgleich per Fax oder elektronisch übermittelt werden. Auch eine telefonische Vorabinformation des Gerichts ist ratsam.

Hat das Jugendamt bereits Maßnahmen zum Schutz eines Kindes treffen müssen (Inobhutnahme gemäß § 8a Abs. 3 bzw. § 42 SGB VIII) und konnte die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, ist dies dem Familiengericht hervorgehoben mitzuteilen. Hier muss der Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist der Dauer der Inobhutnahme im Sinne einer freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 42 SGB Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII) besonders kenntlich gemacht werden.

Wurden die Eltern gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Risikoabschätzung nicht hinzugezogen, sollte dies dem Gericht ebenfalls unter Verweis auf die Gründe mitgeteilt werden.

Die Anrufung des Familiengerichts sollte grundsätzlich als Ergebnis des Berichtsteils konkrete Vorschläge des Jugendamts für anzuordnende Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls beinhalten.



Hier kommen insbesondere Anregungen in Betracht, wie

- ▶ ein richterliches „*Erziehungsgespräch*“ mit den Sorgeberechtigten durchzuführen,
- ▶ bestimmte, aus der Sicht des Jugendamts erforderliche Maßnahmen, Auflagen bzw. Weisungen zu erteilen,
- ▶ verschiedene Kontrollmaßnahmen aufzuerlegen um sicherzustellen, dass Maßnahmen des Jugendamts durchgeführt sowie Auflagen und Weisungen eingehalten werden,
- ▶ das Sorgerecht teilweise oder vollständig zu entziehen.

Die Mitteilung des Jugendamts an das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII sollte nach einem einheitlichen Schema erfolgen. Ein Muster für eine solche Mitteilung findet sich in Anlage 8.

bb) Auf Seiten des Familiengerichts

In aller Regel wird das Familiengericht durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII angerufen. In diesen Fällen sollte das Gericht dem Jugendamt unverzüglich per Telefax oder E-Mail eine Eingangsbestätigung senden, mit der gleichzeitig das Geschäftszeichen des Familiengerichts und die Telefonnummer der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

Wird das familiengerichtliche Verfahren durch eine Anregung Dritter (z. B. Polizei, Schule, Arzt, Nachbar) eingeleitet, sollte das Jugendamt unverzüglich schriftlich informiert und gegebenenfalls um die notwendige Mitwirkung gebeten werden. Hierzu teilt das Gericht dem Jugendamt die Anschriften der Beteiligten und den aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes mit. Gegebenenfalls sind auch frühere Wohnsitze der Sorgeberechtigten mitzuteilen. Zugleich informiert das Familiengericht die Beteiligten darüber, dass das Jugendamt im Verfahren mitwirkt und weist sie auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

Das Gericht soll das Jugendamt gemäß § 157 Abs. 1 FamFG zu dem mit den Eltern und ggf. dem Kind anberaumten Erörterungstermin laden. Hier sollte das Familiengericht neben dem Gegenstand der Erörterung mitteilen, in welcher Funktion die Ladung erfolgt (z. B. als Zeuge, Sachverständiger oder Verfahrensbeteiligter). In Eilfällen sollte die Entscheidung des Familiengerichts dem Jugendamt umgehend und zunächst auf dem schnellsten Wege (vorab telefonisch, Telefax oder E-Mail) zugestellt werden.

Regelungen des Gerichts zur Bearbeitung von Eilfällen im Rahmen des Tagesdienstes oder außerhalb der Geschäftszeiten, z. B. über einen Not- oder Bereitschaftsdienst, sollten dem Jugendamt regelmäßig mitgeteilt werden.

d) Datenschutz

Nach § 17 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) kann das Gericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn die Kenntnis der Daten aus richterlicher Sicht erforderlich ist, um eine gegen das Kind gerichtete Straftat zu verfolgen. Ferner ist nach § 17 Nr. 5 EGGVG eine Datenübermittlung zulässig, die notwendig ist, um eine erhebliche Gefährdung eines Minderjährigen abzuwehren. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung, ob es die Daten übermittelt, aber nicht nur die Erforderlichkeit der Mitteilung zu prüfen, sondern muss auch das Abwägungsgebot aus § 13 Abs. 2 EGGVG beachten. So dürfen auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 17 EGGVG vorliegen, schutzwürdige Interessen des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung nicht offensichtlich überwiegen. Beachtlich sind die Auswirkungen einer Mitteilung bzw. Nichtmitteilung auf das Wohl des betroffenen Minderjährigen und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Eine Information der Staatsanwaltschaft durch den Familienrichter kommt in Betracht, wenn Maßnahmen der Jugendhilfe (z. B. Unterbringung außerhalb der Familie) und des Familiengerichts (z. B. Entziehung des Sorgerechts, Verweisung aus der Wohnung usw.) die Gefährdung des Minderjährigen durch den mutmaßlichen Straftäter nicht abwenden können.

Die Befugnis, Sozialdaten an das Familiengericht zur Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zu übermitteln, ergibt sich für die Jugendämter aus § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

2. Strafjustiz

Aufgaben der Strafjustiz beim Kinderschutz erwachsen aus strafbaren Handlungen, die eine Kindeswohlgefährdung beinhalten. Sowohl Vernachlässigung als auch Kindesmisshandlung können Delikte wie Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Totschlag oder Mord sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuellen Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung, Kinderpornographie, Kinderhandel) umfassen.

Kinderschutz im Rahmen der Strafjustiz besteht in einer schnellen und sorgfältigen Ermittlung, der Strafverfolgung, der Verurteilung des Täters und soweit als möglich dem Vermeiden von Sekundärtraumatisierungen im Verlauf des gesamten Verfahrens für die kindlichen Opferzeugen. Das rechtliche Instrumentarium hierfür ist sowohl im StGB als auch in der Strafprozessordnung (StPO) vorhanden. Im Verfahren ist allerdings stets das besondere Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz und Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Neben der Beach-



tung der Opferbelange darf das Verfahrnsziel der vollständigen Sachaufklärung unter Wahrung der Rechte und rechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten und der Vermeidung von Verfahrensfehlern nach der StPO nicht vernachlässigt werden.

Der gesamte dreizehnte Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, der mit den §§ 174 ff. die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält, von denen auch Kinder betroffen sind, ist im Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 grundlegend überarbeitet worden. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 bildet dieser eine generell ausreichende Grundlage, um diesbezügliche Aufgaben der Strafverfolgung sicherzustellen.

Die bei allen Thüringer Staatsanwaltschaften eingerichteten Sonderdezernate für Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Gewalt in der Familie sind wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes durch die Justiz. Diese Sonderdezernate sollen sicherstellen, dass Erfahrungen bei der Bearbeitung dieser Delikte, besondere Sensibilität im Umgang mit dem kindlichen Opfer und Sachkompetenz konzentriert werden.

Eine Beschleunigung von Verfahren kann vor allem durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung im Vorfeld und im Laufe von Ermittlungsverfahren erreicht werden. Gerade bei den sensiblen Ermittlungsverfahren, bei denen Kinder als Zeugen in Betracht kommen, bedarf es der besonders sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung mit Hilfe der Polizei und ggf. auch der Jugendämter sowie der freien Träger, beispielsweise der Kinderschutzdienste. Gemäß § 161 StPO ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden

Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidiens-tes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere Vorschriften ihre Befugnis besonders regeln. Im Falle von Kindesmisshandlungen bestimmt Nr. 235 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), dass auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen nachgegangen werden muss. Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung ist grundsätzlich zu bejahen und eine Verweisung auf den Privatklageweg i. d. R. nicht angezeigt. Soweit sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese erfolversprechend erscheinen, kann jedoch ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Einzelfall entfallen.

Ein allgemeines Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen (vgl. § 53 StPO) besteht für Mitarbeiter von Jugendämtern und freien Trägern nicht. Die Kommunikation und Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaften ist im Einzelfall an den Grenzen des materiellen Strafrechts, des Strafprozessrechts sowie an den Erfordernissen der Sozialgesetzgebung und des Datenschutzes im Allgemeinen auszurichten.

So haben die Jugendämter im Einzelfall Anzeigebefugnisse unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes aus Gründen des Kindeswohls (§§ 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 203 Abs. 1 und 3, 34 StGB). Zwar enthält § 65 SGB VIII für Sozialdaten, die Mitarbeitern von Jugendämtern im Zusammenhang mit der Gewährung persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, einen besonderen Geheimhaltungsschutz, dessen Nichtbeachtung grundsätzlich als Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 und 3 StGB strafbewehrt ist; jedoch scheidet eine Strafbarkeit nach dieser Norm dann aus, wenn die Weiter-

gabe anvertrauter Sozialdaten durch Mitarbeiter von Jugendämtern aufgrund gesetzlicher Offenbarungspflichten nach § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder nach § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) gerechtfertigt und damit nicht unbefugt im Sinne von § 203 Abs. 1 StGB ist. Ein zur Weitergabe anvertrauter Sozialdaten durch Mitarbeiter von Jugendämtern rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB liegt vor, wenn bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren das geschützte Interesse (Kindeswohl) das beeinträchtigte Interesse (Privatgeheimnis) wesentlich überwiegt. Da die Geheimnisoffenbarung angemessen, mithin im Verhältnis zur Tatschwere stehen, und zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Kindes erforderlich sein muss, scheidet eine Befugnis zur Preisgabe anvertrauter Sozialdaten durch Mitarbeiter von Jugendämtern ohne Einwilligung des betroffenen Kindes bei leichten Straftaten aus. Über die Einwilligung zur Preisgabe anvertrauter Sozialdaten entscheidet bei mangelnder Verstandesreife des Kindes der Erziehungsberechtigte, ist der Erziehungsberechtigte selbst Beschuldigter, ein vom Familiengericht zu bestellender Ergänzungspfleger.

Schließlich hält die Landesregierung bei Kindeswohlgefährdung über die gesetzlichen Offenbarungspflichten nach § 138 StGB hinausgehend Anzeigepflichten der Jugendämter zudem unter den Voraussetzungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII als auch dann für gegeben, wenn eine Einwilligung des Mitteilenden in die Weitergabe des Anvertrauten vorliegt und durch eine Strafanzeige der Hilfeprozess nach dem SGB VIII gefördert wird (§§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 64 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Nach § 17 Nr. 1 EGGVG ist die Übermittlung personenbezogener Daten aus allen Verfahren durch Gerichte und Staatsanwaltschaften zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten und nach Nr. 5 zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung Minderjähriger erforderlich ist.

Die Vernehmung kindlicher Opferzeugen ist nach § 241a Abs. 1 StPO allein dem Vorsitzenden Richter vorbehalten. Ferner kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 247a StPO die Vernehmung von Zeugen – insbesondere von kindlichen Opferzeugen bei Sexualstraftaten – in Bild und Ton an einem anderen Ort durchgeführt werden. Darüber hinaus kann kindlichen Opfern von sexuellem Missbrauch ein sog. Opferanwalt nach §§ 397a, 406g Abs. 3 StPO auf Staatskosten bestellt werden. Eine weitere Verbesserung des prozessualen Schutzes von kindlichen Opferzeugen bietet § 406f Abs. 3 StPO. Demnach kann ein ver-

letzter Zeuge die Anwesenheit einer Person seines Vertrauens beantragen. Dieser so genannte Vertrauensbeistand soll helfen, Belastungen möglichst gering zu halten und den kindlichen Opferzeugen Ängste vor der ungewohnten Vernehmungssituation zu nehmen. Über den Antrag auf Zulassung eines Vertrauensbeistandes entscheidet derjenige, der die Vernehmung leitet; die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Diese opferfreundliche Regelung ist mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 zu einer im Grundsatz verbindlichen Regelung ausgestaltet worden. Ein Vertrauensbeistand kann nach entsprechendem Antrag demnach nur abgelehnt werden, wenn durch die Zulassung der Untersuchungszweck gefährdet würde. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich im September 1998 auf Einladung des Thüringer Justizministeriums eine Arbeitsgruppe in Erfurt traf, um der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis eine Orientierungshilfe zum Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren anzubieten. Die einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Ergebnis die „*Bundeseinheitliche Handreichung zum Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren*“ formuliert, auf die über die Homepage des BMJ (unter Service/Publikationen/Schutz kindlicher (Opfer-)Zeugen im Strafverfahren) zugegriffen werden kann.

a) Datenschutz

aa) Datenerhebung

Eine Datenerhebung von Staatsanwaltschaft/Polizei (repressiv) beim Jugendamt richtet sich nach den §§ 161, 163 StPO.

Es ist zu beachten, dass das Jugendamt zur Datenübermittlung nur dann verpflichtet ist, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68-77 SGB X besteht – siehe Daten in der öffentlichen Jugendhilfe (Anlage 1).

Wenn keine Sperrerklärung abgegeben wurde und eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis nach §§ 68-77 SGB X besteht, kann die Herausgabe von Behördenakten (vgl. § 96 StPO) von Staatsanwaltschaft/Polizei auch durch Beschlagnahme nach § 98 StPO, die i. d. R. eine richterliche Anordnung erfordert, erzwungen werden.

bb) Datenübermittlung

Die Staatsanwaltschaft darf Daten an das Jugendamt gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 5 und 17 Nr. 1 und 5 EGGVG übermitteln.

Polizei



1. Allgemeines

Die Polizei erlangt aufgrund ihrer umfassenden Tätigkeiten Kenntnisse, die die Lebenssituation von Kindern betreffen und auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Von besonderer Bedeutung sind polizeiliche Erkenntnisse bei Einsätzen im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt.

Der Begriff „*Kinderschutz*“ ist für die Polizei nicht gesetzlich normiert.

Die Polizei ist verantwortlich für Maßnahmen sowohl der Strafverfolgung als auch der Gefahrenabwehr. Prinzipiell lautet der Grundsatz gerade bei Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit: Gefahrenabwehr geht vor Strafverfolgung. Dabei umfasst der Begriff „*Gefahrenabwehr*“ sowohl das Eingreifen bei Gefährdungssituationen im konkreten Einzelfall (Beendigung bzw. Verhinderung der Fortsetzung von Gefährdungssituationen) als auch die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr, die das Entstehen derartiger Gefahren vorab unterbinden.

Strafverfolgung und Gefahrenabwehr können dabei nicht immer klar voneinander abgegrenzt werden. Oftmals dient das polizeiliche Handeln der Wahrnehmung beider Aufgaben.

a) Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (ThürPAG)

Die Polizei hat gemäß § 2 Abs. 1 des ThürPAG die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten zu sorgen, Straftaten zu verhüten sowie die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Die Aufgaben der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ergeben sich aus den Bestimmungen der StPO i. V. m. § 2 Abs. 4 ThürPAG.

§ 2 Abs. 1 ThürPAG:

Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) sowie Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können (Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr).

b) Strafprozessordnung

Gemäß § 163 StPO besteht für die Polizei, wenn ein entsprechender Anfangsverdacht besteht, die Pflicht, Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Im Rahmen dessen widmet die Polizei solchen Sachverhalten besonderes Augenmerk, in denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass Kinder bzw. Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind.

Die Polizei unterliegt damit im Bereich der Strafverfolgung ebenso wie die Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip. Das heißt, für die Polizei besteht ein Strafverfolgungszwang, soweit ein Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte vorliegt. Hierfür stehen der Polizei die in der StPO normierten Befugnisse zur Verfügung.

Im Kontext mit der Aufklärung von Straftaten an Kindern und Jugendlichen handelt es sich beispielhaft um solche Maßnahmen, wie die Heranziehung spezialisierter Sachbearbeiter, die körperliche Untersuchung des Opfers, ggf. durch Facharzt oder Gerichtsmediziner (insbesondere zur Feststellung älterer, nicht sichtbarer Spuren), sowie die erforderlichen Maßnahmen der Spurensicherung, die Vernehmung des Anzeigeeerstatters, die Zeugenermittlung, die Information der Staatsanwaltschaft und die Information des Jugendamts zur Veranlassung eigener erforderlicher Maßnahmen.

c) Polizeidienstvorschrift (PDV)

Polizeidienstvorschriften konkretisieren die der Polizei gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Ein großer Teil von ihnen ist nichtöffentlich und als Verschlusssache eingestuft.

Die Grundsatzvorschrift für polizeiliches Handeln ist die PDV 100 „*Führung und Einsatz der Polizei*“, die eine Bindungswirkung gegenüber allen anderen Dienstvorschriften entfaltet. Eine grundlegende Aussage dieser Vorschrift ist, dass die Polizei die öffentliche Sicherheit und Ordnung in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu gewährleisten hat. Zu diesem Zweck soll sie die entsprechenden Initiativen ergreifen.

2. Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden und Einrichtungen (u.a. mit dem Jugendamt)

Bei Erkenntnissen über besondere Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen bzw. über die Begehung von regelmäßigen oder schwerwiegenden Straftaten, meldet die Polizei dies an das Jugendamt.

Darüber hinaus leistet die Polizei Vollzugshilfe bei Aufgaben des Jugendamts (beispielsweise bei der Inobhutnahme eines Kindes gegen den Willen des Sorgeberechtigten). Sofern in diesem Fall sich die Eltern der Maßnahme des Jugendamts widersetzen, ist nach § 19 ThürPAG die Polizei befugt, das Kind in Gewahrsam zu nehmen und der Obhut des Jugendamts zu übergeben.

§ 19 Abs. 2 ThürPAG:

Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Polizei verpflichtet, gegebenenfalls den Transport eines Kindes zu übernehmen.

Beim Vollzug des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sollen die Mitarbeiter der Jugendämter sowie die Bediensteten der Polizei eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, denn die Polizei ist neben den primär zuständigen Ordnungsbehörden verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des JuSchG (z. B. Jugendschutzkontrollen).

Nach § 20 Abs. 6 bis 8 ThürKJHAG ist das Jugendamt verpflichtet, mit dem bei ihm vorhandenen jugendschutzspezifischen Fachwissen die Polizei zu beraten, soweit diese innerhalb ihrer Zuständigkeit Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt. Je nach Sachlage sind gemeinsame Kontrollen durchzuführen. Die Polizei ihrerseits meldet dem Jugendamt jugendgefährdende Orte, soweit ihr diese im Rahmen der polizeilichen Arbeit bekannt werden.

Für einen sachgerechten Vollzug dieser Kooperation mit seinen Beratungs-, Unterstützungs- und Hinweispflichten ist ein gemeinsamer und enger Informationsaustausch zwischen der Polizei, den Ordnungsbehörden und dem Jugendamt unerlässlich. Die Konkretisierung dieses Austausches bestimmt sich stets nach den örtlichen Gegebenheiten und Verhältnissen. Die Form der Zusammenarbeit ist auf Arbeitsebene zu klären.

3. Spezielle Befugnisse

a) PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“

Die PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ wurde mit Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 10. September 1996 in Kraft gesetzt. Jugendsachen im Sinne der Vorschrift sind dabei u. a. polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind.

Gemäß PDV 382 hat die Polizei die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten u. a. Gefahren abzuwehren, die Minderjährigen drohen. Auf die Wahrnehmung originärer Zuständigkeiten anderer Behörden soll hingewirkt werden. Die Grundsätze der Amtshilfe bleiben unberührt.

Minderjährige sind nach dieser Vorschrift u. a. gefährdet, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden, sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen, oder sie vermisst sind.

Minderjährige sind auch gefährdet, wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht. Unabhängig vom Aufenthaltsort liegt eine Gefährdung i. d. R. u. a. dann vor, wenn Minderjährige unter Einfluss von Betäubungs-, Rausch-, Arzneimitteln oder sonstigen Suchtstoffen oder in verwehrlosem Zustand angetroffen werden.

Gefährdet sind Minderjährige, wenn sie als Streuner oder wiederholt als Schulverweigerer angetroffen werden, aus Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. aus einer sonstigen betreuten Wohnform abgängig sind oder der Prostitution nachgehen.

Minderjährige sind nach dieser Vorschrift des Weiteren gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Die Vorschrift sieht bestimmte polizeiliche Maßnahmen für den Fall der Feststellung von Gefährdungen Minderjähriger vor. Dies sind unter anderem die Verbringung von Minderjährigen zu ihrem eigenen Schutz in die Obhut des Jugendamtes vor sowie dessen Unterrichtung in den Fällen, in denen Maßnahmen des Jugendamts gemäß § 42 SGB VIII erforderlich erscheinen.

b) Leitlinien für die Thüringer Polizei „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“

In Bezug auf häusliche Gewalt wurde in den im Jahr 2004 durch das Thüringer Innenministerium erstellten „Leitlinien für die Thüringer Polizei Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt“ explizit auf die Problematik Kinder und Jugendliche als Opfer häuslicher Gewalt hingewiesen, da für diesen Personenkreis die erlebten Gewalttätigkeiten zwischen Familienangehörigen eine außerordentlich belastende Situation darstellen.

Gerade in solchen Fällen kommt dem polizeilichen Einschreiten eine besondere Bedeutung zu. Durch die Verdeutlichung dessen, dass gegen jede Form von Gewalt staatlicherseits eingeschritten wird, wird unter Umständen das Verhalten der Kinder und Jugendlichen geprägt, Lerneffekte werden erzielt.

Ziel dieser Leitlinien ist es, im Einklang mit dem Gewaltschutzgesetz polizeiliches Einschreiten zu optimieren, den Opferschutz zu stärken und die neue Qualität staatlichen Handelns zu verdeutlichen.

Entsprechend den Regelungen in den Leitlinien ist die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und eine Gefährdung in jedem Fall wirksam auszuschließen. Institutionen wie das Jugendamt oder der Kinderschutzdienst sind in jedem Fall hinzuzuziehen. Maßnahmen gegen die Eltern im Beisein der Kinder/Jugendlichen sind zu vermeiden. Im Rahmen der Krisenintervention soll dem Kind altersgerecht die Situation und das weitere das Kind betreffende Vorgehen erklärt und ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden.

Sind Kinder oder Jugendliche Täter oder Opfer der häuslichen Gewalt, so ist nach PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) zu verfahren.

Es ist bisher grundlegend gelungen, mit den Leitlinien für einen verantwortungsvollen Umgang mit solchen Fällen zu sensibilisieren, die Stellung der Opfer zu stärken und gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Prävention weiterer innerfamiliärer Gewalt zu fördern.

Die Leitlinien wurden für den polizeiinternen Gebrauch erstellt, sind Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Thüringer Polizei und werden im Jahr 2009 überarbeitet.

c) § 18 ThürPAG Platzverweis/Wohnungsverweisung

Mit § 18 Abs. 2 ThürPAG wurde eine spezielle Befugnisnorm zum Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt eingefügt.

Verschiedene Prognosekriterien können die Grundlage der Gefahrenbeurteilung durch Polizeibeamte vor Ort bilden. Jedoch sind diese Kriterien immer in einer Gesamtschau und am konkreten Einzelfall orientiert zu werten. Diese Kriterien sind z. B. Schwere der Verletzungen des Opfers, Gewaltintensität, Aussagen von Mitbewohnern oder anderen Zeugen, frühere polizeiliche Einsätze, Schwere und Häufigkeit früherer Gewalthandlungen, weitere Ermittlungsverfahren wegen ähnlichen Verhaltens, Alkoholprobleme beim Täter, aggressives Verhalten des Täters während des Polizeieinsatzes, Zustand der Wohnung und Spurenlage in der Wohnung.

Der Gesetzgeber hat eine Frist von zehn Tagen als Regelfrist für die Dauer einer Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbots festgeschrieben. Die Festlegung eines kürzeren Zeitraums kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Sollte in Einzelfällen auch nach Ablauf der Zehntagesfrist noch eine gegenwärtige Gefahr für das Opfer bestehen, ist ein neues Rückkehrverbot auszusprechen.

d) § 19 ThürPAG Gewahrsam

Während § 8 JuSchG grundsätzlich die Zuführung zum Erziehungsberechtigten vorschreibt, die Verbringung in die Obhut des Jugendamts nur (ausnahmsweise) zulässt, wenn der Erziehungsberechtigte nicht erreichbar ist, lässt § 19 Abs. 2 ThürPAG die Zuführung zum Sorgeberechtigten bzw. zu einer anderen erziehungsberechtigten Personen oder zum Jugendamt alternativ zu. Die Polizei hat dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Werden erzieherische Hilfen geleistet, so ist es in aller Regel sinnwidrig, das Kind oder den Jugendlichen dem Sorgeberechtigten zuzuführen, weil die Gefährdung bei diesem häufig eben der Grund des jugendlichen Verhaltens ist.

Stellen Polizei oder Ordnungsbehörden jugendgefährdende Orte fest, haben sie in schwierigen Fällen das Jugendamt zu unterrichten (§ 8 Satz 3 JuSchG). Zum einen können Kinder und Jugendliche an gefährlichen Orten fortdauernd gefährdet werden; schwierig ist der Fall, wenn einfache polizeiliche oder ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gefährlichkeit des Ortes zu beseitigen und eine Anordnung nach § 7 JuSchG erwogen werden muss. Zum anderen kann die Gefahr auch im gefahrgeneigten Handeln von Kindern und Jugendlichen begründet sein. Schwierige Fälle liegen hierbei stets

§ 18 Abs. 2 ThürPAG:

Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist das Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Maßnahme darf den Zugang zur Wohnung des Betroffenen oder die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen im bestimmten örtlichen Bereich nicht beschränken. Absatz 1 und die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.



bei Geschehnissen in sozialen Brennpunkten vor, wenn Drogen oder Alkohol im Spiel sind, Jugendbanden beteiligt sind oder etwa bei einer Zuführung zu den Eltern, wo Probleme des Elternhauses deutlich werden.

Die Polizei kann, wenn Kinder vor ihren Eltern geschützt werden müssen, bis zur Entscheidung des Familiengerichts über das Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 ThürPAG Schutzgewahrsam anordnen.

e) § 25 ThürPAG Betreten von Wohnungen

Die Polizei darf zur Gefahrenabwehr Wohnungen betreten. Es muss sich um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder um Sachen oder Tiere von bedeutendem Wert handeln. Weiterhin kann sie eine Wohnung betreten oder durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 19 ThürPAG in Gewahrsam genommen werden darf.

Sollte eine Unterstützung des Jugendamts beim Betreten einer Wohnung notwendig sein, so ist ein Vollzugshilfeersuchen schriftlich an die Polizei zu stellen. Der Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme sind anzugeben. Dabei kann es sich um ein Fernschreiben, ein Telefax oder ein elektronisches Dokument handeln. In Eilfällen kann das Ersuchen formlos (mündlich, fernmündlich) gestellt werden. Das Ersuchen ist unverzüglich zu bestätigen, jedoch nur, wenn die Polizei dies verlangt.

f) Fahndung/Vermisste

Ein Vermisstenfall im polizeilichen Sinn gemäß Polizeidienstvorschrift 389 („*Vermisste, unbekannte Tote, unbekannt hilflose Personen*“) liegt vor, wenn

- ▶ eine Person ihren gewohnten Lebenskreis verlassen hat,
- ▶ der Aufenthaltsort unbekannt ist und
- ▶ für die Person eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden kann (Verdacht einer Straftat, hilflose Lage, Unglücksfall, aufgrund einer Krankheit oder Behinderung).

Minderjährige gelten in jedem Fall als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt unbekannt ist. Bei ihnen muss grundsätzlich eine Gefahr für Leib oder Leben angenommen werden, solange Erkenntnisse oder Ermittlungen nichts anderes ergeben.

Die Meldung eines Vermisstenfalls – die Vermisstenanzeige – erfolgt bei der Schutzpolizei, die die erforderlichen Ermittlungen und Fahndungen mit Hilfe kriminalistischer Methoden einleitet.

Diese Maßnahmen können unter Umständen die Rechtsnatur einer doppel funktionalen Maßnahme aufweisen, das heißt, sie zielen aufgrund ihrer Unbestimmtheit sowohl auf die Gefahrenabwehr als auch auf die Strafverfolgung.

Eine Vermisstenanzeige kann jedermann bei jeder Polizeidienststelle erstatten. Die Sachbearbeitung obliegt der Kriminalpolizeiinspektion, in deren Bereich Vermisste ihren Wohnsitz oder letzten Aufenthaltsort hatten.

Anzeigeerstatte sind anzuhalten, die Polizei bei Rückkehr oder bei Bekanntwerden neuer Hinweise über den Aufenthaltsort der Vermissten sofort zu informieren.

4. Opferschutz

a) Allgemein

Polizeiliche Prävention und Repression sind integraler Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und innerhalb des Aufgabenbereichs der Prävention wird dem Opferschutz, insbesondere bezogen auf Kinder und Jugendliche, besonderes Augenmerk gewidmet.

Grundlagen für den polizeilichen Opferschutz in der Thüringer Polizei sind die „*Richtlinie zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetz*“ vom 9. Januar 2004 und die Thüringer Richtlinie „*Polizeilicher Opferschutz*“ vom 1. August 1999.

Innerhalb der Polizei erfolgt eine Neuausrichtung des polizeilichen Opferschutzes. Im Strategie referat der Polizeiabteilung des Innenministeriums wird die strategische Prävention ange bunden werden.

Gemäß der o.g. Richtlinien ist das Landeskriminalamt Thüringen die Zentralstelle für Opferschutz (ZfO). Hier geht es in erster Linie darum, Strategien und Anleitungen für die Polizeibeamten im Umgang mit den Opfern von Straftaten zu entwickeln. Dabei werden Kontakte mit außerpolizeilichen Organisationen und Verbänden gepflegt, um einen regen Informationsaustausch zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die Zentralstelle für den Opferschutz für die Anleitung der mit dem Opferschutz beauftragten Kollegen bei den Polizeidirektionen des Freistaates Thüringen zuständig.

In den Polizeidirektionen sind Beauftragte für Opferschutz (BfO) eingesetzt. Die vorrangigen Aufgaben des BfO sind im Rahmen einer Multiplikatorenfunktion u.a. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Opferhilfe/-betreuung, wie Jugendämtern, Beratungsstellen, Kinder- und Jugendschutzdiensten, Organisationen, Vereinen usw., die Vermittlung von Opfer an weiterhelfen-

de bzw. betreuende Einrichtungen und die Initiierung und Unterstützung örtlicher Projekte und Veranstaltungen von Gremien, Arbeitskreisen, Selbstbehauptungskursen von Frauen und Kindern.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Polizeilichen Opferschutzes ist ein der Situation angemessener Umgang mit den Opfern durch die Vollzugsbeamten sowie Hilfe und Unterstützung der Opfer. Neben Informationen zu den Opferrechten entsprechend der StPO, dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und anderer gesetzlicher Grundlagen wird bei der Suche nach und Vermittlung zu speziellen Hilfseinrichtungen, wie z. B. dem Weissen Ring e. V., unterstützt und vermittelt.

Im Landeskriminalamt Thüringen existiert weiterhin die Zentralstelle für polizeiliche Jugend-sachen (ZSJ). Die ZSJ ist für die polizeiliche Jugendarbeit auf Landesebene verantwortlich und koordiniert Projekte sowie Initiativen der Polizeidienststellen Thüringens. Hierfür erstellt und analysiert die ZSJ fortschreibend Lagebilder zur Jugenddelinquenz und -gefährdung.

Auf dieser Grundlage werden landesweit umzusetzende Handlungs- und Präventionsstrategien entwickelt, die u. a. in Zusammenarbeit mit externen Verantwortungsträgern realisiert werden. Weiterhin arbeitet die ZSJ in unterschiedlichen (landes- und bundesweiten) Gremien und Arbeitsgruppen, wie z. B. dem Landesjugendhilfeausschuss, mit.

Die ZSJ ist verantwortlich für die Unterstützung und Anleitung der Beauftragten für Jugendsachen und der Beauftragten für Drogenprävention bei den Polizeidirektionen des Freistaates Thüringen.

b) Kindgerechtes Videovernehmungszimmer

Befragungen zu Delikten wie dem sexuellen Missbrauch sind sehr belastend für Kinder. In den meisten Fällen sind diese Kinder ihre eigenen Opferzeugen und ihre Aussage das einzige Beweismittel gegen die Täter. Die Zeugenaussagen spielen damit eine zentrale Rolle innerhalb der Beweisführung. Diese Tatsache stellt besondere Erfordernisse an die kriminalpolizeiliche Befragung des Opfers.

Durch die Video-Anhörung kann ein entscheidender Beitrag zum kindlichen Opferschutz geleistet werden. Die Video-Dokumentation kann die Beweiskraft von kindlichen Aussagen um ein Vielfaches erhöhen und somit kann oftmals auf

weitere belastende Vernehmungen vor Gericht verzichtet werden (sekundäre Viktimisierung). Die Einrichtung von kindgerechten Videovernehmungszimmern ist unter dem Gesichtspunkt einer opferschonenden Bearbeitung von Strafverfahren sinnvoll.

5. Informationsfluss im Rahmen der Gefahrenabwehr

Grundlage für den Informationsaustausch zwischen der Polizei und anderen Behörden und Einrichtungen ist die hierfür geltende gesetzliche Regelung des § 41 ThürPAG.

§ 41 ThürPAG regelt u. a. die Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Gemäß § 41 Abs. 3 ThürPAG kann die Polizei personenbezogene Daten an Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur „Erfüllung polizeilicher Aufgaben, Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzbedürftigen Belange Einzelner“ erforderlich ist. In § 41 sind die Absätze 5, 6, 8 und 9 zu beachten. Liegen demnach Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vor, ist die Polizei befugt, die entsprechenden personenbezogenen Daten an das Jugendamt zu übermitteln.

6. Datenschutz

a) Datenerhebung

Die Datenerhebung richtet sich im hier interessierenden Zusammenhang nach den §§ 31, 32 ThürPAG. Es ist zu beachten, dass, auch wenn sich die Daten erhebende Stelle auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich ist, sofern keine Einwilligung vorliegt. § 41 Abs. 7 ThürPAG scheint eine Übermittlung an die Polizei zu erlauben, indes verweist Satz 4 auf spezielle Übermittlungsvorschriften, hier auf das SGB.

b) Datenübermittlung

Zur Datenübermittlung wird auf den vorstehenden Abschnitt 5 – Informationsfluss im Rahmen der Gefahrenabwehr – verwiesen.

An Beratungsstellen darf die Polizei Daten gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 ThürPAG übermitteln, sofern der Betroffene einwilligt; vgl. dazu das entsprechende Einwilligungsfomular.

Gesundheit



1. Aufgaben und Verantwortung des Gesundheitsbereiches für den Kinderschutz

Aufgrund ihrer disponierten Stellung und fachlichen Kompetenz haben die Ärzteschaft und alle übrigen medizinischen Fachberufe eine große Verantwortung, Gefährdungen der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit von Kindern rechtzeitig zu erkennen und auf deren Beseitigung durch geeignete Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken. Sie sind dem Kinderschutz besonders verpflichtet. Entsprechend achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf Hinweise für Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Sie arbeiten dabei eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit den Jugendämtern, den Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, den Frühförderstellen sowie Kindertageseinrichtungen und Schulen, zusammen. Der Ärzteschaft kommt gerade hinsichtlich dieser interdisziplinären und Institutionen übergreifenden Zusammenarbeit eine große Verantwortung zu.

Ein Kernproblem beim Kampf gegen Kindesvernachlässigung, -misshandlung und -missbrauch besteht in der Schwierigkeit, rechtzeitig Anhaltspunkte für Verdachtsfälle zu erkennen und aus ihnen die nötigen Schlüsse zu ziehen.

Ein geeignetes Mittel bietet dabei die Förderung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen. Damit kann frühzeitig eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern erkannt und durch präventive Maßnahmen begegnet werden. Aufgrund der Häufigkeit und Regelmäßigkeit von Früherkennungsuntersuchungen können damit ggf. aber auch Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch erkannt werden.

Nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder (ThürFKG) vom 16. Dezember 2008 werden zukünftig die Personensorgeberechtigten, die ihr Kind trotz Einladung nicht zu der nach §§ 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung vorstellen, aufgefordert, diese nachzuholen.

Um dies zu ermöglichen, sind die Ärzte gemäß § 3 Abs. 2 ThürFKG verpflichtet, namentlich die Kinder, bei denen sie eine Früherkennungsuntersuchung von der U 3 an oder eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, an das Vorsorgezentrum für Kinder zu melden. Dieses ermittelt dann die säumigen Personensorgeberechtigten und fordert sie in der Folge auf, die versäumte Früherkennungsuntersuchung nachzuholen. Verweigern die Personensorgeberechtigten die Untersuchung, ergeht eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Denn die Tatsache, dass ein Kind an einer Früherkennungsuntersuchung – trotz ausdrücklicher Einladung, Erinnerung und Aufforderung zur Nachholung der Untersuchung – nicht teilgenommen hat, kann ein Indiz dafür sein, dass die Personensorgeberechtigten die zuvörderst ihnen obliegenden Pflichten der Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen. Durch §§ 7, 8 ThürFKG werden die Kommunen bei der Wahrnehmung des sog. Staatlichen Wächteramts sowie ihrer gemäß § 8a SGB VIII zugewiesenen Pflichtaufgaben zukünftig durch weitere Informationen unterstützt. Im Zusammenhang mit den übrigen Erkenntnissen der Jugendämter kann diese Information ggf. zum besseren Schutz der Kinder beitragen. Der Hinweis auf Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung durch das Vorsorgezentrum für Kinder ist allein für das Jugendamt kein Anlass, in eine Abschätzung der Gefährdungssituation entsprechend § 8a SGB VIII eintreten zu müssen.

Die besondere Verantwortung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist aufgrund seiner ihm landesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben und seiner fachlichen Kompetenz ein für die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines effizienten Kinderschutzes in Thüringen ganz wesentlicher Partner für alle in Verantwortung stehenden Professionen und Institutionen, insbesondere für die kurativ tätige Ärzteschaft, für Lehrer, Betreuer, die Eltern selbst sowie insbesondere für die Jugendämter.

Die kommunalen Gesundheitsämter engagieren sich in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Staates dabei vor allem für die Schutzbedürftigen, die durch die übrigen Gesundheitsdienste nicht oder nur schwer erreicht werden, und stellen dafür ihre ärztliche und sozialkompensatorische Kompetenz zur Verfügung. Durch ihre „*zugehende Betreuung*“ haben sie eine große gesundheitspolitische Verantwortung für die gesundheitliche Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sozial schwacher Familien.

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990



*Kinder wollen nicht auf das Leben vorbereitet werden,
sie wollen leben.*

EKKEHARD VON BRAUNMÜHL
(WERK: ZEIT FÜR KINDER)

gewährt der Öffentliche Gesundheitsdienst die Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Sorgeberechtigten hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Entwicklung bis zum Übergang in das Berufsleben. Die Gesundheitsämter sichern die sozial- und präventivmedizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Kindertageseinrichtungen und Schulen. Zu ihren präventiven Aufgaben gehören u. a. ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen und die Schließung von Impflücken sowie Aufgaben der Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung in Kindertageseinrichtungen und Schule.

Das „zugehende“ Vorsorgeangebot des Öffentlichen Gesundheitsdienstes umfasst u. a.:

- ▶ gemäß § 16 Abs. 2 ThürKitaG jährlich bei allen Kindern in Kindertageseinrichtungen bei Zustimmung der Eltern durchzuführende ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen,
- ▶ gemäß § 55 Abs. 3 ThürSchulG i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespfVO) regelmäßige ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei Schülerinnen und Schülern bestimmter Schulklassen.

Gemäß § 1 Abs. 4 ThürSchulgespfVO arbeiten die Thüringer Gesundheitsämter zur Erfüllung der Aufgaben der Schulgesundheitspflege dabei eng mit Sorgeberechtigten, Schulen, Schülern und Schulträgern, niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern sowie weiteren Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen, zusammen. Dabei sind kontinuierliche Informationsbeziehungen zu gewährleisten.

2. Ärztliches Handeln bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Die bei der Landesärztekammer Thüringen schon Mitte der 90'er Jahre des vorigen Jahrhunderts gegründete interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Kinder“ sieht ihre Aufgabe nicht nur in der kontinuierlichen Weiter- und Fortbildung von Ärzten und des medizinischen Fachpersonals zu Fragen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt, sondern sie hat zudem konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Handlungsschritte bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürFKG – Verfahrensablauf für Ärzte –

	Handlungsschritte	Anmerkungen	bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung des untersuchten Kindes gemäß § 10 Abs. 2 ThürFKG
1	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Beobachtungen → tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“, Kapitel 4 und 5: Risikofaktoren und diagnostische Kriterien 	
2	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Diagnosesicherung, sorgfältige Anamnese, gründliche Untersuchung, ggf. konsiliarische Einschaltung anderer Fachdisziplinen zwecks vertiefender Untersuchungen (z. B. Thüringer Ambulanz für Kinderschutz – TAKS), ggf. stationäre Einweisung zur Diagnosesicherung und auch zum Schutz des Kindes ▶ Dokumentation 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verlaufsbeobachtung ▶ Kontrolluntersuchung 	
3	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, soweit das Kindeswohl dadurch nicht zusätzlich gefährdet wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Festlegungen ▶ Einschaltung anderer Fachdisziplinen ▶ Herstellen des Kontaktes zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten vor Ort ▶ Kontrolluntersuchungen 	
4	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherstellung der therapeutischen Intervention 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Überwachung 	
5	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Information des Jugendamts bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes gemäß § 10 Abs. 2 ThürFKG auf der Grundlage der Bewertung der Schwere der diagnostischen Kriterien sowie der Mitwirkungsbereitschaft und der Mitwirkungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“ 	

Gemeinsam mit ihrer Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Kinder“ und mit Unterstützung der Techniker Krankenkasse und des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit hat die Landesärztekammer der Thüringer Ärzteschaft einen Leitfaden „Gewalt gegen Kinder“ an die Hand gegeben. Der Leitfaden ist abrufbar unter: <http://www.laek-thueringen.de>.

Mit diesem Leitfaden werden Ärzten Handlungsempfehlungen für das Vorgehen bei Verdacht auf Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung oder auf sexuelle Gewalt gegeben. Im Kapitel 6 des Leitfadens „Ärztliches Vorgehen bei Misshandlungs- und Gewaltverdacht“ erhält jeder Arzt eine konkret praktische Anleitung für die Untersuchung des Kindes, die Dokumentation, die Diagnosesicherung, den Umgang mit den Eltern sowie die erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen und Professionen. Wesentliche Partner bei der Diagnosesicherung und einer umfassenden therapeutischen Betreuung des Kindes sind die Kinderschutzambulanz an der Universitätskinderklinik Jena und die Sozialpädiatrischen Zentren in Erfurt, Jena, Reifenstein und Suhl.

Nach den Empfehlungen des Leitfadens sollten Ärzte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, der Wiederholungsgefahr und der Kooperationsbereitschaft der Eltern oder der sonstigen Personensorgeberechtigten primär im Rahmen eines Gesprächs, insbesondere durch Information über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vor Ort, Hilfen zur Selbsthilfe anregen. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsangeboten oder auch zur Einbeziehung des Jugendamts sollte der Arzt nach Möglichkeit mit den Eltern gemeinsam herbeiführen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes sollten die Jugendämter sogleich zur Übernahme des weiteren Schutzes des Kindes eingeschaltet werden.

Mit § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürFKG wurde zur Verbesserung der Rechtssicherheit als weiterer Rechtfertigungsgrund eine landesgesetzliche Befugnisnorm eingeführt, die einen speziellen Rechtfertigungsgrund darstellt. Danach ist der Arzt befugt, bei der Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Diese Offenbarung gegenüber dem Jugendamt erfolgt somit nicht unbefugt; eine Strafbarkeit gemäß § 203 StGB (ärztliche Schweigepflicht) liegt

dann nicht vor. Der Arzt darf also bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls durch Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes sein Wissen um die Umstände einer Kindeswohlgefährdung zugunsten des betroffenen Kindes dem Jugendamt offenbaren.

§ 10 Abs. 2 ThürFKG:

Im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit achten Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger auf Hinweise für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und Jugendlichen. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch des untersuchten Kindes, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall der Schweigepflicht oder dem Schutz des Kindes der Vorrang gebührt, bleibt aber auch weiterhin in ärztlicher Verantwortung. Die ärztliche Bewertung der Schwere der Kindeswohlgefährdung sollte sich an den in den Kapiteln 4 und 5 des Leitfadens genannten Kriterien sowie insbesondere auch an den nachfolgend benannten Anhaltspunkten zur Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten orientieren:

- ▶ Kindeswohlgefährdung durch Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- ▶ fehlende Problemeinsicht,
- ▶ unzureichende Kooperationsbereitschaft (z. B. Nichtbefolgen medizinischer Festlegungen),
- ▶ mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- ▶ bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- ▶ frühere Sorgerechtsvorfälle.

Stellt sich nach der Information des Jugendamts heraus, dass der Arzt hinsichtlich der Annahme einer Kindeswohlgefährdung einem Irrtum unterlag, so handelte er im strafrechtlichen Sinne nicht vorsätzlich und ist nach § 203 StGB nicht strafbar.

Im Rahmen der ärztlichen Dokumentation ist es notwendig, in jedem Einzelfall alle durchgeführten Schritte und die festgelegten Maßnahmen und Ergebnisse sowie die Abwägungsgründe und Entscheidungen zu dokumentieren.

Stellt ein Jugendarzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Vorsorgeuntersuchung eines Kindes gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch fest, so wird er sich in seinem ärztlichen Tun ebenso an den vorbenannten Handlungsempfehlungen orientieren.

Zudem stehen die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Thüringer Gesundheitsämter bei Bedarf mit ihrer ärztlichen Kompetenz den Jugendämtern für die Klärung von Problemfällen zur Verfügung.

Im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes wurde ebenfalls das Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz um die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Landeserziehungsgeldes um den Nachweis der Teilnahme an der zwischen dem 20. und 27. Lebensmonat vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung erweitert. Nach Ablauf des durch die Kinder-Richtlinien vorgesehenen Untersuchungszeitraumes haben die Eltern die Möglichkeit, das Kind beim zuständigen Gesundheitsamt vorzustellen und einen entsprechenden Nachweis einzuholen.

Allen Eltern dürfte es damit möglich sein, die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Landeserziehungsgeld zu erfüllen. Mit der Regelung wird dafür Sorge getragen, dass jedes Kind, auch das, das nicht eine Kindertageseinrichtung besucht (§ 16 Abs. 2 ThürKitaG), in einem physiologisch und psychologisch bedeutsamen Lebensalter einem Arzt vorgestellt wird. Aufgabe des Gesundheitsamts ist es dabei nicht, die Früherkennungsuntersuchung nachzuholen, denn der vorgesehene Untersuchungszeitraum ist ja ohnehin abgelaufen. Vielmehr geht es darum, dass bei Nichtteilnahme an der vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung ein Arzt das Kind auf ggf. vorhandene Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung „in Augenschein nimmt“.

3. Zusammenarbeit mit anderen Professionen

I. d. R. wird es dem Arzt nicht möglich sein, das Problem des Kindes und der Familie allein zu lösen. Die Zusammenarbeit mit anderen Professionen und Hilfeeinrichtungen ist damit in aller Regel erforderlich. § 10 Abs. 1 ThürFKG zielt ausdrücklich auf die Zusammenarbeit von Gesundheitshilfe und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung für das Kindeswohl ab.

§ 10 Abs. 1 ThürFKG:

Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Hebammen und Entbindungspfleger, Krankenhäuser und der öffentliche Gesundheitsdienst arbeiten eng mit allen für das Kindeswohl Verantwortlichen, insbesondere mit den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Beratungs- und Frühförderstellen, Familienzentren und Kindertageseinrichtungen zusammen.

Gerade die allgemeine Zusammenarbeit mit den Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder die Einbindung dieser Beratungsstellen während der Schwangerschaft einer Frau oder nach der Geburt eines Kindes im konkreten Fall kann für ein frühzeitiges Erkennen von Problemen und das rechtzeitige Einleiten von wirksamen Hilfen für die Frauen oder Familien von großer Bedeutung sein. Ärzte weisen bei Feststellen einer Schwangerschaft auf die Beratungsangebote der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (keine medizinische Beratung) hin, unabhängig davon, ob finanzielle oder materielle Unterstützung notwendig ist.

Familienhebammen, Hebammen und Entbindungspfleger sind wichtige Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Fragestellungen in den Bereichen Familie, Elternschaft und Partnerschaft. Sie informieren bei Bedarf über entsprechende Unterstützungsangebote und helfen bei der Vermittlung der erforderlichen Hilfen. Ihre Betreuungsleistung findet i. d. R. im vertrauten häuslichen Umfeld statt. Neben den berufsspezifischen Leistungen der Hebamme und des Entbindungspflegers erstreckt sich ihre Tätigkeit vor allem auf die Förderung des Selbsthilfepotenzials der Frauen und der Familien. Die Vermittlung sowie Begleitung zu weiterführenden Diensten, wie zu Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Ärzten, Erziehungsberatungsstellen, Psychologen, dem Sozial- oder Jugendamt, sollen eine optimale Unterstützung der Familien und Kinder sicherstellen. Insbesondere die Fortbildung der Hebammen zu Familienhebammen stärkt die dafür notwendige besondere soziale Kompetenz der Hebammen und schließt damit die Möglichkeit einer weiterführenden Begleitung von Familien im Sinne einer gelingenden präventiven und Familien unterstützenden Arbeit ein.

4. Datenschutz

a) Datenerhebung

Eine Datenerhebung von Ärzten bei anderen Stellen ist wenig wahrscheinlich und sollte gegebenenfalls mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Im Übrigen wären § 19 ThürDSG (öffentliche Stellen) und § 28 BDSG (nicht öffentliche Stellen) anzuwenden.

b) Datenübermittlung

Es ist zu beachten, dass, auch wenn die Daten erhebende Stelle sich auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich ist, sofern keine Einwilligung vorliegt.

Ein Verstoß gegen § 203 StGB (Verletzung des Privatgeheimnisses) liegt nicht vor, wenn der Arzt sein Geheimnis befugt offenbart, also wenn eine Schweigepflichtentbindung seitens des Betroffenen vorliegt oder eine Rechtsnorm ihm dieses gestattet. Eine solche Norm ist der weiter oben abgedruckte § 10 Abs. 2 ThürFKG.

Eine weitere Rechtsnorm ist § 34 StGB (rechtfertigender Notstand). Danach handelt nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben ihm anvertraute Daten an das Jugendamt weitergibt, wenn bei Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren das geschützte Interesse (Kindeswohl) das beeinträchtigte Interesse (Privatgeheimnis) wesentlich überwiegt. Dabei ist unter einer „*gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben*“ ein Zustand zu verstehen, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. „Nicht anders abwendbar“ heißt, dass die Notstandshandlung erforderlich sein muss, also als der sicherste Weg zur Erhaltung des gefährdeten Rechtsgutes erscheint. Das ist bei Information der zuständigen Behörde – Jugendamt – der Fall.

Bei der hier geforderten Abwägung der widerstreitenden Interessen – Kindeswohl/Privatgeheimnis – sind sämtliche für die Bewertung bedeutsamen Umstände zu würdigen, insbesondere: Art und Ursprung sowie Intensität und Nähe der Gefahr,

Art und Umfang der drohenden Werteinbußen, das Rang- und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter.

Stellt sich nach der Information des Jugendamtes heraus, dass der Arzt hinsichtlich der Annahme einer Kindeswohlgefährdung einem Irrtum unterlag, so handelte er im strafrechtlichen Sinne nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen etwaiger Fahrlässigkeit bleibt aber unberührt, sofern der Irrtum vorwerfbar und die Fahrlässigkeitstat strafbar ist; letzteres ist bezüglich § 203 StGB (u. a. Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht) jedoch nicht der Fall.

§ 34 StGB ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund, d. h. bei dessen Vorliegen ist das Verhalten strafrechtlich gerechtfertigt und nicht mehr strafbar. § 34 StGB ist daher grundsätzlich keine Befugnisnorm im Sinne des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

Zur Datenübermittlung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft gelten die Regelungen aus dem Abschnitt öffentliche Jugendhilfe (Anlage 1). Zur Beschlagnahmefreiheit ärztlicher Unterlagen siehe §§ 53, 53a StPO.

Es ist zu beachten, dass Amtshilfe nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder Datenübermittlung ersetzt.



Weitere Hilfen



1. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Eltern, Kindern und Jugendlichen steht in Thüringen ein flächendeckendes Netz an Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EEFLB) zur Verfügung. Neben der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII werden weitere Beratungsangebote zur Förderung der Erziehung in der Familie vorgehalten. Es handelt sich dabei um Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB VIII), Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie um Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII).

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung:

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

a) Organisatorische Aufgaben

- ▶ Die EEFLB haben einen niederschweligen Zugang. Die Beratung ist kostenlos. Die Öffnungszeiten sind so gestaltet, dass die Beratungsstellen auch außerhalb der Schul- und Arbeitszeit gut erreichbar sind.
- ▶ Für die Sicherstellung des Schutzauftrages durch die Fachkräfte der EEFLB unter freier Trägerschaft muss eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger der EEFLB hergestellt werden (siehe Leitlinien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anlage 4).
- ▶ In den EEFLB arbeiten Berater im multidisziplinären Team zusammen und verfügen daher über ein breites Methodenspektrum für viele Problemlagen. Es entspricht den Grundsätzen fachlichen Handelns, in den EEFLB alle Beratungen im Kontext von Gefährdungen des Kindeswohls im Team der Beratungsstelle vorzustellen und zu besprechen.
- ▶ Die EEFLB kooperieren mit anderen Einrichtungen und Diensten. Häufig werden Fachkräfte der Beratungsstellen auch bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos in anderen Einrichtungen, wie z.B. Jugendamt, Kindertageseinrichtungen, hinzugezogen.

- ▶ Die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung erfolgt freiwillig und vertraulich (§ 65 SGB VIII und § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- ▶ Eine Datenweitergabe ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Datenschutz in den Anlagen 1-3 verwiesen.

b) Prävention, Hilfeleistung und Intervention

Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungen dienen insbesondere dem Schutz des Wohlergehens der Kinder und Jugendlichen. Diese Leistung stellt des Weiteren eine wesentliche Säule zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz dar. Die Palette reicht von präventiven Angeboten, informatischer Beratung über das intensive Beratungsgespräch, diagnostischer Klärung bis hin zur Arbeit im sozialen Umfeld.

aa) Prävention

Neben speziell zugeschnittenen Angeboten gehören zur Arbeit der Beratungsstellen auch allgemeine Angebote, wie z. B. Elternsprechstunden in Kindertageseinrichtungen, Elternprogramme, die u. a. Wissen und mehr Sicherheit für den Umgang mit einem Säugling oder Kleinkind vermitteln. Solche Angebote, die sich grundsätzlich an alle Familien richten, also auch an Familien ohne besondere Belastungen, bieten Chancen für einen nicht stigmatisierenden Zugang für Familien mit Belastungen und Risiken und fördern den niederschweligen Zugang.

bb) Hilfeleistungen

Die Fachteams unterstützen Familien bei den unterschiedlichsten Problemlagen in der Familie, bei familiären Konflikten und Krisen oder bei vorliegenden Risikofaktoren. Ziel der Beratungsstellenarbeit ist es zunächst, durch frühzeitiges Handeln mit niederschweligen Maßnahmen stärker auf die Eltern einzuwirken und so kindeswohlgefährdende Entwicklungen zu einem Zeitpunkt zu verhüten, bei dem es noch zu keinen schweren Eingriffsaktionen durch die Eltern gekommen ist.

Hierzu gehört z.B. die Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (EPB), die in nahezu jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt in Thüringen angeboten wird. Ansprechpartner in der jeweiligen Region können durch den Internetauftritt der Berater für EPB unter www.kleine-sorgen.de abgerufen oder beim zuständigen Jugendamt erfragt werden. Das Angebot hat sich als eine wirksame Methode zur Stärkung der elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenz herausgestellt, die sich insbesondere durch die videogestützte Beratungsarbeit auszeichnet. Sie beinhaltet die Vermittlung von allgemeinem entwicklungspsychologischem Wissen, die Sen-

sibilisierung für die individuellen Fähigkeiten des Kindes und die Stärkung des elterlichen Selbstwertgefühls. Ziel ist es auch, die Akzeptanz bei den Eltern für die Veranlassung weiterer notwendiger Hilfen zur Sekundärprävention von Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen zu fördern, die als flankierende Leistungen der Jugendhilfe zur EPB bei Bedarf notwendig werden (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe).

Ergänzend zu den Angeboten einer EEFLB können sich Eltern und junge Menschen unter www.bke-elternberatung.de bzw. www.bke-jugendberatung.de Unterstützung durch die Virtuelle Beratungsstelle der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung holen. Thüringer Beratungsstellen beteiligen sich an dieser Internetberatung. Es werden unterschiedliche Beratungsformen angeboten, dazu gehören auch Einzelberatungen. Dieses Angebot ist rund um die Uhr erreichbar und kann so nahezu ohne zeitliche Verzögerung in familiären Krisen helfen.

In den fachlichen Empfehlungen zur Erziehungs-, Partnerschafts- und Familienberatung ist festgeschrieben, dass, wenn im Rahmen einer Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII eine andere Hilfe zur Erziehung oder eine Kombination der Beratung mit einer anderen Hilfeart notwendig erscheint, die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten sind.

cc) Intervention – Handlungsschritte bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen können in unterschiedlichen Zusammenhängen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Rahmen der Leistungserbringung der Beratungsstelle bekannt werden.

Von den EEFLB sind die Handlungsschritte entsprechend der „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 4) anzuwenden.

Die Fachkräfte der EEFLB müssen abwägen, ob ihre Beratung und Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bzw. seiner Familie zur Sicherung des Kindeswohls ausreicht, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Fachkraft verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Die EEFLB ist verpflichtet, über die Schritte in diesem Verfahren eine Dokumentation zu führen. Diese muss alle Informationen, Arbeitsschritte und Entscheidungen zur Fallbearbeitung enthalten.

2. Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Vorhaltung des Beratungsangebotes der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen basiert auf dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG).

Den Frauen, Männern und Kindern steht das Beratungsangebot jeder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in ganz Thüringen unabhängig von der Zuordnung des Wohnortes zu einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zur Verfügung. Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben einen sehr niederschweligen Zugang zu schwangeren Frauen. Die Beratung ist kostenlos.

Die Inanspruchnahme der Beratung nach § 2 SchKG erfolgt freiwillig und vertraulich (§ 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB).

§ 2 Abs. 1 SchKG:

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.



a) Schwangerschaftsberatung und Kinderschutz

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Prävention beim Kinderschutz leisten, gerade wenn es darum geht, kritische Lebenssituationen der Familien, Vernachlässigung und Misshandlungen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

In die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle kommen Frauen bereits vor der Geburt eines Kindes, zumeist im Kontext mit der Antragstellung auf finanzielle Hilfen an die „Thüringer Stiftung Hand in Hand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“. Es sind u. a. Frauen, die mit schwierigen Lebensbedingungen und bestimmten „Risikofaktoren“ zurechtkommen müssen, die zu einer problematischen Eltern-Kind-Beziehung oder gar zu Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern führen können. Zu diesen Risiken gehören z. B. Arbeitslosigkeit, finanzielle Probleme, Armut, schlechte oder keine Partnerbeziehungen, ein geringes Bildungsniveau, Alkohol-/Drogenmissbrauch oder jugend-

liche bzw. allein erziehende Mütter/Väter. Insbesondere durch Informationen zu Hilfen, Beratung über Pflege und Erziehung bei Säuglingen unterstützen sie Eltern in diesen belasteten Lebenssituationen.

Die Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sollen die Ratsuchenden in besonderen Lebenssituationen, aber auch in Präventionsveranstaltungen mit Schulklassen auf die Möglichkeiten der Adoption, der anonymen Geburt sowie auf den Babykorb hinweisen. Die Arbeitshilfen zur anonymen Geburt einschließlich der Anschriften (siehe Adressenverzeichnis) sind abzurufen unter: www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/17.pdf.

b) Präventiver Kinderschutz und Hilfeleistungen

Schon der Verlauf einer Schwangerschaft prägt das Verhältnis zum Kind und es werden hier und im ersten Lebensjahr die Weichen für sein ganzes Leben gestellt. Deshalb setzt ein gutes Präventionskonzept schon in der Schwangerschaft an, um die Eltern auf ihre Erziehungsverantwortung vorzubereiten und einen niederschweligen Zugang zur Eltern- und Familienbildung zu finden.

Die Beratungsstellen müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, Perspektiven zur Bewältigung o.g. Notsituationen zu eröffnen und somit die Mütter bzw. Eltern zu stärken, ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen und erfüllen zu können. Dazu gehören:

- ▶ der Aufbau von Vertrauen zur Mutter ggf. zum Vater bzw. zu den werdenden Eltern und die Annahme ihrer Problemlage (Zeit und Raum zur Verfügung zu stellen),
- ▶ der Aufbau eines regelmäßigen Kontaktes zu den werdenden Eltern (Kontakt nicht auf einem einmaligen Gespräch beruhen lassen),
- ▶ Information und Beratung zu allen bestehenden Hilfen,
- ▶ Information und Beratung zur Schwangerschaft und zu allen damit auftretenden Fragen, z.B. zur Pflege und gesunden Entwicklung des Kindes,
- ▶ Unterstützung bei der Geltendmachung bestehender Ansprüche und ggf. auch Begleitung zu den Einrichtungen und Diensten auf Wunsch der Betroffenen,
- ▶ Haus- und Klinikbesuche (Auf- und Ausbau einer Gehstruktur!),
- ▶ Weitervermittlung an andere bzw. ggf. auch Begleitung zu anderen Beratungsinstitutionen, z. B. EEFLB, Frühförderstellen, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, Suchtberatungsstellen und zum Jugendamt,

- ▶ Angebot der Entwicklungspsychologischen Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Sofern in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle diese Beratung nicht selbst angeboten wird, sollte eine entsprechende Vermittlung, z. B. an eine EEFLB oder Frühförderstelle, erfolgen. Ansprechpartner in der jeweiligen Region können durch den Internetauftritt der Berater für EPB unter www.kleine-sorgen.de abgerufen werden.

Gerade minderjährige Schwangere und junge Mütter benötigen oft besondere Unterstützung. Häufig sind sie mit der Pflege und Erziehung des Säuglings überfordert. Im Gespräch muss neben den o.g. Leistungen auf verschiedene Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen oder diese auch gezielt vermittelt und ggf. auch Hilfe eingeleitet werden, z. B.:

- ▶ EEFLB: Beratung in allen Fragen rund um die Erziehung, insbesondere zur Stärkung der Erziehungskompetenz,
- ▶ Jugendamt: Beratung und Unterstützung von Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind sorgen, insbesondere bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII),
- ▶ Mutter-Kind-Einrichtungen: Betreuung, Beratung und Unterstützung, wenn minderjährige Schwangere oder Mütter aufgrund persönlicher oder familiärer Probleme nicht in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können.



c) Intervention

Unmittelbares Handeln ist erforderlich, wenn Misshandlungen oder Vernachlässigungen bekannt werden bzw. offensichtlich sind, z. B. im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit der Klientin oder wenn während der Arbeit mit einer Mutter-Kind-Gruppe Verletzungsspuren an Kindern ersichtlich werden.

Handlungsschema

1. Über die gewonnenen Erkenntnisse ist zunächst im Rahmen einer kollegialen Beratung mit den anderen Fachkräften in der Beratungsstelle zu sprechen.
▼
2. In einem Gespräch mit der Mutter bzw. den Eltern sind Hilfsangebote anzubieten, d. h. es muss eine Beratung in einer Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle oder dem Jugendamt nahegelegt oder vermittelt werden bzw. bei Bedarf eine Begleitung der Klientin dorthin erfolgen. Die Eltern müssen motiviert werden, diese Hilfen anzunehmen.
▼
3. Sofern ein Zusammenwirken abgelehnt wird, u. a. die Inanspruchnahme einer Beratung in einer EEFLB oder die Hinzuziehung einer anderen Fachkraft, sollte die Fachkraft sich zunächst unter anonymisierten Angaben zur Person mit anderen Fachkräften in der EEFLB oder mit dem Jugendamt verständigen.
▼
4. Ist eine Kindeswohlgefährdung akut und besteht ein dringender Handlungsbedarf, ist auch ohne Einverständnis der Eltern das zuständige Jugendamt zu informieren.

Die Eltern sind über die eingeleiteten Schritte zu unterrichten. Die Beratungsstelle ist verpflichtet, die Gespräche und eingeleiteten Schritte zu dokumentieren.

d) Vernetzung sowie Fort- und Weiterbildung

Es gibt keine einzelne Berufsgruppe, die das Wohlergehen von Kindern garantieren kann. Funktionierende Netzwerke können in jedem Fall schneller und wirksamer auf kritische Lebenssituationen reagieren. Soll der Kinderschutz verbessert werden, müssen das Zusammenwirken und die Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitsbereich gelingen. Das Anliegen ist in den Konzeptionen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen festgeschrieben.

Die Fachkräfte in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen für den Schutzauftrag und zu den Kinderschutzregelungen, auch § 8a SGB VIII, sensibilisiert werden und haben hierzu Fortbildungen zu belegen. Es wird empfohlen, Verfahrensabsprachen zu den einzelnen Handlungsschritten mit den Jugendämtern zu führen.

Gemeinsame Fortbildungen mit EEFLB oder Jugendämtern, aber auch mit Hebammen u. a. werden angeregt.

e) Datenschutz

Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterliegen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB, § 6 Abs. 2 ThürSchKG, §§ 6 und 10 SchKG einer Verschwiegenheitspflicht. Eine Datenübermittlung an das Jugendamt kann befugtermaßen erfolgen bei einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen. § 34 StGB kann u. U. eine Datenübermittlung (strafrechtlich) rechtfertigen. Siehe dazu die Erläuterungen im Punkt C. VI. 4.

Zur Datenübermittlung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft vgl. den Abschnitt zur öffentlichen Jugendhilfe in der Anlage 1.

Es ist zu beachten, dass Amtshilfe nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder Datenübermittlung ersetzt.

3. Kinder- und Jugendschutzdienste

Die in Thüringen seit 1993 eingerichteten Kinder- und Jugendenschutzdienste sind feste Partner innerhalb des vorzuhaltenden Angebotes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Als spezifische Kontakt- und Beratungsstellen arbeiten sie auf der Grundlage der §§ 8a, 14 SGB VIII und § 20 ThürKJHAG. Die Qualitätsstandards „Thüringer Kinder- und Jugendenschutzdienste“ des Landjugendhilfeausschusses gemäß Beschluss 227/04 vom 14. Juni 2004 sind ebenso Grundlage der Arbeit. Diese sind infolge der kinderschutzbezogenen Rechtsänderungen auf Bundes- und Landesebene zu überarbeiten.

§ 20 Abs. 1 ThürKJHAG:

Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.



Die im Einzelnen vor Ort wahrzunehmenden Aufgaben und deren Finanzierung werden mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart.

a) Grundsätzliche Aufgaben

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzdienste gehören – je nach Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt – u. a.:

- ▶ jungen Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, vernachlässigt und oder sexuell missbraucht werden, sowie jungen Menschen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf die betroffenen jungen Menschen zugeht und deren Aussage vertraut,
- ▶ den Schutz vor weiteren Gefährdungen zu garantieren und die dazu notwendigen Schritte einzuleiten,
- ▶ in Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben,
- ▶ sofern erforderlich, erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische und sonstige Hilfen aufzuzeigen und bei deren Inanspruchnahme zu helfen,
- ▶ vertrauter und verlässlicher Helfer bei laufenden Ermittlungs- und strafrechtlichen Verfahren zu sein und auch zu bleiben, falls es nicht zu einer Verurteilung des Beschuldigten kommt oder die Aussage des jungen Menschen bestritten oder sonst angezweifelt wird,
- ▶ durch Beratung der jungen Menschen und deren Familien sowie Vermittlung von Hilfen zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu den betroffenen jungen Menschen möglich ist,
- ▶ anderen Einrichtungen und Diensten bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos als insoweit erfahrende Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung zu stehen, sofern es mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Vereinbarungen gibt,
- ▶ präventiver Kinderschutz.

b) Präventiver Kinderschutz

Schwerpunkt der auf § 14 SGB VIII beruhenden Präventionsarbeit sind Veranstaltungen in und mit Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In diesen werden Informationen über mögliche Formen der Gewalt an Kindern und Jugendlichen gegeben, Kenntnisse über Ursachen, Formen und Wirkungen von Gewalt und Vernachlässigung vermittelt sowie auf vorhandene Hilfeangebote hingewiesen.

§ 14 SGB VIII:

- (1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*
 1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
 2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Im Rahmen eines präventiven Kinderschutzes können darüber hinaus:

- ▶ niedrigschwellige Unterstützungsleistungen für Eltern zur Verbesserung ihrer Erziehungskompetenzen angeboten werden, wie bspw. Elternkurse, Elternschulen, Elternwerkstätten, Mutter-Kind-Gruppen.
- ▶ niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche zur Verbesserung von sozialen Kompetenzen vorgehalten werden, bspw. in Form von Gruppenarbeit mit Kindern/Jugendlichen mit Gewalt- oder Mobbing Erfahrung oder mit Kindern, die unter Selbstwertproblemen leiden.

Zudem können Kinder- und Jugendschutzdienste mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag für die Sensibilisierung der Gesellschaft für Notsituationen junger Menschen mit Gewalterfahrungen und bei Vernachlässigung leisten.

c) Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Abwendung von Gefährdungssituationen

Die Kinder- und Jugendschutzdienste bieten sozialpädagogische, psychosoziale und therapeutisch orientierte Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Abwendung von Gefährdungssituationen an.

Der Erstkontakt zwischen dem Kinder- und Jugendschutzdienst und dem betroffenen Kind oder Jugendlichen erfolgt im Auftrag des Jugendamts bzw. durch Selbstmeldung oder durch Vermittlung Dritter.



Jeder Hinweis hinsichtlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung wird ernst genommen und die jungen Menschen und die Bezugspersonen beraten, sofern Letzteres die Hilfe für das Kind oder Jugendlichen nicht beeinträchtigt.

Die Kinder- und Jugendenschutzdienste bemühen sich, eine vertrauensvolle Beziehung zu den betroffenen jungen Menschen aufzubauen, ihnen zuzuhören, das Problem aus Sicht der jungen Menschen zu erfassen und eventuell daraus folgende Ambivalenzen zu akzeptieren. Die Kinder- und Jugendenschutzdienste arbeiten mithin kindzentriert. Die Gestaltung der Hilfe und Begleitung der Mädchen und Jungen orientiert sich an deren eigenen persönlichen und sozialen Ressourcen. Die Beratung kann zunächst auf Wunsch anonym erfolgen und geschieht nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Aushandelns von Zielen.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendenschutzdienste müssen abwägen, ob ihre Beratung und Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bzw. seiner Familie zur Sicherung des Kindeswohls ausreicht, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Fachkraft verpflichtet, das Jugendamt zu informieren. Grundlage dabei ist die mit dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sowie die vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Handlungsschritte „Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ (siehe Anlage 4).

Der Hilfeverlauf erfordert eine ständige Überprüfung und Neudefinition des Arbeitsauftrags. Die beständige kollegiale Fallbesprechung im Team des Kinder- und Jugendenschutzdienstes ist ein Arbeitsprinzip.

4. Frühförderstellen

a) Auftrag der Frühförderstellen

Die Frühförderstellen bieten allen Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern rechtzeitig ein Angebot zur Unterstützung. Sie wenden sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre bei ihrer körperlichen, geistigen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung besondere Aufmerksamkeit benötigen. Die betroffenen Kinder werden von der Geburt bis zum Schuleintritt medizinisch, medizinisch-therapeutisch und heilpädagogisch betreut und begleitet.

Die Frühförderstellen leisten nicht nur entsprechende Behandlungen und Fördermaßnahmen, sondern wenden sich auch gezielt an die betroffe-

nen Eltern, z. B. mit Informationen, Anregungen und Anleitungen zur Förderung ihres Kindes. Zu den besonderen Aufgaben der Frühförderstellen gehört es auch, Eltern darin zu unterstützen, sich mit der möglichen Beeinträchtigung ihres Kindes auseinanderzusetzen und sie anzunehmen, ihnen Unterstützung bei der Erziehung zu bieten und sie über die rechtlichen Gegebenheiten und finanziellen Hilfen zu informieren und zu beraten.

Das Leistungsangebot der Frühförderung ergibt sich aus § 30 SGB IX. Für diese Leistungen sind nach § 30 SGB IX i. V. m. §§ 5, 6 der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder die gesetzlichen Krankenkassen und die Sozialhilfeträger zuständige Kostenträger. Für die heilpädagogischen Leistungen der Frühförderung sind in Thüringen die örtlichen Sozialhilfeträger sachlich zuständig.

b) Präventiver Kinderschutz und Hilfeleistungen

Im Bereich der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder besteht ein enger Kontakt der Frühförderstellen zu Familien, der besonders bei der mobilen (aufsuchenden) Betreuung Hinweise auf Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung geben kann. Die Fachkräfte der Frühförderstellen arbeiten regelmäßig direkt mit den Kindern zusammen und stehen auch im Kontakt mit den Eltern. Durch besondere Aufmerksamkeit und das im Laufe der Zusammenarbeit entstehende Vertrauensklima besteht die Möglichkeit, auf Kindesmisshandlungen oder Vernachlässigungen aufmerksam zu werden.

Zum Kinderschutz gehört auch die Beobachtung des Kindes unter besonderer Beachtung plötzlich auftretender Verhaltensänderungen des Kindes und unter dem Aspekt der Anzeichen für Vernachlässigung und Spuren von Misshandlungen. Der aufmerksame Umgang mit dem Kind kann dazu dienen, unter Vernachlässigung oder Misshandlung leidende Kinder frühzeitig als gefährdet wahrzunehmen.

Für den Kinderschutz relevant ist auch die präventive Arbeit mit den Eltern. In den Frühförderstellen bieten sich hier regelmäßig Gespräche im Rahmen der üblichen Beratungstätigkeit an, um mit Eltern über konkrete Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsprobleme mit dem Ziel einer Verbesserung der Situation zu beraten. Solche Gespräche dienen dem Kinderschutz durch Entwicklung oder Stärkung der pädagogischen Kompetenz von Eltern, die es ihnen ermöglichen soll, auch in Krisensituationen adäquat zu agieren.



c) Intervention

Folgendes Vorgehen wird bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung empfohlen:

Handlungsschema

1. Beratung mit den Teamkollegen über die Beobachtungen
- ▼
2. Dokumentation der Verdachtsmomente
- ▼
3. Information der Leitung der Frühförderstelle
- ▼
4. Information des Trägers bei Einschätzung, dass ein hohes Gefährdungsrisiko für das Kind besteht
- ▼
5. Gesprächsführung mit den Eltern sowie Planung von Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen
- ▼
6. Information des Jugendamts, wenn die Gespräche mit den Eltern nicht oder nicht ausreichend erfolgreich sind

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte bezogen auf den konkreten Fall zu dokumentieren. In Abhängigkeit vom konkreten Fall ist zu entscheiden, ob jeder der aufgezeigten Schritte zu gehen ist.

Es wird empfohlen, Verfahrensabsprachen zu den einzelnen Handlungsschritten mit den Jugendämtern zu führen.

Angebote bei häuslicher Gewalt



Durch das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 haben sich bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt die Voraussetzungen stark verändert. Mit dem Grundsatz „*Wer schlägt, muss gehen*“ wurde ermöglicht, dass der Täter und nicht das Opfer die Wohnung verlassen muss. Die Novellierung des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes hat eine Verweisung des Täters und die Verweisung auf eine Beratungsstelle mit Zustimmung des Opfers zum Inhalt. Damit verstärkt sich der Schwerpunkt der ambulanten Beratung für die Frauenschutzeinrichtungen erheblich, die immer auch das Wohl der Kinder in ihrer Tätigkeit beachten sollen. Kinder sind sowohl mittelbar als auch unmittelbar von den Geschehnissen häuslicher Gewalt betroffen und gefährdet. Frühkindliche Gewalterfahrungen, wie das Miterleben von Gewalt, Demütigungen und Einschüchterung in der Familie, insbesondere gegen die eigene Mutter, bis hin zu eigener erlebter häuslicher Gewalt, haben für die betroffenen Kinder und Jugendlichen erhebliche Auswirkungen. Sie leben in Ohnmacht und Angst, das Miterleben von Gewalt übersteigt die kindlichen Bewältigungsstrategien und kann traumatisierend wirken bis in das Erwachsenenalter und bis hin zu verfehlten Sozialisationsprozessen.

Alle Professionen, die mit dem Schutz vor häuslicher Gewalt befasst sind, sind auf die regelmäßige Zusammenarbeit angewiesen. Diese Kooperation und Vernetzung ist sowohl auf regionaler als auch auf Landesebene notwendig. Diese ist landesweit derzeit noch unterschiedlich ausgeprägt und erfolgt in den verschiedenen Netzwerken, so z. B. auch an den „*Runden Tischen gegen häusliche Gewalt*“. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern hervorzuheben.

1. Frauenhäuser und -schutzwohnungen

Frauenschutzeinrichtungen arbeiten während der Beratung und Betreuung vor allem mit den Müttern der Kinder eng und vertrauensvoll zusammen, um den Schutz der Kinder zu sichern. In Fällen der Kindeswohlgefährdung und beim Verdacht auf Straftaten, wie z. B. sexuellen Missbrauch von Kindern, arbeiten sie ebenso mit den Jugendämtern, den Kinder- und Jugendschutzdiensten und den örtlichen Kindertageseinrichtungen zusammen. Die Frauenschutzeinrichtungen sichern damit die fachgerechte Betreuung und gewährleisten insbesondere auch die Betreuung und den Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen. Der Schutz und die fachgerechte Beratung der Mutter ist dabei auch der beste Kinderschutz. I. d. R. gehören dazu die sichere Unterkunft, Hilfe und Beratung, die den frühzeitigen und nachhaltigen Ausstieg aus der Gewalt ermöglichen sollen.

Diese Leistungen werden auch dann erbracht, wenn der Aufenthalt im Frauenhaus nicht erforderlich ist (ambulante Beratung und Betreuung, z. B. bei Verweisung des Täters oder nach einem Frauenhausaufenthalt).

Frauenschutzeinrichtungen sind rund um die Uhr telefonisch erreichbar. Weitere Qualitätskriterien sind die Sicherung der Anonymität, die Schutzbegleitung und ggf. die Vermittlung von Polizeischutz. Frauenschutzeinrichtungen leisten auch umfangreiche Präventionsarbeit, z. B. durch die Aufklärung in Schulen. Dadurch wird der Kinderschutz gestärkt.

Das Frauenhaus in Trägerschaft der Schwestern vom Guten Hirten (Erfurt) setzt das Projekt „*Ausweg*“ um. Hier werden solche Frauen betreut und im Frauenhaus aufgenommen, die sich in einer schweren Konfliktlage und kurz vor einer Niederkunft befinden. Die Schwestern kümmern sich dann z. B. um die Vorbereitung einer anonymen/vertraulichen Geburt und sichern damit jenen Kindern den Eintritt in das Leben, die ansonsten möglicherweise kurz nach der Entbindung ausgesetzt oder getötet worden wären. Damit leistet dieses Frauenhaus einen wirksamen Beitrag zum Kinderschutz in der frühesten Lebensphase eines Kindes, *Tel.: Nr.: 0800/6431714*. Sie ergänzen damit die in Thüringer Kliniken ermöglichte anonyme Geburt und den Babykorb in vorbildlicher und sinnvoller Weise.

2. Frauenzentren

Opfer häuslicher Gewalt erfahren auch in den zahlreichen Frauenzentren niedrigschwellige Beratung, Betreuung und Unterstützung. In Thüringen sind die Frauenzentren wohnortnah und flächendeckend eingerichtet. Die Profile und Schwerpunkte der Arbeit der Frauenzentren sind unterschiedlich, sie sichern jedoch einen niedrigschwelligen Zugang für Frauen/Mütter mit Gewalterfahrungen und in besonderen Lebenslagen.

Professionell geführte Einrichtungen unterscheiden sich von ehrenamtlich geleiteten Frauenzentren durch den Einsatz von Fachkräften.

Die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte sichern, dass Opfer häuslicher Gewalt rasch und fachkompetent Beratung, Schutz und Hilfe erhalten. Bei Bedarf wird dann der Kontakt zum nächstgelegenen weiterführenden Beratungsangebot oder einer Frauenschutzeinrichtung vermittelt bzw. hergestellt, vor allem dann, wenn Kinder betroffen sind. Daraus ist zu schließen, dass vor allem professionell geführte Frauenzentren einen aktiven Beitrag zum Kinderschutz leisten können.



3. Interventionsstellen – pro-aktive Beratung bei häuslicher Gewalt

Zur Ergänzung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei häuslicher Gewalt hat das Land ab dem Jahr 2008 spezialisierte Beratungsstellen (Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt) eingerichtet. Seit 2009 stehen flächendeckend Interventionsstellen in Thüringen zur Verfügung (Adressen siehe Adressverzeichnis).

Als Verbindungsstelle zwischen der Polizei und den Opfern bieten Interventionsstellen insbesondere für Frauen und deren Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, Beratung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes nach dem Gewaltschutzgesetz sowie bei der Einleitung notwendiger weiterer Schritte an.

Interventionsstellen arbeiten pro-aktiv im Regelfall durch telefonische oder persönliche Beratung, ggf. auch durch aufsuchende Beratung. Das heißt nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt werden durch die Polizei die Kontaktdaten des Opfers mit dessen Einwilligung und andere für die Einschätzung der Situation wichtige Informationen an die Interventionsstelle übersandt. Die Interventionsstelle nimmt sodann von sich aus unverzüglich Kontakt zu dem Opfer auf und leistet eine schnelle und kurzzeitige psychosoziale und rechtliche Erstberatung, ob und in welchem Umfang Beratung und Unterstützung notwendig und erforderlich sind. Mit der Weiterverweisung des Opfers an das bestehende Hilfesystem wird parallel bei Bedarf ebenfalls die Weiterleitung der betroffenen Kinder und Jugendlichen an das für sie geeignete Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Damit findet keine gezielte Beratung von Kindern und Jugendlichen in der Interventionsstelle statt. Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung setzten sich die Interventionsstellen umgehend mit dem

Jugendamt in Verbindung und gewährleisten den gesicherten Weg ins Hilfesystem.

Interventionsstellen bilden somit regionale Netzwerke zwischen der Polizei, den Frauenschutzeinrichtungen der Region, den Partnern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen notwendigen Beratungseinrichtungen bis hin zur Justiz und dem Gesundheitswesen.

4. Datenschutz

a) Datenerhebung

Eine Datenerhebung von Frauenhäusern und Interventionsstellen bei anderen Stellen ist wenig wahrscheinlich und sollte gegebenenfalls mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

b) Datenübermittlung

Bitte Beachten: Auch wenn die Daten erhebende Stelle sich auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, ist wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich, sofern keine Einwilligung vorliegt.

Eine Datenübermittlung wird regelmäßig mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Im Ausnahmefall kann § 34 StGB (siehe Erläuterungen zu Punkt C. VI. 4) die Übermittlung (strafrechtlich) rechtfertigen. Im Übrigen findet § 28 BDSG Anwendung.

Zur Datenübermittlung der Frauenhäuser an die Polizei oder Staatsanwaltschaft vgl. Ausführungen zur öffentlichen Jugendhilfe in der Anlage 1.

Es ist zu beachten, dass Amtshilfe nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder -übermittlung ersetzt.

Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung



1. Kooperation

Ein wirksamer Kinderschutz setzt die Vernetzung der Hilfeangebote, die enge Zusammenarbeit und die offene Kommunikation aller am Kinderschutz Beteiligten voraus.

§ 14 Abs. 3 ThürKJHAG:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken durch eine vernetzte Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hin, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen frühzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird.

In diesen lokalen Strukturen, die an vor Ort bestehende Arbeitsgemeinschaften z. B. nach § 78 SGB VIII, runden Tischen oder Bündnissen anknüpfen können, sollen Inhalte und Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Hierzu gehören z. B.:

- ▶ die Verständigung auf einheitliche fachliche Standards, insbesondere zur Risikoabschätzung, und zur Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ sowie zur Gestaltung von Übergängen und Schnittstellen,
- ▶ der Austausch über vorhandene Angebote, Hilfsansätze und Verfahrensweisen,
- ▶ die Prüfung und Abstimmung der Angebote und Verfahren, um ein engmaschiges Netz herzustellen, das beiträgt, Elternkompetenz zu stärken und bedarfsgerechte Hilfeangebote bereitzustellen,
- ▶ die Erarbeitung einer örtlichen Kinderschutzkonzeption, die besonders in Krisensituationen einen wirksamen Kinderschutz durch eine abgestimmte Zusammenarbeit der Beteiligten im Einzelfall sicherstellen kann.

Es wird empfohlen, lokale Netzwerke unter Federführung der Jugendämter einzurichten. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist anzustreben, um verbindliche Kommunikations- und Verfahrenswege zu sichern. Die Vereinbarungen sollten:

- ▶ Ziele und Kriterien für die anonymisierte einzelfallbezogene Zusammenarbeit,
- ▶ Rechte und Pflichten der jeweiligen Partner bei der Gestaltung der Kooperation, soweit sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen,
- ▶ Festlegungen zur Bewertung der Netzwerkarbeit, ihrer Methoden und Instrumente durch Ergebniskontrolle

beinhalten.

Die Verantwortung für den Erfolg der Netzwerkarbeit durch einen wirksamen Kinderschutz wird aber nicht allein durch die Jugendämter, sondern von allen Beteiligten getragen – von den Eltern über die Vertreter des Gesundheitswesens, der Schule bis hin zu Polizei und Justiz. Näheres über Form und Umfang von lokalen Netzwerken ist vor Ort zu entscheiden.

Ein überörtliches Netzwerk unterstützt die Arbeit der lokalen Netzwerke. Die Beteiligten sind insbesondere die Vertreter der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesärztekammer Thüringen. Abhängig vom Bedarf an der Weiterentwicklung des Kinderschutzes sind ggf. andere Vertreter, wie z. B. die Vertreter der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Bundesagentur für Arbeit, einzu beziehen.

Zur Weiterentwicklung eines effektiven Kinderschutzes hat das überörtliche Netzwerk u. a. folgende Aufgaben:

- ▶ Abstimmung geplanter Initiativen der Landesregierung, die den Kinderschutz betreffen, mit den kommunalen Spitzenverbänden,
- ▶ Unterstützung der lokalen Netzwerke durch die Bearbeitung von Problemen bzw. auftretenden Fragen bei der Umsetzung der Landesempfehlung, insbesondere an den Schnittstellen zwischen den am Kinderschutz Beteiligten,
- ▶ Anregung von Änderungen der Rahmenbedingungen zur Verbesserung des Kinderschutzes aufgrund der örtlichen Bedarfsentwicklung,
- ▶ Fortschreibung der Landesempfehlung durch Anpassung an örtliche Entwicklungen im Kinderschutz sowie an Gesetzesänderungen,
- ▶ Erarbeitung von Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit zum Kinderschutz,
- ▶ Entwicklung von fach- und bereichsübergreifenden Fortbildungsangeboten.

Die Federführung für das überörtliche Netzwerk zum Kinderschutz hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Eine sehr wesentliche Frage für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Wie schon in vorangegangenen Kapiteln beschrieben, ist der Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss möglichst auch von allen gesellschaftlichen Kräften betrieben werden. Somit ist eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit von großer Bedeutung.

Die Pressearbeit in den Medien erfolgt aber gegenwärtig in der Regel nur dann, wenn aktuelle Kinderschutzfälle im Mittelpunkt stehen. Die Meldungen sind dann meist sehr emotional geprägt, der Kontakt mit der Presse erfolgt in diesen Fällen unter einer sehr großen Anspannung.

In allen Bereichen, die von akuten Kinderschutzfällen betroffen sein können, wird empfohlen, ein Krisenmanagement zu entwickeln, um auf den Umgang mit den Medienvertretern vorbereitet zu sein.

Dieses sollte mindestens die Festlegung beinhalten:

- ▶ Bildung eines Krisenstabes – Definition von dessen Aufgaben.
- ▶ Wer vertritt den Krisenstab nach außen – insbesondere gegenüber der Presse?
- ▶ Wer muss an welcher Stelle informiert werden?
- ▶ Wer darf von wem informiert werden?

Unabhängig von der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit aktuellen Fällen und der häufig sehr schwierigen Berichterstattung sollte darüber hinaus auf allen Ebenen ein regelmäßiger Kontakt mit den Pressevertretern angestrebt werden, um eine fallunabhängige enge Zusammenarbeit und positive und gleichermaßen sensible Berichterstattung zu entwickeln. Ziel muss es sein, dass eine verantwortliche und vertretbare Balance zwischen der Pressefreiheit einerseits und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen einschließlich der Behörden im konkreten Einzelfall gefunden wird.

Es wird empfohlen, Presseinstrumente, wie Pressekonferenzen, Pressegespräche, Podiumsdiskussionen, Tage der offenen Tür, kulturelle Veranstaltungen, Medientreffs u.ä., zu nutzen. Die Pressevertreter sollen in die Arbeit, Aufträge und Strukturen der Kooperationspartner im Kinderschutz einbezogen werden, um über Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten zu informieren und somit zu einer problembewussteren Berichterstattung beizutragen.

In dem überörtlichen Landesarbeitskreis ebenso in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften oder Netzwerken sollte sich regelmäßig über das Thema Öffentlichkeitsarbeit verständigt werden. Dies umfasst die aktuellen Themen ebenso wie die Abstimmung über notwendige Informationsmaterialien und Kampagnen, die ggf. neu entwickelt bzw. aufgelegt oder gemeinsam mit den Medien umgesetzt werden sollen.

Die Landesregierung wirkt durch regelmäßige Pressearbeit auf eine Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Kinderschutzes und der Arbeit der Jugendämter hin. Die allgemeine Pressearbeit zum Thema Kinderschutz wird zwischen der Landesregierung und den kommunalen Partnern abgestimmt.

3. Fortbildung

Fortbildung der Mitarbeiter aus den Bereichen der Jugendhilfe einschließlich der Kindertageseinrichtungen, der Schule, der Justiz, der Polizei, des Gesundheitswesens, der Frauenschutzeinrichtungen und sonstiger im gesamten Bereich des Kinderschutzes tätiger Fachkräfte ist wichtige Voraussetzung für eine gute Qualität der Arbeit im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

Kinder- und Jugendschutz als fachspezifische, professionsübergreifende Aufgabenstellung verlangt fachlich qualifiziertes Personal. Für die Fachkräfte der Jugendhilfe kommt das Fachkräftegebot in Anwendung. Die fachliche Kompetenz aller am Kinder- und Jugendschutz beteiligten Fachkräfte ist über Fortbildung sicherzustellen.

Dabei sollten nachfolgende Themen im Mittelpunkt stehen:

- ▶ grundsätzliche Gesichtspunkte des Kinderschutzes (z.B. Recht, psychologische und gesellschaftliche Aspekte, Dimension eines erforderlichen Kinderschutzes, Folgen von Kindesmisshandlung etc.),
- ▶ Erkennen von Risiko- und Gefährdungssituationen,
- ▶ Kindeswohlgefährdung und staatliches Wächteramt,
- ▶ Datenschutz,
- ▶ Aufgaben/Maßnahmen (z.B. Entzug Personensorgerecht, Arbeit mit Eltern, Ermittlungstätigkeit etc.),
- ▶ Inobhutnahme unter Einbeziehung von Polizei und Familiengericht,
- ▶ Arbeit mit Eltern bei Kindeswohlgefährdung,
- ▶ Kooperation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- ▶ Kinder als Betroffene oder Mitbetroffene von häuslicher Gewalt,
- ▶ Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen,
- ▶ Umgang mit Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen.

Die Jugendhilfe, die Polizei, die Schule, das Gesundheitswesen und die Justiz haben jeweils

eigene Bereiche/Institutionen, die für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter zuständig sind. Es handelt sich dabei um

- ▶ das Landesjugendamt Thüringen und die Landesstelle Gewaltprävention im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
- ▶ das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,
- ▶ das Bildungszentrum der Thüringer Polizei,
- ▶ die Zentrale Fortbildung der Thüringer Justiz,
- ▶ das Landesverwaltungsamt Thüringen,
- ▶ die Akademie für ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer Thüringen.

Bei allen Fortbildungseinrichtungen besteht eine Offenheit für die Teilnahme von Fachkräften auch aus anderen Bereichen, da nicht wenige Fortbil-

dungsthemen Schnittstellen zu anderen Aufgabebereichen aufweisen.

Eine Information und Absprache zwischen den einzelnen Institutionen über die verschiedenen Angebote wird empfohlen.

Darüber hinaus sollen in Zukunft regelmäßig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Dazu wird aus jedem Bereich ein Ansprechpartner benannt, der für die Koordination dieser Fortbildungsangebote verantwortlich zeichnet. Das Landesjugendamt Thüringen wird in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.



Anlage 1

Datenschutz in der öffentlichen Jugendhilfe

1. Erhebung von Daten durch das Jugendamt

§ 8a SGB VIII weist den Jugendämtern die Aufgabe und Pflicht zu, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und darauf hinzuwirken, die Gefährdung abzuwenden. Diese Norm konkretisiert den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII normierten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und ist für sich allein betrachtet keine Befugnisnorm zur Erhebung und Übermittlung von Sozialdaten. Für eine zulässige Verarbeitung von Sozialdaten ist zusätzlich eine datenschutzrechtliche Spezialregelung erforderlich. In Betracht kommen die §§ 61 ff. SGB VIII und die §§ 67 ff. SGB X. Die Regelungen des SGB VIII zum Datenschutz im Bereich des Kinderschutzes konkretisieren die allgemeinen Datenschutzbestimmungen im SGB X.

Grundsätzlich ist die Datenerhebung nur beim Betroffenen und mit dessen Einwilligung zulässig (§ 62 Abs. 2 SGB VIII, § 67b Abs. 1 SGB X). Es existieren aber Vorschriften, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz erlauben. § 62 Abs. 3 SGB VIII enthält mehrere Bestimmungen, die eine Erhebung von Sozialdaten auch ohne die Mitwirkung des Betroffenen zulassen. So ist dies z. B. nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII zulässig, wenn die Erhebung beim Betroffenen subjektiv und objektiv nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert (z. B. Auskünfte von Fachkräften bei erzieherischen Leistungen) und zusätzlich die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Diese Regelung gibt den Jugendämtern die Erlaubnis, im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen auch ohne die Kenntnis des Betroffenen Daten bei Dritten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu erheben.

Die Erhebung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen ist auch gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII zulässig, wenn die Erhebung der Daten bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde. Durch diese Norm wird den Jugendämtern die weitere Informationsgewinnung, insbesondere bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch, ermöglicht. In diesem Fall überwiegt das Interesse des zu schützenden Kindes die Einhaltung des Grundsatzes der primären Datenerhebung bei dem Betroffenen.

Wird die Datenerhebung aufgrund einer Einwilligung durchgeführt, muss der Einwilligende einwilligungsfähig sein, d. h. fähig sein, die Folgen

seiner Einwilligung intellektuell einschätzen zu können. Bei Kindern kann hiervon i. d. R. ab dem 14./15. Lebensjahr ausgegangen werden.

2. Übermittlung von Daten durch das Jugendamt

Bitte beachten: Auch wenn die Daten erhebende Stelle sich auf eine Norm zur Datenerhebung stützen kann, ist wegen des weiteren Grundrechtseingriffs durch die Datenübermittlung hierfür eine weitere Rechtsgrundlage erforderlich, sofern keine Einwilligung vorliegt.

Über § 61 Abs. 1 SGB VIII gelten die §§ 67 ff. SGB X. Auch die Übermittlung von Daten erfolgt daher gem. § 67b Abs. 1 SGB X grundsätzlich mit Einwilligung des Betroffenen (s. o.); ohne Einwilligung kann nach den §§ 68 ff. SGB X übermittelt werden. Die Übermittlung von rechtmäßig erhobenen Daten ist zudem gemäß § 64 Abs. 1 SGB VIII zu dem Zweck zulässig, für den die Daten erhoben worden sind. Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Eine Ausnahmebestimmung von diesem Grundsatz enthält § 64 Abs. 2 SGB VIII. Danach ist eine Übermittlung der Daten abweichend von Absatz 1 zur Erfüllung der Aufgaben nach § 69 SGB X zulässig, also auch zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

Zur Übermittlung von Sozialdaten enthält § 65 SGB VIII Sonderbestimmungen, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind. Diese Daten erfordern einen gesteigerten Geheimhaltungsschutz. Für eine zulässige Datenübermittlung muss daher entweder die Einwilligung des Betroffenen vorliegen oder es müssen die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nummern 2 bis 5 erfüllt sein.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn das Jugendamt als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand oder Gegenvormund tätig wird. Dann gelten ausschließlich die Voraussetzungen des § 68 SGB VIII als Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -übermittlung.

Eine Übermittlung von Sozialdaten unter geringeren Anforderungen als den oben genannten ist aber immer dann möglich, wenn die Daten vor der Übermittlung anonymisiert werden (vgl. § 3 Abs. 9 ThürDSG). Wenn die Stelle, an welche die Daten übermittelt werden sollen, dadurch keinen Bezug zu der betroffenen Person mehr herstellen kann, ist eine Übermittlung der Daten auch zulässig, ohne dass die Einwilligung oder eine konkrete Befugnisnorm aus dem SGB vorliegen. Gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII besteht sogar die Pflicht, die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (vgl. § 3 Abs. 10 ThürDSG), wenn die Daten an

eine Fachkraft übermittelt werden soll, die nicht der verantwortlichen Stelle angehört und soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Die Datenübermittlung vom Jugendamt an das Familiengericht erfolgt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 8a Abs. 3 SGB VIII, § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; die Übermittlung vom Familiengericht an das Jugendamt richtet sich nach den §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 1, 4, 5 EGGVG.

Begehrt die Polizei zur Gefahrenabwehr (präventiv) Sozialdaten vom Jugendamt, verweist § 41 Abs. 7 Satz 4 ThürPAG auf die Spezialvorschriften, hier des SGB – nur unter den Voraussetzungen der o. g. SGB-Normen dürfen der Polizei die Daten übermittelt werden. Gem. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII kann das Jugendamt ebenfalls an die Polizei übermitteln.

Begehrt die Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung (repressiv) Sozialdaten vom Jugendamt, dürfen diese nur unter den Voraussetzungen der §§ 61 Abs. 1, 64, 65 SGB VIII, 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. 67 ff., 69 SGB X übermittelt werden.

Im Einzelnen:

- ▶ Gemäß § 68 SGB X dürfen auf Ersuchen bestimmte Daten, u. a. Name, Adresse und Geburtsdatum des Betroffenen, an die Polizei-behörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen übermittelt werden, soweit dadurch keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- ▶ Eine weitere Befugnis zur Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus §§ 64 Abs. 2 SGB VIII, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X in Verbindung mit § 8a SGB VIII, wenn ohne diese Mitteilung das Kindeswohl nur in unzureichendem Maße vor einer Gefährdung bewahrt werden kann und die Übermittlung der Daten dafür erforderlich ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Strafanzeige als einziges Mittel geeignet erscheint, die Gefährdung abzuwenden. Ob dieser Fall gegeben ist, muss im Einzelfall von der verantwortlichen Stelle sorgfältig abgewogen werden.

- ▶ § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X sieht eine Übermittlungsbefugnis an die Staatsanwaltschaft bzw. an die Strafgerichte vor, wenn es sich um die Durchführung eines mit den Aufgaben des Jugendamtes im Zusammenhang stehenden Strafverfahrens handelt.
- ▶ Die Datenübermittlung ist zudem nach § 71 SGB X in den Fällen zulässig, in denen gesetzliche Mitteilungsbefugnisse und -pflichten dem Sozialdatenschutz vorgehen, z. B. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 StGB, zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes. Alle in Frage kommenden Fälle sind in § 71 SGB X abschließend aufgezählt.
- ▶ Die Übermittlung von Sozialdaten an die Staatsanwaltschaft für die Durchführung eines Strafverfahrens ist nach § 73 SGB X ferner zulässig, wenn es sich um eine schwere Straftat handelt und die Datenübermittlung durch einen Richter angeordnet wurde. Eine schwere Straftat ist regelmäßig bei Vorliegen eines Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuches gegeben. Auf das Vorliegen einer Aufgabe nach dem SGB als Grundlage für die Datenübermittlung kommt es bei § 73 SGB X nicht an.
- ▶ Bei jeder Datenübermittlung muss beachtet werden, dass diese nach § 64 Abs. 2 SGB VIII unzulässig sein kann, wenn dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.
- ▶ § 76 SGB X ist zu beachten: Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten, die z. B. von einem Arzt dem Jugendamt zugänglich gemacht wurden.

Eine Pflicht zur Datenübermittlung besteht grundsätzlich nicht, allerdings kann die Staatsanwaltschaft/Polizei (repressiv) Akten gem. § 96 StPO beschlagnahmen; § 98 StPO fordert insoweit regelmäßig eine richterliche Anordnung. Polizei oder Staatsanwaltschaft dürfen an das Jugendamt gem. §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 1, 4, 5 EGGVG, Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) übermitteln.

Bitte Beachten: Amtshilfe ersetzt nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder -übermittlung.



Anlage 2

Synopse zur Datenübermittlung beim Kinderschutz

an \ von	Jugendamt	Interventionsstelle	Polizei (präventiv)	Frauenhäuser	Schule
Jugendamt	§§ 61 Abs. 1, 64, 65 SGB VIII, § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff., 69, 76 SGB X	Einwilligung	§ 41 Abs. 3, 5, 6, 8, 9 ThürPAG	Einwilligung; ggf. § 28 BDSG ggf. § 34 StGB	§ 55a Abs. 2 ThürSchulG
Interventionsstelle	Einwilligung	Einwilligung	§ 18 Abs. 2 Satz 6 ThürPAG; vgl. Formular Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung
Polizei (präventiv)	§ 41 Abs. 7 ThürPAG, s. aber § 41 Abs. 7 Satz 4 ThürPAG: SGB vorrangig; s. o.; s. a. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII	Einwilligung	§ 41 Abs. 1 ThürPAG	Einwilligung; ggf. § 28 BDSG ggf. § 34 StGB	§ 41 Abs. 7 ThürPAG, s. aber § 41 Abs. 7 Satz 4 ThürPAG!
Frauenhäuser	Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung	Einwilligung
Schule	s. o. Jugendamt	Einwilligung	§ 41 Abs. 3, 5, 6, 8, 9 ThürPAG	Einwilligung	§ 57 Abs. 1 ThürSchulG
Kindertagesstätte (sofern freier Tr. der Jug.hilfe s. dort)	s. o	Einwilligung	§ 41 Abs. 3, 5, 6, 8, 9 ThürPAG	Einwilligung	Einwilligung
Schwangerenberatungsstelle	s. o	Einwilligung	s. o., aber § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG	Einwilligung	Einwilligung
Vorsorgezentrum	s. o	Einwilligung		Einwilligung	Einwilligung
Ärzte	s. o	Einwilligung	s. o., aber § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG	Einwilligung	Einwilligung
Freie Träger der Jugendhilfe	s. o	Einwilligung	s. o., aber § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürPAG	Einwilligung	Einwilligung

- ▶ Ergänzungen: Mit Befugnisnormen unterlegt sind lediglich übliche Konstellationen der Datenübermittlung.
- ▶ Jugendamt an Familiengericht: § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, §§ 8a Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII; Familiengericht an Jugendamt: §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 1, 4, 5 EGGVG.
- ▶ Vorlage- und Auskunftspflicht bei Sozial- und Verwaltungsgerichten: vgl. § 19 SGG bzw. § 99 VwGO.
- ▶ Beachten: Trotz Einwilligung ist Übermittlung nur zur Aufgabenerfüllung zulässig; Amtshilfe ersetzt nicht die Befugnis zur Datenerhebung oder -übermittlung.
- ▶ Schwangerschaftsberatungsstellen: Verschwiegenheitspflicht gem. §§ 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB, 6 Abs. 2 ThürSchKG.
- ▶ Staatsanwaltschaft/Polizei (repressiv) an Jugendamt: §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 1, 4, 5 EGGVG; MiStra. Jugendamt an Staatsanwaltschaft/Polizei: §§ 61 Abs. 1, 64, 65 SGB VIII, 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. 67 ff. SGB X.
- ▶ Die in den Synopsen aufgeführten Normen sind daraufhin zu prüfen, ob deren Voraussetzungen auch erfüllt sind!

von an	Kindertagesstätte	Schwangeren- beratungsstelle	Vorsorgezentrum	Ärzte	Freie Träger der Jugendhilfe
Jugendamt	§ 6 Abs. 2a ThürKitaG; s. außerdem freier Träger Jugendhilfe	ggf. § 34 StGB; Schweigepflicht- entbindung	§ 7 Abs. 1 ThürFKG	§ 10 Abs. 2 Satz 2 ThürFKG; ggf. § 34 StGB, Schweigepflicht- entbindung	§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. Vereinbarung; §§ 61 Abs. 3, Abs. 1, 64, 65 SGB VIII; § 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 67 ff., 69 SGB X
Interven- tionsstelle	Einwilligung	Einwilligung		Einwilligung	Einwilligung
Polizei (präventiv)	§ 41 Abs. 7 ThürPAG, s. aber § 41 Abs. 7 Satz 4 ThürPAG: SGB vor- rangig; s. o.	ggf. § 34 StGB	§ 41 Abs. 7 ThürPAG	§ 34 StGB	§ 41 Abs. 7 ThürPAG, s. aber § 41 Abs. 7 Satz 4 ThürPAG: SGB vor- rangig; s. o.
Frauenhäuser	Einwilligung	Einwilligung		Einwilligung	Einwilligung
Schule	s. o.	s. o.		Einwilligung	s. o.
Kindertages- stätte (sofern freier Tr. der Jug.hilfe s. dort)	s. o.	s. o.		Einwilligung	s. o.
Schwangeren- beratungs- stelle	s. o.	s. o.		Einwilligung	s. o.
Vorsorge- zentrum	s. o.	s. o.		§ 3 Abs. 2 ThürFKG	s. o.
Ärzte	s. o.	s. o.		Einwilligung	s. o.
Freie Träger der Jugend- hilfe	s. o.	s. o.		Einwilligung	s. o.

Anlage 3

Synopse zur Datenerhebung beim Kinderschutz

von \ bei	Jugendamt	Interventionsstelle	Polizei (präventiv)	Frauenhäuser	Schule
Jugendamt	§ 62 SGB VIII		§§ 31, 32 ThürPAG, s. aber Datenübermittlung		§ 57 Abs. 1 ThürSchulG
Interventionsstelle	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Polizei (präventiv)	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Frauenhäuser	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Schule	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Kindertagesstätte	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Schwangeren- beratungsstelle	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung s. o.	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung
Vorsorgezentrum	§ 62 SGB VIII		s. o.		
Ärzte	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung
Freie Träger der Jugendhilfe	§ 62 SGB VIII		§§ 31, 32 ThürPAG, s. aber Datenübermittlung		

- ▶ Ergänzungen: Mit Befugnisnormen unterlegt sind lediglich übliche Konstellationen der Datenerhebung. Grundsätzlich sind Daten zunächst beim Betroffenen zu erheben. Trotz Einwilligung darf die Datenerhebung nur zur Aufgabenerfüllung erfolgen. Einwilligender muss einwilligungsfähig sein; Kinder i. d. R. ab 14./15. Lebensjahr. Liegt eine Befugnis(norm) zur Datenerhebung vor, dürfen Daten nur übermittelt werden, wenn auch für diese Übermittlung eine Befugnis(norm) gegeben ist. Die in den Synopsen aufgeführten Normen sind daraufhin zu prüfen, ob deren Voraussetzungen auch erfüllt sind! Ist die Datenübermittlung erlaubt, besteht insoweit grundsätzlich jedoch keine Verpflichtung zur Datenübermittlung. Erhebung von Staatsanwaltschaft/Polizei (repressiv) bei Jugendamt: §§ 161, 163 StPO – s. aber Datenübermittlung; beachte: § 96 StPO. Ärzte beachten: § 203 StGB, §§ 53, 53a StPO. Das Ersuchen um Amtshilfe verschafft der ersuchten Stelle keine neue Befugnis zur Datenerhebung/-übermittlung. § 34 StGB ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund, d. h. bei dessen Vorliegen ist das Verhalten strafrechtlich gerechtfertigt und nicht mehr strafbar. § 34 StGB ist hingegen grundsätzlich keine Befugnisnorm im Sinne des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Daher kann strafrechtlich gerechtfertigtes behördliches Handeln verwaltungsrechtlich (datenschutzrechtlich) rechtswidrig sein, wenn keine verwaltungsrechtliche Befugnisnorm gegeben ist. Die Datenschutzgesetze werden von speziellen, sog. bereichsspezifischen Normen (z. B. SGB VIII, X) verdrängt; das ThürDSG gilt nur für öffentliche Stellen, das BDSG u. a. für nicht öffentliche Stellen (vgl. §§ 1 ThürDSG; 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG).

von bei	Kindertagesstätte	Schwangeren- beratungsstelle	Vorsorgezentrum	Ärzte	Freie Träger der Jugendhilfe
Jugendamt					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Interven- tionsstelle					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Polizei (präventiv)					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Frauen- häuser					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Schule					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Kindertages- stätte					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Schwan- gerenbera- tungsstelle	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung
Vorsorge- zentrum					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII
Ärzte	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung	s. Datenübermittlung
Freie Träger der Jugend- hilfe					§§ 61 Abs. 3, 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII

Anlage 4

Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung²

o. Präambel

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) trat am 01.10.2005 in Kraft. Es zielt mit der Einführung der Verfahrensvorschrift des § 8a SGB VIII auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl. § 8a SGB VIII ist Leitprinzip sowohl bei der Gewährung als auch der Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII.

Mangels ausreichender Konkretisierung des § 8a SGB VIII durch Kommentierung und Rechtsprechung sollen die nachfolgenden Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eine erste Orientierung geben. Diese Leitlinien können zunächst nur einen allgemeinen Rahmen darstellen und sollen sukzessive den Anforderungen der einzelnen Arbeitsfelder angepasst werden. Auch die schematische Verfahrensdarstellung (Anlage) stellt lediglich einen möglichen Handlungsrahmen dar, der angepasst und modifiziert und letztlich zur Handlungssicherheit der Beteiligten durch entsprechende Dienstanweisungen abgesichert werden muss.

§ 8a SGB VIII konkretisiert den allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der öffentlichen Träger, die als letztverantwortliche Gewährleistungsträger im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherstellen müssen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger für die unterschiedlichen Leistungsfelder der Jugendhilfe differenzierte Verfahren und Vereinbarungen zu entwickeln, die sich an den spezifischen Erfordernissen und Abläufen in den einzelnen Arbeitsfeldern orientieren. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Jugendverbände formal nur dann von den Verfahrensregelungen des § 8a SGB VIII betroffen sind, wenn diese Träger von Einrichtungen und Diensten sind. Es entbindet sie jedoch nicht vom allgemeinen Schutzauftrag i. S. d. § 8a SGB VIII. Insofern wird zunächst empfohlen, dass

klare innerverbandliche Regelungen aufgestellt werden.

Da gegenwärtig noch nicht auf ausreichende Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann, sollten die Vereinbarungen befristet und mit der Zielstellung einer Evaluation abgeschlossen werden.

Es wird empfohlen, sich beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII an diesen Leitlinien zu orientieren.

1. Gesetzliche Verankerung des Schutzauftrages

Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erhält. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese dem Personensorgeberechtigten oder dem Erziehungsberechtigten anzubieten.

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorge- oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Fachkräfte i. S. d. § 8a Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die in Voll- oder Teilzeit beim Träger beschäftigt sind und die Maßgabe des § 72 Abs. 1 SGB VIII erfüllen.

Es wird empfohlen, über interne Regelungen sicher zu stellen, dass auch sonstige Personen, die in der Einrichtung/dem Dienst tätig sind, in den Schutzauftrag einbezogen werden.

2. Formen von Kindeswohlgefährdungen

Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen sowohl ohne (z. B. Vorzeigen und Erstellen von pornografischem Material, Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person) als auch mit Körperkontakt (insbesondere Brust und Genitalbereich).

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung elementarer körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht und unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche oder

seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

3. Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehm- und beobachtbarer Warnzeichen, die der Abschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „*gewichtig*“ zu bewerten,

- ▶ wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- ▶ schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- ▶ aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

Anhaltspunkte:

a) Äußere Erscheinung

- ▶ massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- ▶ starke Unterernährung, Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne), mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

b) Verhalten

- ▶ deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes,
- ▶ Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- ▶ offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule,
- ▶ wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),

- ▶ Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub),
- ▶ Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- ▶ Häufung selbst durchgeführter Straftaten,
- ▶ wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen.

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- ▶ nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- ▶ massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- ▶ häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- ▶ Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
- ▶ Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- ▶ Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).

d) Familiäre Situation

- ▶ drohende Obdachlosigkeit,
- ▶ Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- ▶ Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten.

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- ▶ stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind,
- ▶ häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

f) Wohnsituation

- ▶ Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltausübung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist, Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritbesteck“), Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes.

4. Abschätzung des Gefährdungsrisikos und des Handlungsbedarfs

Für die Abschätzung der Anhaltspunkte sind das Team und die Leitung der Einrichtung/des Dienstes verantwortlich. Werden Anhaltspunkte als „ge-

wichtig“ bewertet, so ist das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuleiten.

Es ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass die Personensorge-/Erziehungsberechtigten einzu-beziehen sind, soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird. Gleichermaßen ist auf § 8 Abs. 3 SGB VIII zu verweisen.

Im Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos kann sich folgender Handlungsbedarf ergeben:

a) Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls sind nicht gegeben

Es wird ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt, der von der Leitungskraft überwacht wird. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen wird.

b) Einzelne Anhaltspunkte

für Gefährdungen liegen vor, die ein Handeln nach 4c) und 4d) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen: im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung werden das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Der Überprüfungstermin wird von der Leitungskraft überwacht. Sie ist dafür zuständig, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Abschätzung des Gefährdungspotenzials vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungsabschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefährdungsrisiko verringern.

c) Eine drohende Gefährdung

liegt vor, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lassen: umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation und die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Jugendamt zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, mit dem Jugendamt zu bewegen. Nach dem Gespräch ist ggf. das Jugendamt über die Gefährdungsabschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

d) Eine akute Gefährdung

liegt vor, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme, insbesondere zur

Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden: umgehende Information des zuständigen Jugendamts über die Gefährdungsabschätzung und die Einschätzung zum Handlungsbedarf.

5. Kooperation, Dokumentation und Informationsweitergabe zwischen Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe

Eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Kindeswohls ist nur mittels funktionierender Kooperationsbedingungen und -strukturen möglich. Für die Träger von Einrichtungen und Diensten und das Jugendamt müssen die Verfahrensabläufe klar und nachvollziehbar sein und sollten im Vorfeld im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit möglichst gemeinsam beraten, erarbeitet, verbindlich festgelegt und evaluiert werden. Die Verfahrensvorschriften des § 8a SGB VIII erfordern im Binnenbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten vor allem die Konkretisierung der Informations- und Dokumentationspflichten, Abläufe und Zuständigkeiten sowie deren organisationsinterne Kommunikation. Die Abläufe und die Dokumentationsinhalte sollen Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger sein. Ist eine Information des Jugendamts erforderlich, erfolgt diese durch die Leitungskraft der Einrichtung/des Dienstes.

Die Information an das Jugendamt muss folgende Aussagen enthalten:

- ▶ Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
- ▶ Angaben zu der mit einer insofern erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung,
- ▶ Angaben zu den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,
- ▶ Angaben dazu, inwieweit die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen worden sind.

Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, informiert das Jugendamt die Einrichtungen/den Dienst über den weiteren Verlauf und die eingeleiteten Maßnahmen. Es wird empfohlen, sofern rechtlich und fachlich geboten, die erforderlichen Maßnahmen kooperativ zwischen Jugendamt und Einrichtung/Dienst einzuleiten. Zur Entwicklung einheitlicher Standards zur Abschätzung und Bewertung des Gefährdungsrisikos und um eine Optimierung der Verfahrensabläufe zu erreichen, kann auch eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung hilfreich und zielführend sein.

6. Datenschutz

Die Wahrnehmung von Gefährdungslagen und deren anschließende Bewertung hinsichtlich des Handlungsbedarfes (Risikoabschätzung) unter Hinzuziehung von weiteren Fachkräften sind mit der Weitergabe von persönlichen Daten verbunden. Der Träger ist im Zuge des Verfahrens zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 - 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet. Hierüber sind die Fachkräfte der Einrichtung/des Dienstes zwingend durch den Träger zu unterrichten, ggf. durch interne Dienst-Anweisungen.

Daten sind grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen die Sozialdaten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage hierzu besteht oder die Kenntnis der Daten erforderlich für die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Für die Datenübermittlung im Zuge der Gefahrenabschätzung und bei Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht in der Einrichtung oder des Dienstes im Anstellungsverhältnis steht, sind die Daten zu anonymisieren und zu pseudonymisieren, soweit dies die Aufgabenerfüllung zulässt. Vor einer Weitergabe von Informationen an das Jugendamt ist die Einwilligung des Betroffenen einzuholen. Das Jugendamt ist ohne die Einwilligung des Betroffenen zu informieren, wenn angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden und eine Kindeswohlgefährdung besteht.

7. Empfehlungen zur Ausgestaltung und zum Abschluss von Vereinbarungen

7.1 Ausgestaltung

Folgende Inhalte sollen Gegenstand der Vereinbarung sein:

- ▶ Organisations- und Verfahrensstruktur im Zusammenhang mit der Risikoabschätzung und dem Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- ▶ Regelungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII,
- ▶ Standards zur Dokumentation,
- ▶ Absprachen zur Evaluation,
- ▶ Umgang und Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

Es wird empfohlen, die Vereinbarungen zunächst befristet abzuschließen mit dem Ziel, die Vereinbarung und die Verfahrensregeln in angemessenen Abständen und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu überprüfen und weiterzu-

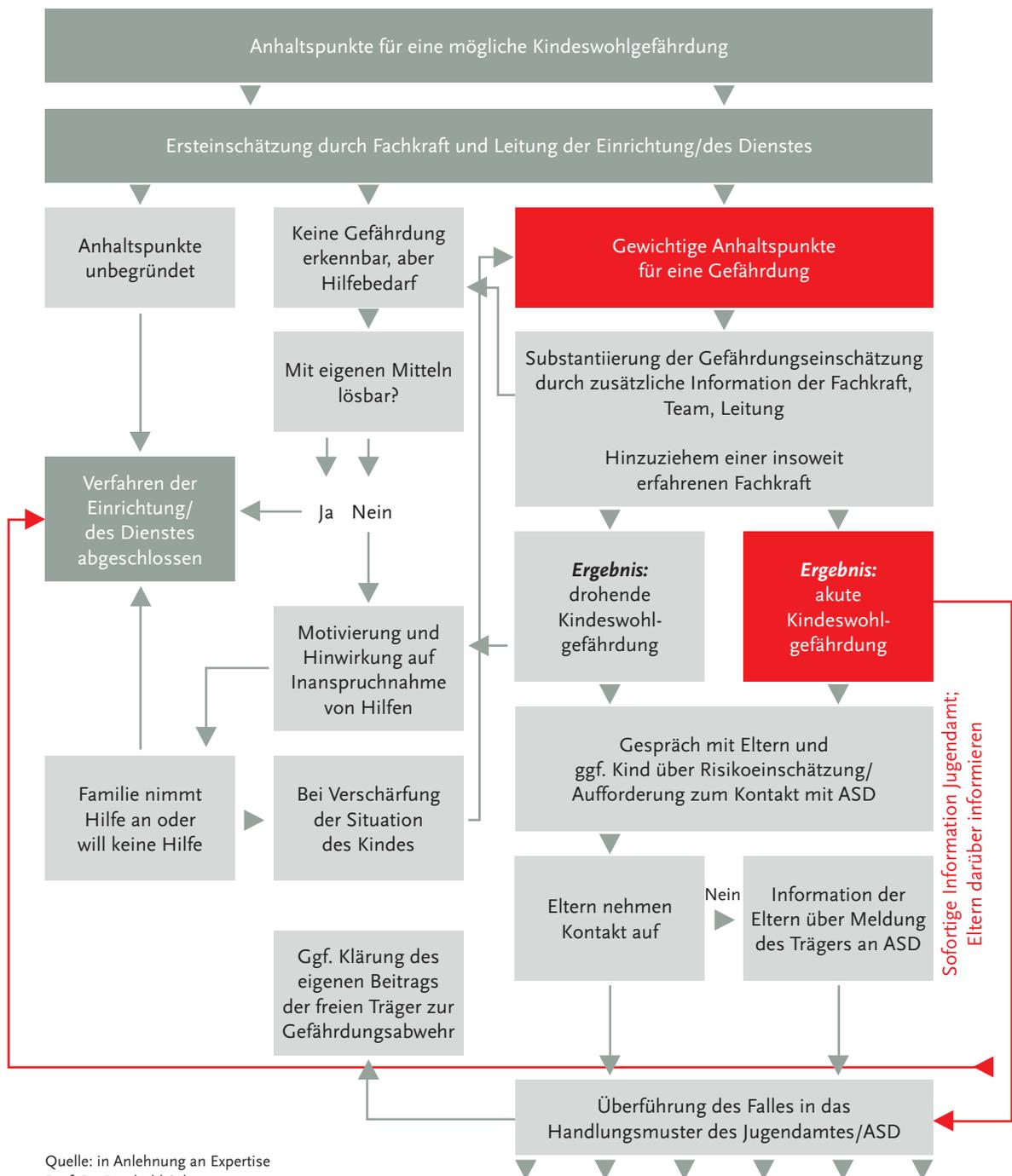
entwickeln. Es wird ebenso empfohlen, Absprachen zu Inhalt und Umfang der Fortbildung zu treffen.

7.2 Vertragsabschlussmöglichkeiten

Die Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII können einzeln, d. h. als eigenständige Vereinbarungen, abgeschlossen werden. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Leistungs-,

Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden, können die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII auch regelhaft als eigener Bestandteil in diesen Vereinbarungen aufgenommen werden. Bei der Förderung von Leistungsbereichen, die dem Verfahren gem. § 8a SGB VIII nicht unterliegen, können in Zuwendungs- und Bewilligungsbescheiden Verpflichtungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a SGB VIII aufgenommen werden.

Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung – Verfahren freier Träger (schematische Darstellung) –



Anlage 5

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen

I. Ausgangsdaten

1. Angaben zum Träger

Name:

Anschrift:

.....

Art der Einrichtung:

Telefon:

2. Angaben zum Kind/zur Familie

Name und Alter des Kindes:

.....

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

.....

Aufenthalt des Kindes: bei den Eltern oder:

3. Angaben zum Sachverhalt (siehe Leitlinien „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Seiten 70 ff.)

3.1 Was wird geschildert?

Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung

körperliche Misshandlung/Gewalt

seelische Misshandlung/Gewalt

sexueller Missbrauch

medizinische Unterversorgung

Sonstiges

3.2 Beschreibung der Beobachtung:

.....

.....

.....

.....

3.3 Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am:

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: bis:

3.4 Einschätzung der Beobachtung:

.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

II. Gespräch mit den Eltern

1. Termin: .

.....

2. Teilnehmer: .

.....

.....

.....

3. Was wurde geschildert?

.....

.....

.....

4. Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

5. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

Unterschrift der Fachkraft/Einrichtung:

Unterschrift der Personensorgeberechtigten,
sofern nicht aus begründetem Anlass auf
die Unterschrift verzichtet wird

Erneuter Gesprächstermin:

III. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

.....
.....
.....

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

.....
.....
.....

3. Kollegiale Beratung:

Termin:

.....

Teilnehmer:

.....

Ergebnis und Festlegungen:

.....
.....
.....

4. Information des Trägers:

Termin:

.....

Teilnehmer:

.....

Ergebnisse und Festlegungen:

.....
.....
.....

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers:

Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

IV. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft:

.....
.....

2. Teilnehmer am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

.....
.....

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

.....
.....

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

.....
.....

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

V. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemazeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen/kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstig

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja nein

Vater ja nein

5. Hilfemaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung:

Unterschrift der Fachkraft:

Anlage 6

Verlaufsdokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen

Angaben zur Schule

Anschrift	
Telefon	

Angaben zum Schüler/zu den Erziehungsberechtigten/zur Familie

Name des Schülers	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Erziehungsberechtigte	

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen (vgl. Handlungsempfehlung)

- Anzeichen:
- Äußere Erscheinung
 - Verhalten
 - Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
 - Familiäre Situation
 - Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
 - Wohnsituation
 - Sonstige ernsthafte Gefährdung

B. Dokumentation (vgl. Handlungsempfehlung)

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am:
- mehrmals in der Zeit (Datum) vom: bis:

Bewertung der Beobachtung

(Hier kann nach Bedarf die Anlage 7 genutzt werden, um eine präzisere Darstellung der Beobachtung zu erreichen.)

.....

.....

.....

Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule

.....

.....

.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen:

Unterschrift des Schulleiters:

C. Gefährdung abschätzen (vgl. Handlungsempfehlung)

Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

.....
.....
.....

Teilnehmer am Gespräch

.....
.....

Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen)

.....
.....

Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten

.....
.....
.....
.....

Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung:

.....
.....
.....

Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

ja nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen:

Unterschrift des Schulleiters:

D. Erziehungsberechtigte beteiligen (vgl. Handlungsempfehlung)

Was wurde geschildert?

.....
.....
.....

Problemazeptanz

Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Reaktionen

Wie haben die Erziehungsberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen/kooperativ
- hilflos/überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv/ablehnend
- sonstige

Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefährdungssituation zwischen den Erziehungsberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine gering mittelmäßig hoch

Hilfeakzeptanz

Sind die Erziehungsberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter ja nein

Vater ja nein

Sonstige ja nein

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Erneuter Gesprächstermin:

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen:

Unterschrift des Schulleiters:

Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Schulorganisatorische Maßnahmen

Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

.....
.....
.....

Ergebnis der Rücksprache

.....
.....
.....

Kollegiale Beratung

Termin:

.....

Teilnehmer:

.....

Ergebnis und Festlegungen:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters:

Unterschrift des Pädagogen:

Anlage 7

Schule – Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Checkliste zur Unterstützung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung für die Hand des Lehrers (vgl. dazu Anlage 6 Punkt B)

Die nachfolgende Aufzählung möglicher Gefährdungsrisiken soll zur Unterstützung des Lehrers dienen. Sie kann angepasst und modifiziert werden.

Äußere Erscheinung des Schülers	
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache, häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle, häufiger Arztwechsel	
Unzureichende altersgemäße Ernährung, starke Unter- bzw. Überernährung, ständig fehlendes bzw. ungesundes Frühstück, keine Gewährleistung eines Mittagessens	
Fehlende Körperhygiene	
Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung	
Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext	
Deutliche und auffällige Verhaltensänderung des Schülers	
Rausch- oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol)	
Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsberechtigte in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)	
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	
Äußerungen des Schülers, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen	
Häufung selbst durchgeführter Straftaten	
Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen/ Kinder	
Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten	

Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten	
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels	
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert – überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert – vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug)	
Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen	
Emotionale Instabilität	
Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt	
Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern	
Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft	
Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, konflikthafte Familienklima	
Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Schüler (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)	
Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen	
Kein Zulassen von Individualität und Selbstbestimmung	
Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	
Verweigerung der medizinischen Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen	
Fehlende Förderung behinderter Schüler	

Isolierung des Schülers (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	
Unzureichende Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Elternabenden etc.	
Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für Pädagogen durch die Eltern	
Familiäre Situation	
Unzureichendes Einkommen – sozioökonomische Belastung (Stigma)	
Mutter/Eltern sehr jung (minderjährig)	
Schüler häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bzw. in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen/häufig wechselndes Beziehungssetting	
Einsatz des Schülers zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten	
Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc.	
Belastung durch vorausgegangene Traumata	
Belastung durch Behinderung oder schwere Erkrankung des Schülers	
Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft	
Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle	
Fehlende Bindung zum Kind	
Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol	
Stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für den Schüler	
Einschränkung durch Körperbehinderung/ gesundheitliche Probleme der Eltern	

Unzureichende Fähigkeit zur Bekämpfung von depressiven Stimmungen	
Unzureichende Fähigkeit zur Stärkung des eigenen Selbstwertgefühls sowie zur Wahrnehmung von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen	
Unzureichende Fähigkeit zur Aufmerksamkeit, Zuwendung, zum Zuhören, fehlende Anerkennung und Bestätigung des Kindes	
Unzureichende Fähigkeit zum Schutz des Kindes vor Gefahren, fehlende Sicherheit und Geborgenheit	
Wohnsituation	
Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit	
Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)	
Fehlender bzw. ungeeigneter Schlafplatz, fehlendes Spielzeug zur Anregung	
Fehlender bzw. ungeeigneter Arbeitsplatz, keine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler	

Anlage 8

Mitteilung des Jugendamtes an das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII (Musterschreiben)³

I. Anrufungsformel (Gegenstand der Stellungnahme)

- ▶ Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII
- ▶ Eingriff in das Recht der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB
- ▶ Einstweilige Anordnung empfohlen/erforderlich

II. Personalien

- ▶ Minderjähriger, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Geschwister (jeweils: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort)
- ▶ aktuelle Sorgerechtsverhältnisse und gegebenenfalls Vaterschaftsverhältnisse
- ▶ Anschriften, Unterbringungsadresse
- ▶ Staatsangehörigkeit, Erforderlichkeit eines Sprachmittlers

III. Empfehlungen zu den notwendigen und geeigneten Maßnahmen des Gerichts

- ▶ Inanspruchnahme von Hilfen bzw. Durchführung von Maßnahmen durch die Eltern
- ▶ Entzug des Aufenthaltesbestimmungsrechts, der Gesundheitsfürsorge sowie des Rechts, öffentliche Hilfen zu beantragen und die Hilfeplanung durchzuführen
- ▶ Anordnung einer Ergänzungspflegschaft mit dem o. a. Wirkungskreis
- ▶ ggf. Regelungen zum Umgang der Eltern mit dem Kind (Umgangsausschluss?)

IV. Sachverhaltsdarstellung einschließlich Quellen

- ▶ erforderliche Angaben zu den gegenwärtig bestehenden gefährdenden Entwicklungsbedingungen in der Familie bzw. im sozialen Umfeld
- ▶ erforderliche Angaben zur Entwicklung des Kindes; Vorgeschichte
- ▶ erforderliche Angaben zur Beziehung der Familienmitglieder untereinander, vor allem der Eltern zum Kind
- ▶ erforderliche Angaben zur Situation des Kindes in seinem Wohnumfeld bzw. seinem sonstigen sozialen Umfeld (Kindergarten, Schule u. a.)
- ▶ erforderliche Angaben zum gegenwärtigen Erleben und Verhalten des Kindes
- ▶ erforderliche Angaben zur Entwicklungsgeschichte der Eltern

- ▶ erforderliche Angaben zur Art und Weise des Verhaltens der Eltern; Was sind die von ihnen ausgehenden gefährdenden Verhaltensweisen?
- ▶ Wie erlebt das Kind das Verhalten der Eltern?
- ▶ Abschätzung des Gefährdungsrisikos, wenn die Eltern nicht willens und bereit bzw. in der Lage sind, bei der Abschätzung mitzuwirken

Dabei ist im Zusammenhang mit der Sachverhaltsdarstellung anzugeben, worauf die aufgeführten Sachverhalte und Tatsachen beruhen. Anzugeben sind insbesondere

- ▶ eigene Wahrnehmungen anlässlich von Hausbesuchen am ...
- ▶ Gespräche mit den Eltern am ...
- ▶ Gespräche mit dem Kind am ...
- ▶ Gespräche mit X/Y am ... (andere Auskunftsperson, z. B. Lehrer, Erzieher, Arzt; Anschrift bitte angeben: dient der Verfahrensbeschleunigung, weil das Gericht die Personen ggf. anhören muss)
- ▶ Urkunden (z. B. ärztliche Gutachten; bitte in Durchschrift beifügen)

V. Sozialpädagogische Auswertung und Beurteilung (psychosozialer Befund)

- ▶ Welche Auswirkungen hat das Verhalten der Eltern auf das Kind?
- ▶ Entwicklungsprognose für das Kind unter den gegenwärtigen Gegebenheiten

VI. Vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotene oder erbrachte Hilfen

- ▶ Aussagen über die Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit der Eltern mit dem Jugendamt
- ▶ Darstellung der von der Familie angenommenen Hilfen nach Art und Zeitraum sowie nach Erfolg oder Misserfolg (ggf. Übersendung der Hilfepläne)
- ▶ von den Eltern aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft/-fähigkeit abgelehnte Hilfen
- ▶ Vermittlung anderer Hilfen (z. B. Therapien) mit welchem Ergebnis

VII. Vom Jugendamt angestrebtes Ziel im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes

- ▶ z. B. Herausnahme des Kindes aus der Familie (Begründung, warum diese Maßnahme erforderlich ist)
- ▶ z. B. Unterbringung des Kindes im Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform oder in Dauerpflege (Begründung).

³ Der Aufbau entspricht im Wesentlichen den fachlichen Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht, Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss vom 3. März 2008, Beschluss-Reg. Nr. 111/08

Thüringer Krankenhäuser mit geburtshilflicher Abteilung

Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH
Am Waldessaum 10
04600 Altenburg

Robert-Koch-Krankenhaus Apolda
Jenaer Straße 66
99510 Apolda

Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt
Bärwinkelstraße 33
99310 Arnstadt

Hufeland Krankenhaus GmbH
R.-Weiss-Straße 1-5
99947 Bad Langensalza

Kreiskrankenhaus Bad Salzungen gGmbH
Lindigallee 3
36433 Bad Salzungen

St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH
Mühlhäuser Straße 94-95
99817 Eisenach

Katholisches Krankenhaus
„St. Johann Nepomuk“
Haarbergstraße 72
99097 Erfurt

Helios Klinikum Erfurt GmbH
Nordhäuser Straße 74
99089 Erfurt

Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH
Reinhardsbrunner Straße 14-17
99894 Friedrichroda

Helios Kreiskrankenhaus Gotha-Ohrdruf GmbH
Erfurter Landstraße 35
99867 Gotha

Wald-Klinikum Gera gGmbH
Straße des Friedens 122
07548 Gera

Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Dr.-Wichmann-Straße 12
07973 Greiz

Henneberg Klinik gGmbH Hildburghausen
Schleusinger Straße 17
98646 Hildburghausen

Eichsfeld Klinikum gGmbH
Windische Gasse 112
37303 Heilbad Heiligenstadt

Ilm-Kreis-Kliniken
Kreiskrankenhaus Ilmenau
Oehrenstöcker Straße 32
98693 Ilmenau

Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Bachstraße 18
07740 Jena

Klinikum Meiningen GmbH
Bergstraße 3
98617 Meiningen

Unstrut-Hainich-Kreiskrankenhaus gGmbH
Langensalzaer Landstraße 1
99974 Mühlhausen

Südharz-Krankenhaus gGmbH
Dr. Robert-Koch-Straße 39
99734 Nordhausen

Thüringenklinik „Gregorius Agricola“ gGmbH
Rainweg 68
07318 Saalfeld

Kreiskrankenhaus Schmalkalden gGmbH
Eichelbach 9
98574 Schmalkalden

Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH
Berthold-Schmidt-Straße 7-9
07907 Schleiz

Kreiskrankenhäuser Sonneberg und
Neuhaus gGmbH
Neustadter Straße 61
96515 Sonneberg

DRK Krankenhaus Sondershausen
Hospitalstraße 4
99706 Sondershausen

DRK gem. Krankenhausgesellschaft Thüringen
DRK Krankenhäuser Sömmerda und
Bad Frankenhausen
Bahnhofstraße 36
99610 Sömmerda

Zentralklinikum Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 2
98527 Suhl

Sophien- und Hufeland-Klinikum gGmbH
Henry-van-de-Velde-Straße 2
99425 Weimar

Kliniken mit einem Babykorb:

St. Georg Klinikum Eisenach gGmbH
Mühlhäuser Straße 94-95
99817 Eisenach

Helios Klinikum Erfurt GmbH
Nordhäuser Straße 74
99089 Erfurt

Thüringenklinik „Gregorius Agricola“ gGmbH
Rainweg 68
07318 Saalfeld

Sozialpädiatrische Einrichtungen

Helios Klinikum Erfurt GmbH
Sozialpädiatrisches Zentrum
Nordhäuser Straße 74
99089 Erfurt

Eichsfeld Klinikum gGmbH
Sozialpädiatrisches Zentrum
Klosterstraße 7
37355 Reifenstein

Zentralklinikum Suhl gGmbH
Sozialpädiatrisches Zentrum
Albert-Schweitzer-Straße 2
98527 Suhl

Klinikum der FSU Jena
Sozialpädiatrisches Zentrum
Kochstraße 2
07745 Jena

Kinderschutzambulanz

Klinikum der FSU Jena
Thüringer Ambulanz für Kinderschutz
Erlanger Allee 101
07747 Jena

Kontaktadresse der Arbeitsgruppe:
Landesärztekammer Thüringen
Im Semmicht 33
07751 Jena

Interventionsstellen für Opfer häuslicher Gewalt

Interventionsstelle Mitte
Zuständigkeitsbereich PD Erfurt/PD Jena
Wirkungskreis: Landkreise Sömmerda, Weimarer Land, Saale-Holzland-Kreis, kreisfreie Städte Erfurt, Weimar, Jena

Interventionsstelle Erfurt
Träger: Ev. Stadtmission und Gemeindedienst
Erfurt gGmbH
Bahnhofstraße 1
99084 Erfurt
Telefon: (03 61) 5 41 68 68
Telefax: (03 61) 5 41 68 70

Interventionsstelle Nord
Zuständigkeitsbereich PD Nordhausen
Wirkungskreis: Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis

Interventionsstelle Nordhausen
Träger: Caritas-Verband für das Bistum Erfurt e. V.
Domstraße 6
99734 Nordhausen
Telefon: (036 31) 46 71 55 und (036 31) 46 71 57
Telefax: (036 31) 43 44 97

Interventionsstelle Südwest
Zuständigkeitsbereich PD Gotha/PD Suhl
Wirkungskreis: Landkreise Wartburgkreis, Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Ilmkreis, Hildburghausen, kreisfreie Städte Eisenach und Suhl

Interventionsstelle Hanna
Träger: Frauen helfen Frauen e. V.
Wettiner Straße 2a
98617 Meiningen
Telefon: (036 93) 50 52 11
Telefax: (036 93) 50 56 81

Interventionsstelle Südost
Zuständigkeitsbereich PD Gera/PD Saalfeld
Wirkungskreis: Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Saale-Orla-Kreis, Greiz, Altenburg, kreisfreie Stadt Gera

Interventionsstelle Südost
Träger: Frauen in Not e. V.
Große Kirchstraße 9
07545 Gera
Telefon: (03 65) 5 51 90 27
Telefax: (03 65) 5 51 90 28

A		O	
Abs.	Absatz	OEG	Opferentschädigungsgesetz
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst		
B		P	
BfO	Beauftragte für Opferschutz	PDV	Polizeidienstvorschrift
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch		
E		R	
EEFLB	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	Rdnr.	Randnummer
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	RiStBV	Richtlinie für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
EPB	Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern		
F		S	
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung
G		SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
GewSchG	Gewaltschutzgesetz	SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
GG	Grundgesetz	SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
I		SKB	Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
i. S. d.	im Sinne des	StPO	Strafprozessordnung
i. V. m.	in Verbindung mit	StGB	Strafgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel		
J		T	
JuSchG	Jugendschutzgesetz	TAKS	Thüringer Ambulanz für Kinderschutz
K		ThürDSG	Thüringer Datenschutzgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz	ThürFKG	Thüringer Gesetz zur Förderung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
KiSchZusG	Gesetz über die Zusammenarbeit im Kinderschutz	ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
Kita	Kindertagesstätte	ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
L		ThürPAG	Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss	ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
M		ThürSchulgespflVO	Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	Z	
		ZfO	Zentralstelle für Opferschutz
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZSJ	Zentralstelle für polizeiliche Jugendsachen

- ▶ Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006). Handbuch der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- ▶ Landesjugendhilfeausschuss des Freistaats Thüringen. Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Beschluss-Reg.-Nr. 26/06 der 5. Sitzung des LJHA am 30. Januar 2006 in Erfurt
- ▶ Landesjugendhilfeausschuss des Freistaats Thüringen. Verlaufsverfahren und Dokumentationsvorlage zur Umsetzung des § 8a SGB VIII für Einrichtungen der Jugendarbeit. Beschluss-Reg.-Nr. 82/07 der 10. Sitzung des LJHA am 4. Juni 2007 in Erfurt
- ▶ Christina Voigt, Diplomarbeit zum Thema „Die Notwendigkeit der Implementierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung analog § 8a SGB VIII in das Thüringer Schulgesetz“ eingereicht bei Prof. Dr. Lukas, Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Sozialwesen, Matrikel-Nr.: 141043407
- ▶ Sigrid A. Bathke u. a., Institut für soziale Arbeit e. V. und die Serviceagentur „Ganztägig lernen in Nordrhein-Westfalen“ (Hg.) (2008). Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. Der GanzTag in NRW, Beiträge zur Qualitätsentwicklung, Heft 9
- ▶ Doris Beneke, Expertise Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen (Veröffentlichungen ISA)
- ▶ www.bke-elternberatung.de bzw. www.bke-jugendberatung.de
- ▶ www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/17.pdf
- ▶ www.laek-thueringen.de
- ▶ www.kiggs.de
- ▶ aerztl-gf@laek-thueringen.de

Abschätzung Gefährdungsrisiko	14, 15, 16, 19, 25, 26, 27, 30
Angebote bei häuslicher Gewalt	87
Anhörung der Beteiligten	30
Anrufung des Familiengerichtes	16, 31
Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen	24
Anzeigebefugnisse	33
Anzeigepflicht	34
Ärztliches Handeln	43
Babykorb	51, 57, 92
Bearbeitung von Jugendsachen (PDV)	37, 38
Betreten von Wohnungen	39
Datenschutz	15, 21, 32, 40, 46, 52, 58, 63, 73
Daten anonymisieren	11
Daten automatisiert verarbeiten	10
Daten erheben	9, 21, 26, 34, 40, 46, 58, 63, 68
Daten löschen	10
Daten nutzen	13
Daten personenbezogen	9
Daten pseudonymisieren	11
Daten speichern	10
Daten sperren	10
Daten übermitteln	10, 21, 26, 34, 40, 46, 58, 63, 66
Daten verändern	10
Daten verarbeiten	9
Dokumentation	15, 21, 25, 73
Einbeziehung der Personensorgeberechtigten	14
Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen	14
Einstweilige Anordnung	30, 31, 91
Einwilligung zur Datenverarbeitung	11
Erziehungsberechtigte beteiligen	25
Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen	49
Fahndung/Vermisste	39
Familiengericht	29, 91
Fortbildung	52, 61
Frauenhäuser	57
Frauzentren	57
Früherkennungsuntersuchungen	14, 42
Frühförderstellen	54
Gefährdung abschätzen	25, 42, 72
Gefährdungssituationen abwenden	14, 53, 72
Gewahrsam	37, 38
Gewährung von Hilfen	15
Gewaltschutzmaßnahmen	15
Gewichtige Anhaltspunkte	13
Handlungsschritte	8, 14, 19, 20, 24, 27, 44, 50
Häusliche Gewalt	37
Hilfeleistung	13, 49, 51, 54
Information	26
Informationsfluss im Rahmen der Gefahrenabwehr	40
Inobhutnahme	14, 16, 20, 31
Intervention	13, 49, 50, 52, 55
Interventionsstellen	58, 93

Kinderschutzambulanz	93
Kinder- und Jugendschutzdienste	53, 54
Kindeswohlgefährdung	8, 17, 71
Kindeswohlgefährdung und Strafanzeige	17
Kindgerechtes Videovernehmungszimmer	40
Kooperation	31, 37, 52, 57, 60, 73
Körperliche Misshandlung	8
Leitlinien	37, 70
Materiell-rechtliche Maßstäbe	29
Maßnahmen des Familiengerichts	29
Münchhausen-by-proxy-Syndrom	8
Misshandlungen	71
Netzwerkarbeit	21, 59, 60
Öffentlicher Gesundheitsdienst	42
Öffentliche Jugendhilfe	13
Opferschutz	39
Platzverweis	38
Polizei	17, 36
Polizeidienstvorschrift	36
Prävention	49, 51, 53
Psychische Misshandlung	8
Risikoabschätzung	14, 15, 31, 60, 73
Schwangerschaftsberatungsstelle	50
Schütteltrauma	8
Seelische Misshandlung	8
Sexueller Missbrauch	9, 71
Sozialpädiatrische Einrichtungen	99
Strafanzeige	17
Strafjustiz	32
Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen	31
Vereinbarungen	53, 60, 70, 73
Verfahrensbeistand	39
Verfahrensrechtliche Vorgaben	30
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	29
Vermisste	39
Vernachlässigung	9, 71
Vernetzung	52
Vollstreckung	30
Vorrang- und Beschleunigungsgebot	30
Wechsel der örtlichen Zuständigkeit	17
Weiterbildung	52
Wohnungsverweisung	38
Zusammenarbeit	21, 26, 31, 36, 46
Zusammenwirken	14
Zuständigkeiten	13, 19



